# Stolberg.

Die Stadt Stolberg ist in zweifacher Beziehung als Stammsitz der Familie anzusehen, zunächst deshalb, weil sich die Nachrichten über sie nicht weiter zurück verfolgen lassen, als bis zu ihrem Auftreten in Stolberg, und demnächst deshalb, weil anderthalb Jahrhunderte hindurch Stolberg als der Hauptsitz der Familie erscheint.

Der Stadt Stolberg ist eine Erinnerung an die Anwesenheit der Familie daselbst nur insofern geblieben, als sie ein Mitglied der Familie, Tileman, als ihren Reformator ansieht, die sonstigen Beziehungen der Familie zur Stadt liegen verborgen in Archiven und einzelnen Büchern.

Auch der Familie war im Laufe der Jahrhunderte fast jede Erinnerung an ihren Stammsitz geschwunden. Sie wußte jedenfalls nicht mehr, als aus der Zeitfuchsschen Chronik von Stolberg und dem Zedlerschen Lexikon zu ersehen ist.

Die neueren der Familie durch mich mitgetheilten und mitzutheilenden Nachrichten werden das Interesse der Familie an ihren Stammsitz erweckt haben und in Anspruch nehmen und es denselben wünschenswerth erscheinen lassen, von ihrem den meisten Mitgliedern fremd gewordenen Stammsitz eine Anschauung zu erhalten.

Ich werde deshalb, bevor ich zu den einzelnen Familienmitgliedern übergehe, einige allgemeine Bemerkungen voranschicken einerseits über die Stadt Stolberg und andererseits über die Familie während der Zeit, in welcher Stolberg als ihr Hauptwohnsitz erscheint.

---

An dem südlichen Abhange des Harzes liegt auf einem der niederen Berge das Schloß und an dem Fuße des Berges da, wo zwei an dessen Seiten von Norden und Osten aus dem Gebirge kommende Thäler sich zu einem nach Süden in die goldene Aue führenden Thale vereinigen, die Stadt Stolberg.

Sie besteht aus dem Markte und drei von dem Markt in die drei Thäler führenden Straßen, nördlich der Eselgasse, östlich der Neustadt und südlich der Niedergasse.

Der Markt ist ein ziemlich beengter Raum, der Form nach ein rechtwinkliges Dreieck, dessen Hypothenuse aber in einer nach innen gebogenen Linie besteht. Er wird dadurch gebildet, daß die nach dem Schloßberg hin stehenden Häuser der Eselgasse und Neustadt, in ihrer Fortsetzung dem Fuße des Berges folgend, sich in einem rundlichen Bogen vereinigen, die ihnen gegenüberstehenden Häuserreihen aber in ihrer Fortsetzung senkrecht aufeinander zu gehen, die aus der Eselgasse kommende Häuserreihe aber kurz vor ihrem Ende in einem rechten Winkel nach der anderen Häuserreihe umbiegt. Wo beide Häuserreihen enden, geht die Niedergasse vom Markte ab. Es steht dort der alte Rathhausthurm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die um den Schloßberg stehende Häuserreihe wird durch eine steinerne Treppe unterbrochen, welche nach einem etwas höher gelegenen Platze führt. Auf demselben steht die Martinikirche. Unmittelbar an dieser steigt der Schloßberg weiter empor.

So erscheint jetzt die Stadt und ebenso erschien sie bereits vor länger als 400 Jahren. Die sie einengenden Berge haben ihr ihre Form gegeben.

Als Theile der Stadt werden seit 1419 resp. 1430 erwähnt der engere Stadtbezirk („in der Stadt") und die genannten drei Straßen (S. 9), und bei seiner Anwesenheit in Stolberg verglich Luther die Stadt mit einem Vogel. Das Schloß, meinte er, sei der Kopf, die zwei Gassen seien die Flügel, der Markt der Rumpf und die Niedergasse der Schwanz. Zeitfuchs 355.

Schon 1452 wird die nach dem Markt führende Kirchstiege erwähnt und 1453 die Ecke auf dem Markt. Ein Haus wird um 1593 „der reiche Winkel" genannt. Zeitfuchs 325, 343.

Durch ihre Lage war die Stadt abgeschieden von den Straßen des Verkehrs. Nur das südliche Thal scheint eine Verbindung damit hergestellt zu haben. Aber die durch dasselbe führende Straße mochte wohl eine sehr wegsame nicht sein. Denn Wurmb erwähnt 1596 die hohen Berge, welche sich den Grund hindurch eine ganze halbe Meile bis an das Stadtthor erstrecken, und die vielen Sümpfe und Gräben. S. 100.

Die nächste bedeutende Stadt war Nordhausen.

So durch die Natur auf enge Grenzen eingeschränkt und von dem großen Weltverkehr abgeschnitten, konnte Stolberg sich zu einem bedeutenden Ort nicht erheben.

Soweit ich darüber urtheilen kann, scheinen aber vorzugsweise zwei Umstände bewirkt zu haben, daß dessenungeachtet Stolberg im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert eine größere Bedeutung hatte als jetzt. Diese Umstände sind:

1. Die Anwesenheit der gräflichen Familie auf dem Schlosse und der dadurch veranlaßte Verkehr mit weltlich und geistig hochstehenden Persönlichkeiten. Hierüber wird die nachfolgende Darstellung Einzelnes ergeben.

2. Der Betrieb des Bergbaues, welcher, wie Zeitfuchs S. 132 bemerkt, schon im fünfzehnten Jahrhundert ein bedeutender war und die Stadt in Verbindung brachte selbst mit entfernteren Orten z. B. Nürnberg. In dieser Beziehung bemerke ich, daß die Rathshandelbücher diese Angaben bestätigen. Es werden darin Berg- und Hüttenwerke mehrfach erwähnt, so lautet beispielsweise ein Vermerk dahin:

„Bergwerke toed geschrebben Anno etc. L. nono (1459). Item Pottenberg ist toed geschrebn da durch das dar keyn ertz mehr im tiffsten adir nerger dar ynne was dar ann danne büwete vnser gnediger herre etliche sine guden man vßm gemeynen rade vnd etliche mang den stalsmeden vnd ist so gancz vorlaßen vnde lyende bleben sabbato post rufi anno quo supra."

Es ist daraus insbesondere zu entnehmen, daß namentlich die Stahlschmiede sich beim Bergbau betheiligten.

Eine andere Notiz „vf huthe Dornstag die sancti Anthonij Anno domini etc. LXXXVIII" (1488) läßt ersehen, daß ein bedeutender Verkehr mit Nürnberg statthatte. Denn es bekennen „Er henrich relewemer prister vicarius vnßer pfarkirchen zu Stolberg vnd hans frankenstein vnsers raths frund burger doselbst", „das sye dem ersamen vnd wyßen Jobste haller dem Jungern zu Nornberg vnd seiner geselschaft" schuldig geworden sind „nuhnhundert vnd zweivndesechzig rinsche gulden rechter land wehrunge, die sye vff kupper zu or hutte werck vnd bergwerck gutlichen baruber gelyhen habin."

Daß auch im sechzehnten Jahrhundert der Bergbau mit Eifer betrieben wurde, legt Delius dar in dem Aufsatz „Die Seigerhütte bei Wernigerode" (Wernigeroder Wochenblatt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für 1813 S. 177 ff.). Er bemerkt dabei, daß der der Familie verschwägerte Franz Schüßler ein nicht unbeträchtliches Vermögen zugesetzt zu haben scheine. S. 194 l. c.

Zwei Briefe Tilemans (III. 1.) an den Grafen Albrecht Georg zu Stolberg von 1538 Sonntag nach Andreae und 1540 Mittwoch nach Assumptionis Mariae (St. P.) betreffen des Grafen Bergwerke und der von 1538 giebt Auskunft über die Mittel, welche angewendet worden waren, um dem Grafen das Bergwerk ergiebiger erscheinen zu lassen, als es wirklich war. Wolf Teyl und sein Anhang hätten es sehr gerühmt, „haben auch mit Jren teylen weydlich partyret, sie theuer gnug gegeben"

Wenn so der Betrieb des Bergbaues und der Hüttenwerke die Stadt hineinzog in den Verkehr der Welt, so mochte dadurch auch eine gewisse geistige Regsamkeit erzeugt werden Thatsache ist, daß im Album der Universität Erfurt mehrere Stadtkinder eingetragen stehen und später im Album der Universität Wittenberg. Die benachbarten Klöster Walkenried und Ilfeld, mit Unterrichtsanstalten versehen und zur Zeit der Reformation in solche umgewandelt, mochten die Bildung erleichtern. Besonders regsam aber mag das geistige Leben zur Reformationszeit gewesen sein. Stolberg schloß sich frühzeitig der Reformation an.

In dieser Stadt Stolberg wohnt 1430 in einem Hause am Markte der Waffenschmied Hans Pletener. Bis zum Jahre 15⁹⁵/₉₆ bleibt dies Haus im Besitz der Familie, also während eines Zeitraumes von mindestens 165 Jahren. Es kann daher als das Stammhaus der Familie*) bezeichnet werden. Von 1521 bis 1564 besaß die Familie ebenfalls am Markte noch ein zweites Haus. Auch Tileman (III. 1.) war Besitzer eines Hauses und vielleicht auch Henning und Johann (II. 1.)

Hans besaß ferner unmittelbar vor dem Thore der nach dem kalten Thale führenden Eselgasse eine Schleifhütte, wahrscheinlich die zum Nachlaß Tiles (II. 2.) gehörige Poliermühle nebst Teich, zum Betriebe seines Gewerbes dienend.

Hans war nämlich Waffenschmied. Dies Gewerbe wurde von der Familie während ihrer Anwesenheit in Stolberg betrieben. Noch das letzte in Stolberg wohnende männliche Mitglied der Familie Andreas (IV. 5.) war Waffenschmied oder Goldschmied.

Die Familie gehörte daher vorzugsweise wohl der Schmiedegilde an. Damit standen vielleicht folgende Umstände im Zusammenhange.

Die Familie war in der ältesten Zeit mit Familien verschwägert, welche ähnliche Gewerbe betrieben. Anlangend die Familie Harlebs, so ergiebt ein im Rathsarchiv zu Stolberg befindliches Schreiben von Hans Harleiff an den Bürgermeister und Rath zu Stolberg „anno etc. 36" (also wohl 1536), daß sein Vater Hans Harleiff, vielleicht der bei Tile (I.) zu erwähnende Sohn der Lale Harlebin, eine Schmiede besessen. Die Familie Stolle, in welche Anna (II. 4.) heirathete, bezeichnet Zeitfuchs S. 132 als Stahlhütteninhaber, welche einen bedeutenden Handel nach Nürnberg und anderen Orten betrieben.

Zeitfuchs erwähnt S. 164 und 200, daß die Schmiedegilde in die geistliche Brüderschaft (nämlich St. Sebastiani) aufgenommen war, und S. 165, daß die Schmiede- und Knochenhauer-Handwerke ihre Erbbegräbnisse auf dem Kirchhofe St. Martini hatten. Hiermit hängt vielleicht zusammen, daß Herrmann (II. 3.) und Andreas (III. 2.) 1514 in der Rechnung St. Sebastiani unter den Laien erwähnt werden und daß mehrere weltliche Mitglieder der Familie in einem näheren Verhältniß zur Martinikirche standen, nämlich Hans als Vormund der Kirche St. Martini, vielleicht auch Tile (I.) als Vormund unsrer lieben Frau zum Breitenstein, Herrmann (II. 3.) als Vorsteher der Kirche St Martini, sowie Andreas (III. 2.) als Besitzer zweier zur Kirche St. Martini gehöriger Lehen.

*) Dies Haus zu ermitteln, würde vielleicht bei einem gründlichen Einsehen der Geschoßrechnungen gelingen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dem zuerst erworbenen Hause betrieb die Familie Gastwirthschaft, urkundlich nachweisbar schon 14$^{97}/_{98}$ und seitdem drei Generationen hindurch. Es wurden darin insbesondere auch die Gäste der gräflichen Familie vielfach beherbergt; vgl. Tile (II. 2.), Andreas (III. 2.), Heinrich (IV. 2.), Andreas (IV. 5.). Aus den Rechnungen von 14$^{91}/_{92}$ und $^{92}/_{93}$ sind mir keine bezüglichen Notizen mitgetheilt. Die Familie betrieb also damals wohl noch keine Gastwirthschaft oder beherbergte noch nicht die Gäste der gräflichen Familie.

Herrmann (II. 3.) war Fleischermeister.

Mehrere Mitglieder der Familie haben Universitäten besucht, wahrscheinlich schon Henning, erweislich Johann (II. 1.), Tileman (III. 1.), Martin (III. 3.) und von den Söhnen von Andreas (III. 2.) Tileman, Martin, Caspar und Salomon.

Geistliche in Stolberg waren Henning schon 1428, Johann (II. 1.) und Tileman (III. 1), letztere beide auch gräfliche Räthe und als solche mit dem Betriebe weltlicher Geschäfte betraut. Johann war außerdem Stadtschreiber und anscheinend auch Notar.

In der ältesten Zeit bi der Schlichtung von Streitigkeiten und Verwaltung kirchlichen Vermögens betheiligt, kommt die Familie 1461 in den Rath der Stadt Stolberg und befindet sich darin bis 1584.

Daß die Familie sich beim Betrieb von Bergwerken und Hütten betheiligt hat, ist nicht nur an sich wahrscheinlich, sondern auch urkundlich nachweisbar.

In dem Grub-Registrum von 1511 stehen als Ueberschriften die Tage „Sontag", „Dinstag", „Dorustag", „Freitag" mehrere Wochen hintereinander und unter jeder solchen Ueberschrift drei, manchmal auch nur zwei Namen. Von der Familie kommen vor: „herman platener", „Tilo platener", „die platenern." Im Jahre 1547 erwarb die Familie, wahrscheinlich Andreas (III. 2.), einen Kupferhammer in Röschenrode bei Wernigerode. Martin (III. 3.) war beim Betriebe der Hütten in Lüdershausen und zur Susenburg betheiligt.

Ueber die Wirksamkeit der Familie bei Einführung der Reformation werde ich später das Bezügliche hervorheben, hier bemerke ich nur im Allgemeinen, daß um die Reformationszeit die Familie zu den angesehensten Familien der Stadt gehört haben dürfte

Sie ist mit andern angesehenen Familien verschwägert, Herrmann (II. 3) und Andreas (III. 2.) sind, wie früher schon Tile (II 2), wiederholt Bürgermeister.

Sie befand sich auch in guten Vermögensverhältnissen.

Die Mitglieder derselben stehen in den Rechnungen unter denen, welche „groß brwen", „den Pfanzins von der großen pfan" zahlen, im Gegensatz zu denen, welche „von der kleinen pfannen" zahlen. Sie zahlen ferner nebst wenigen andern Personen einen hohen Geschoß, so 1531 Andreas 9, Herrmann 9, Ramme 10, Cleinschmidt 10 Marg, und 1536 Andreas 8, Herrmann 9, die Schneidewin 14, Hag.... 10, Cleinschmidt 10 Marg, sämmtliche übrige Personen aber geringere Beträge. Der Geschoß war damals keine fixirte Grundabgabe, sondern eine von den Besitzern der Häuser zu entrichtende Vermögenssteuer. (Delius im Wernigeröder Wochenblatt für 1813 S .183.)

Von einzelnen Mitgliedern der Familie ist ermittelt, daß nicht unbeträchtliches Vermögen zu ihrer Verfügung stand, zum Theil eigenes Vermögen zum Theil Einkommen aus amtlicher Stellung. Aus beiderlei Vermögen haben sie Gelder ausgeliehen, mehrfach auch an Mitglieder der gräflichen Familie; vgl. Johann (II. 1.), Herrmann (II. 3.), Tilemann (III. 1.), Andreas (III. 2.), Martin (III. 3.) und Martin (IV. 3.).

Anlangend das Verhältniß der Familie zur gräflichen Familie, so lassen verschiedene Umstände erkennen, daß schon vor der Zeit Tilemans dieselbe in näherer persönlicher Beziehung zur gräflichen Familie stand. Auf das Leihen von Geld ist in dieser Beziehung kein Gewicht zu legen, denn die gräfliche Familie nahm damals überhaupt vielfach Geld gegen Zins von Privatpersonen. Dagegen ist darauf hinzuweisen, daß schon Johann (II. 1.) gräflicher Rath war und daß in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gastwirthschaft Tiles (II. 2.) und seiner Nachkommen vielfach die gräflichen Gäste beherbergt wurden. Durch Tileman (III. 1.) wurde eine noch nähere Beziehung zur gräflichen Familie vermittelt. Namentlich scheint die gräfliche Familie den Unterricht der Söhne von Andreas (III. 2.) auf Schulen und Universitäten gefördert zu haben. S. 32 und unter Salomon (IV. 6.) zu 10. g.

Das letzte angesehene Mitglied der Familie in Stolberg ist der Bürgermeister Andreas (IV. 5.). Er zahlt 1579 noch den großen Pfannzins, die späteren Rechnungen vom Pfannzins, soweit ich dieselben eingesehen habe, erwähnen Mitglieder der Familie nicht mehr. Geschoß zahlt er 1570 und in den folgenden Jahren 6 Marg. 1570 zahlen Franz Schüßler 8, Germershausen 7, Kesemacher 9 Marg, die übrigen Personen aber geringere Beträge. „Die Plattnerischen" zahlen 1586 (laut einer Rathsrechnung im gräflichen Archiv zu Stolberg) und 1587 noch $4^1/_2$ Marg, die Wittwe von Andreas dagegen 1591 nur $1^1/_2$ Marg, 1594 nur 12 Groschen und $15^{95}/_{96}$ nur 1 Marg. Sie und ihre Töchter sind die letzten bekannten Mitglieder der Familie, welche in Stolberg wohnten.

Die nicht in Stolberg ansässigen Mitglieder der Familie scheinen in der Nähe von Stolberg gewohnt zu haben. Martin (III. 3.) war Bürgermeister in Halberstadt und Johann (III. 4.) wahrscheinlich Kupferschmied in Nordhausen.

Die beim Tode von Andreas (IV. 5.) lebenden bekannten Mitglieder der Familie waren oder wurden wohnhaft: in Langensalza seine Neffen Andreas und Heinrich als Advokaten, in Wernigerode sein Bruder Martin als Bürgermeister und in Sondershausen sein Bruder Salomon als Kanzler. Sie waren sämmtlich Juristen und längere Zeit hindurch sind fast alle Mitglieder der Familie Juristen.

---

## A. Die Vorfahren von Tile Pletener.

Von dem Jahre 1430 an beginnt der urkundliche Nachweis von dem Vorhandensein der Familie in Stolberg. Der damals dort lebende Hans Pletener wohnt 1430 in dem Stammhause der Familie.

Außer ihm werden um jene Zeit in Stolberg noch zwei Personen Namens Pletener erwähnt, nämlich schon 1428 ein Priester Henning Pletener und 1440 Heise Pletener. Standen diese beiden Personen in verwandtschaftlicher Beziehung zu Hans Pletener, so würde das Vorhandensein mehrerer selbstständiger Mitglieder die Vermuthung rechtfertigen, daß die Familie nicht erst um jene Zeit nach Stolberg gekommen sei. Mit Sicherheit läßt sich jedoch hierüber nichts sagen.

Der Umstand, daß im Registrum civitatis Stolberg von 1419 der Name Pletener nicht vorkommt, deutet darauf, daß damals kein Mitglied der Familie in der Stadt Stolberg ein Haus besessen hat. Doch läßt sich auch dies nicht mit Sicherheit behaupten. Im Allgemeinen sind nämlich zwar die darin erwähnten Personen durch Vor- und Zunamen bezeichnet. In der ersten Abtheilung (in der Stadt) scheinen jedoch zwei Personen nur durch ihren Vornamen und den Ort ihrer Herkunft bezeichnet zu sein, es stehen nämlich darin:

hans von halle,
hans von heyligenstadt dt. VII. fl. to$^{m}$. (totum).

In den Rechnungen von 1430 an kommt hans von halle nebst vielen andern in dem Registrum von 1419 verzeichneter Personen vor, dagegen nicht hans von heyligenstadt, es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der in der Rechnung von 1430 aufgeführte:

plettener dt. VI. fl. tom.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und in der Rechnung von 1431:

pletener dt. VI. fl. tom.

in dem Registrum von 1419 als hans von heyligenstadt verzeichnet ist.

Es würde dies einigermaßen wahrscheinlich werden, wenn sich feststellen ließe, daß in den Rathshandelbüchern sämmtliche Eigenthumsübergänge der Häuser in Stolberg eingetragen worden seien. Denn dieselben ergeben seit 1420 nichts von einem Hauserwerb durch Hans Pletener. Allein es läßt sich dies nicht feststellen. Die im Wege der gesetzlichen Erbfolge stattgehabten Uebergänge sind darin gewiß nicht vermerkt worden. Daß aber alle durch Verfügung von Todes wegen oder durch Vertrag bewirkten Eigenthumsübergänge in den Rathshandelbüchern eingetragen worden seien, läßt sich nicht nachweisen. Einzelne derartige Uebergänge werden erwähnt, namentlich auch bis 1430.*)

Hiernach läßt sich eben nur sagen, es sei möglich, daß der seit 1430 vorkommende Hans Pletener 1419 als Hans von Heiligenstadt aufgeführt sei.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß der Name Pletener oder Platener schon vor 1419 in der Gegend von Stolberg und Heiligenstadt vorkommt. Es werden nämlich, wie später näher anzugeben, erwähnt: 1352 Cunrat Pletener in Sangerhausen, 1377 oder 78 Tyle und Hintze Platener in Aschersleben, 1396 Henricus Pletener in Mühlhausen. Für ein verwandtschaftliches Verhältniß dieser Personen zu unserer Familie spricht jedoch kein bestimmtes Anzeichen, denn die Uebereinstimmung der Vornamen Tyle, Hintze, Heinrich mit den in der Familie vorkommenden Vornamen kann dafür nicht angesehen werden.

Anders steht die Sache bezüglich eines im Jahre 1357 lebenden Priesters „Dietrich genannt Pletener."

Im Pfarrarchiv zu Stolberg befindet sich nämlich unter Nr. 58 eine Originalurkunde (im Duplikat unter Nr. 82) d. d. Wallhausen 1357 in die Simonis et Jude Apostolorum, 28. October, laut welcher der Graf Albert zu Beichlingen mit Konsens seiner Gemahlin Elisabeth ꝛc. an den Pfarrer zu Stolberg Friedrich von Blicherade eine Hufe Land in der Feldflur des Dorfes Wallhausen verkauft. Zeugen sind: Kunemund von Wallhusen, Ulrich der Marschalk, Nikolaus von Wallhusen, Johann von Pateborn, unsere Mannen, und die Priester Dietrich genannt Pletener und Herrmann genannt Strusing.

Der Wohnort der beiden Priester ist nicht angegeben. Ich halte deshalb für wahrscheinlich, daß dieselben vom Pfarrer Friedrich von Blicherade als Zeugen zugezogen wurden und Priester in Stolberg waren. Der Zusatz „genannt Pletener" deutet auf Abstammung von einer Waffenschmiedfamilie. Der Zeuge führt den demnächst auch in unserer Familie in mehreren Generationen üblichen Namen Dietrich (Tile, Tileman ist nämlich gleichbedeutend mit Dietrich) und ist Priester, wie auch demnächst Mitglieder unserer Familie durch mehrere Generationen.

Das Zusammentreffen dieser Umstände berechtigt die Vermuthung, gedachter Dietrich möge unserer Familie angehört haben.

Die zuverlässigen Nachrichten über die Familie aber beginnen erst um das Jahr 1430.

---

## I. Hans Pletener.

Hans Pletener kommt zuerst vor in der Rechnung von 1432. Daß dieser Hans Pletener dieselbe Person ist, wie der in den Rechnungen von 1430 und 1431 verzeichnete Plettener,

*) Der Uebergang des Hauses von Hans auf Tile Pletener steht nicht in den Rathshandelbüchern.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pletener ist wohl anzunehmen. 1433 steht in der Rechnung „Dy pletenern", und in dem Seite 10 gedachten Verzeichniß „Der pletener" und „Dy pletenern."

Aus welchem Grunde die Pletenern aufgeführt ist, läßt sich nicht aufklären. Möglich ist, daß die Pletenern als Wittwe des 1432 vorkommenden Hans Pletener verzeichnet ist, es ist aber ebenso möglich, daß ein anderer Grund vorlag. Ich kann auch gegenwärtig kein besonderes Gewicht darauf legen, daß 1432 und 1433 der Pletener und die Pletenern 2 Marg zahlen, 1434 Hans Pletener aber 6 Floren und 1435 bis 1444 7 Floren. Einerseits habe ich bei nochmaliger genauer Durchsicht gefunden, daß 1438 und 1444 der Pletener 2 Marg zahlt, andererseits wechseln die gezahlten Beträge in den verschiedenen Jahren.

Indem ich dahingestellt sein lasse, ob der bis 1432 vorkommende Hans Pletener und der seit 1433 vorkommende Hans Pletener dieselbe Person ist oder nicht, bemerke ich:

1. Hans Pletener besaß ein Haus in der Stadt*) schon 1430 und bis 1460. Bezüglich der Jahre 1461 und 1462 habe ich keine Rechnungen gefunden. 1463 besitzt Tile Pletener das Haus. Dasselbe wird in den Rathshandelbüchern 1456 „uf Dinstag octava epiphanie" erwähnt in den Worten: „gudelen siner (nämlich hans wedige) tochter huf vnd hof gelegen zwusschen hanse pletenern vnd harlebe hartmanne." Es bestand wohl, wie die anderen darin vorkommenden Häuser, aus Haus und Hof.

2. Er besaß ferner eine Schleifhütte, es ist jedoch unbekannt, seit welcher Zeit. Es ist möglich, daß er dieselbe schon vor 1430 besessen hat.

Die Rathshandelbücher enthalten im Jahre 1449 den Vermerk:

„Wir hans gerwer ꝛc. bekennen, daz hans pletener vor vns gelobed had die nuwen absiden vnd ayczucht an seinem slifkothen in dem kalden Thale an dem thore abe zcuthune ader zcu halden mit des rades willen von der absiden wegen. factum die Innocentium."

Slifkote ist eine kleine Schleifmühle, wie deren nach Delius damals in dortiger Gegend mehrere vorkommen (Wernigerodisches Wochenblatt 1813, 4. Stück, S. 177). In den Urkunden im Rathsarchiv zu Wernigerode werden Slifkoten mehrfach erwähnt, so 1485 (I. H. 4.), 1495 (I. G. 4) und 1604 (I. G. 5).

Eine Schleifmühle ist eine Mühle, welche Steine zum Schleifen bewegt.

Der Ausdruck „Absiden" bedeutet wohl Seitenanbau. Das Wort „Ayczucht" habe ich nirgends gefunden. Durch einen sächsischen Landeskommissar ist mir jedoch mitgetheilt worden, daß ihm in alten Urkunden das Wort „Ezucht", gleichbedeutend mit Abzucht, mehrfach vorgekommen sei. Die Abzucht ist im Allgemeinen ein Abzugskanal, namentlich heißen so in den Hüttenwerken die kreuzweise geführten Kanäle unter den Oefen und Herden, die Feuchtigkeiten abzuleiten, welche, insofern sie diese an sich ziehen, auch Anzüchte genannt werden.

Hiernach ist aus dem mitgetheilten Vermerk nur zu entnehmen, daß Hans Pletener eine Mühle zum Schleifen besaß und die Mühle Seitenanbaue und Abzugskanäle hatte. Was für Gegenstände aber auf der Mühle geschliffen wurden und wozu die Seitenanbaue und Abzugskanäle dienten, das läßt der Vermerk nicht erkennen. Jedenfalls benutzte sie Hans zum Betriebe seines Gewerbes, und es ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß er ein Waffenschmied war. Dafür spricht der Familienname sowie der Umstand, daß erwiesenermaßen Tile (II. 2), Andreas (III. 2) und wahrscheinlich auch Andreas (IV. 5) Waffenschmiede waren.

*) Ich werde dasselbe ferner als erstes Haus bezeichnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Schleifhütte lag, wie der Vermerk ergiebt, nahe am Stadtthore und ist wohl identisch mit der Poliermühle, welche Tile (II. 2) nebst einem Teich besaß. Der Teich vor dem Thore der Eselsgasse im kalten Thale*) und die Teichdämme erwähnt Zeitfuchs S. 333, 334, 336, und in einer Urkunde von 1507 Dienstag nach Viti (im Copienbuch W. A. 100. 2 S. 23) wird gehandelt von „Smelzhutten", „Im Stolbergschen tale gelegen", namentlich kommt vor: „zwuschen dem tiechtam vnd der wildenbach bis an die Slifkotten darneben gelegen."

3. Laut „Registrum sante martins" sind „tile smedichen vnd hans pletener formunde" von Sanct Martin und haben dem Rath Rechnung gelegt 1453, 1454 und 1455.

4. Unter den Teidingsleuten wird Hans Pletener erwähnt: 1438 „vff montag nach oculi", 1439 „vff montag nach circumcisionis domini", 1440 „vff montag noch assumptionis", 1442 des montags nach purificationis marie", 1443 „tertia post trinitatis" und „vf Suntag petri et pauli", 1446 „vff denstag post jacobi", 1449 „die secunda post lucie", 1450 „dominica reminiscere", 1451 „vff suntag am tage ciriaci", 1452 „vff den tag sancti andree apostoli", und „vff dinstag vor lucie", 1453 „vff fritag an der kindertage in den heiligen Wynachten", 1455 „vff Suntag quasi modo geniti", 1456 „vf Suntag oculi", 1457 „vff montag nach cantate", 1458 „vff Suntag nach purificationis."

In einem Teiding 1456 „vff montag nach Antonii" wird bestimmt, daß das in einem Monat zu entrichtende Schog in Gegenwärtigkeit Hans Pleteners und Hans Richters gezahlt werden soll.

Im Jahre 1464 „vff mittwochen noch dem Suntag misericordias domini" sind Teidingsleute „hans vnde thile pletener." Wenn hier der bisher gedachte Hans Pletener gemeint ist, muß er nach dem Uebergang des Hauses an Tile Pletener (I.) noch gelebt haben. Vielleicht war aber der hier erwähnte Hans Pletener ein Bruder Tile Pleteners. Für diese Annahme spricht folgender Umstand.

In der älteren Zeit macht sich in der Familie eine große Anhänglichkeit an bestimmte Vornamen bemerkbar. Der Vorname des Vaters erscheint regelmäßig auch als Vorname von einem der Söhne, mehrfach als der des ältesten Sohnes, so Tileman (I., II. 2, III. 1, IV. 1), Andreas (III. 2, IV. 5, V. a., V. 4, VI. a., VI. 3), Martin (III 3., IV. 3., V. a., V. bb., VI. aaa.), Salomon (III. 5, VI. 6, V. 2), Heinrich (IV. 2, V. b.). War Tile (I.) wie anzunehmen, ein Sohn von Hans, so ist ganz glaublich, daß Hans auch einen Sohn Namens Hans hatte. Auch ein Sohn und ein Enkel Tiles (II. 1., III. 4) heißen Johann. Hatte Tile einen Bruder Namens Hans, so läßt sich nicht bestimmen, ob in den Rechnungen mit der Bezeichnung Hans nur Hans, der Vater Tiles, oder theilweise auch Hans, der Bruder Tiles, gemeint ist.

## II. Heise Pletener.

Von ihm ist etwas Weiteres, als S. 10 angegeben ist, nicht ermittelt.

## III. Henning Pletener.

Henning Pletener war Geistlicher und zwar Vikar, zuerst (1428 und noch 1452) an der Hospitalkirche, später wahrscheinlich an der Martinikirche zu Stolberg, noch 1468. Es ergeben dies nachstehende Urkunden (mit Ausschluß der unter Nr. 3 erwähnten sämmtlich Originalurkunden).

1. Urkunde d. d. 1428, dominica post Michaelis, 3. October (K. Nr. 146). Der Rath zu Stolberg bekundet, daß vor ihm Hermann Marggwerd und dessen Ehefrau Bertrade verkauft haben einen jährlichen Zins von ½ Gulden für 5 Rheinische Goldgulden von ihrem Hause und

*) Der Name des Thales hat sich bis jetzt erhalten.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hofe in in der Niedergasse „dem hobischen*) Personen Henning Plettener itzund Vicar des Altars Allerheiligen in der Hospitalkirche."

2. Urkunde d. d. 1436 ipsa die Cyriaci et sociorum ejus, 8. August, (K. Nr. 10), enthaltend eine Art Kirchenordnung für die gesammte Grafschaft, über deren einzelne Artikel Graf Botho zu Stolberg sich mit dem Pfarrer Johann Fischmann und den Vikaren geeinigt hat. Es werden 14 Vikare genannt und zwar, wie bemerkt ist, der Anciennität ihrer Vokation nach in den Chorstühlen nach einander folgend. „Henning Pletener" steht als vorletzter. Neben anderen Bestimmungen wird darin verordnet: Jeder Vikar solle seinen Hausrath ordentlich bestellt haben, d. h. er solle haben ein wohl und gänzlich bereitetes Bett, zwei Phauste, ein Tischlaken, eine Handtwele (Handtuch), ein Messingbecken, zwei Tupphen (Töpfe oder Fässer), eine Kanne und einen Tisch.

3. Ein Copiale (St., Acta II. Gen. Nr. 8) enthält unter Nr. 77 eine Rentenverschreibung des Raths zu Stolberg d. d. 1439 Sonnabends S. Masii über 20 Gulden für 250 Gulden für den Pfarrer zu Stolberg, Johann Fischmann, und die 15 genannten Vikare, unter denen „Henninge Plettener" als vorletzter steht.

4. In den Rathshandelbüchern wird Henning 1451 und 1452 erwähnt.

Im Jahre 1451 findet sich vermerkt:

„Vf suntag am tage ciriaci sind vor vns den ganczen gemeynen rad komen dy Ersamen hans trutman vnsers gnedigen hern bergvoit hans pletener Eckart ruckenkerl harleb hartman manegolt wydenhove willike willers vnd werner vrberg vnd haben mit vns von wegen Ern henninges pleteners pristers geteydinget nemlich vmb vorsessen zcinse von velen iarn dy der selbe er henning scc. mertins haupt hern der haubt kerchen zcu stalberg vorsessen ist gewest das danne ome geteydinget vnd gelasen ist zcu XXIIII alden schocken der zcwelfe zcu beczalne vf martin schirst komende vnd zwelf schock vf wynachten dar nach nest volgende vnd vor vorfallen vnd vorsessen der stad gerechtigkeit VI. alde schock dy VI. schock auch zcu bezalen uf dy obgenante bede tagcczit dar danne dy obgeschriben teydingesluthe selbgeld vor worden sind vnd Er henning hat des den selbgelden erstgenant ingesatczt eynen haubtbriff von vnsern gnedigen (hern) gegeben vnd vorsigilt haldende obir das hus nest am rathuse czum marthe wert**) vnd dar zcu was er henning hat adir gehaben mag es sie beweglich adir vnbeweglich, vnschedelich vnsers haupt hern scc. mertins vnser gnedigen hern vnd der stad gerechtigkeit Ouch so haben sich dy genanten selbgelde alle vor willet wie von on solch vorteyding als vor berurt ist nicht gehalden worde so wollen su alle rades gehorsam as on der on geleit worde von wegen vnsers gnedigen hern vnd des rades gerne halden vnd lyden."

Dieser Vermerk ergiebt, daß Henning Pletener seit vielen Jahren entweder ein Haus neben dem Rathhause auf dem Markt oder eine Forderung auf diesem Hause besessen hat. Geschoß zahlt er 1454, was auf den Besitz eines Hauses schließen läßt.

Im Jahre 1452 ist ferner vermerkt:

„Wir ratismeister vorgenant bekennen das wir Er henninge pletener viccario zum spetal zcu Stalberg alle iar reychen vnd geben sollen von vnserm rathuse zcu Stalberg IX alde schog groschen vf michaelis vor sulche summen geld als er hatte am huse vnd hofe***) dar Inne itczund

*) „Hobische Person" bezeichnet eine „höfische, hübsche" Person, d. h. eine Person nicht gemeinen Standes. So kommt in einer Urkunde von 1348 vor: Der „hoveische Mann Herrmann von Werther Bürger zu Nordhausen." Förstemann, Kleine Schriften S. 150. Ob jene Bezeichnung eine noch bestimmtere Bedeutung hatte, konnte ich nicht ermitteln. Der Archivar Dr. Geisheim meint: Es war das Wort hobisch (hübsch) namentlich in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts üblich, um höhere standesmäßige Personen zu bezeichnen, wenn solche auch nicht zum Adel gehörten.

**) wert = wärts, also „das Haus zunächst am Rathhause nach dem Markte zu."

***) Der vorstehend erwähnte Hauptbrief betraf vielleicht diesen Zins.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

richenbach woned vnd wir richenbache sulch huf kouften sulch zcins ist uß gegeben zcum ersten uf michaelis in zcwey vnd funfcigesten iare der mynder zcal als er des vnsern brif had vnd ouch mit wissen vnd willen vnsers gnedigen hern vnd des gemeynen rats geteidinget ist sulch teiding ist geschin in der vasten anno quo supra vnd ouch in keynwerdikeit er johans schowers pferners zcu heringen sulch zcins sal gegebn werde henninge dy wile er lebet vnd furder nicht vorteydinget ut supra.

Es folgt demnächst unter der Ueberschrift „Ste mertins brif von richenbachs huf" der Kauf um dies Haus und unter der Ueberschrift „huf' kouf zcum nuwen koufhuf" eine Urkunde, also beginnend:

„Zcum ersten haben wir ratismeister vorgenant in bie wesen vnsers gnedigen hern grauen boten des gestrengen fritschen von bila marschalks mit wissen vnd volbort des ganczen gemeynen raths tilen smedichens vnd ditterich werters zcu der zcid vnd zcu sulchem nuwen kaufhus gekorn vnd zcu buwemeistern von den obgenanten hern vnd rate gesatzt nemlich richenbachs huf gekouft aller nest der kirchsteyn (Kirchstiege) vor hundert alde schog der sollen wir XC. schog er henninge pletener dy wile her lebet vor zcinsen so vorgeschrieben ist vnd des des rades vorsegelten brif had vnd haben an die andern zcehn schog benomen kegen scc. mertin."

Es wird dann fortgefahren, daß auch „schartfeldes huf pneden dem haltschucher vor funfcig alde schog" und „eyn huf zwuschen den genanten beden gelegen, dar ynne gewond had jacob bufe vor zwey vnd zcwencig alde schog" vom Rath gekauft worden sind, „vnd dy buwmeister vorgenant haben sulche hufe abe laßen breche vnd uf sulche stede das nuwe koufhouf lasen setzen" actum actum anno die quibus supra

Henning wird ferner unter den Vikaren in den nachstehenden kirchliche Angelegenheiten betreffenden Urkunden erwähnt, nämlich:

5. in dem Notariatsinstrument d. d. 1464 am 11. Mai (K. Nr. 130) als sechster,

6. in der Urkunde d d. 1465 Mittwochs Philippi und Jacobi, 1. Mai, (K. Nr. 12) als vierter,

7. in der Urkunde d. d. 1465 am 11. Mai 1865 (? K. oder St. litt. H.) als sechster unter den principales vicarii,

8. in dem Notariatsinstrument d. d. 1465 am 11. Mai (K. Nr. 108) als sechster,

9. zuletzt in dem Notariatsinstrument d. d. 1468 am 15. März (K. No. 41), enthaltend die Ernennung von vier Vikaren zu Bevollmächtigten Seitens ihrer Mitvikare (7, darunter Henning als zweiter).

## IV. Der junge Pletener.

Der junge Pletener kommt in den Geschoß-Rechnungen von 1452 und 1453 vor als „hindersedel", dagegen nicht in der Rechnung von 1454. In den Geschoß-Rechnungen von 1457 und 1460 wird Tile Pletener als „hindersedel" aufgeführt. Es ist daher ebenso möglich, daß der junge Pletener und Tile Pletener ein und dieselbe Person als daß sie verschiedene Personen sind. Der junge Pletener kann der 1464 vorkommende Hans Pletener sein. Die Bezeichnung „junge Pletener" begründet aber die Vermuthung, daß derselbe ein Sohn von Hans Pletener war.

Daß auch Heise und Henning Pletener mit Hans Pletener verwandt waren, ist mit Rücksicht auf die Namensgleichheit und das gleichzeitige Vorkommen in demselben Ort wahrscheinlich, bezüglich Hennings deutet darauf wenigstens entfernt auch der Umstand, daß Hans Pletener sich unter den Personen befindet, welche sich als Selbstschuldner für Henning Pletener verbürgen, und Hans Pletener zuerst genannt wird. Aber um die Frage zu beantworten, welches Verwandtschaftsverhältniß bestand, fehlt jeder Anhalt. Nur das ist wahrscheinlich, daß Heise und Henning keine Söhne von Hans waren, weil Henning schon 1428 und Heise 1440 vorkommt, erst 1452 aber der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

junge Pletener und 1457 Tile Pletener als Hintersedel erwähnt wird. Namentlich in Bezug auf Henning sprechen die vorhandenen Daten für ein gleichzeitiges Leben mit Hans. Vielleicht waren Henning und Heise Brüder von Hans oder auch entferntere Verwandte desselben. Ob sie und Hans in Stolberg geboren oder ob sie oder Hans früher in Stolberg waren, das läßt sich auch nicht bestimmen.

---

## B. Tile Pletener und dessen Nachkommen.

I. Tile Pletener. Daß Tile Pletener ein Sohn von Hans Pletener war, ist deshalb wahrscheinlich, weil er ihm im Besitz des Hauses in der Stadt nachfolgte.

1. Tile Pletener wird 1457 und 1460 als Hindersedel erwähnt. Seit 1463 — vielleicht auch schon einige Zeit vorher — besaß er das gedachte Haus in der Stadt. Da auch sein Sohn (Tileman, II. 2) in den Rechnungen als Tile bezeichnet ist, so läßt sich aus dem Namen nicht erkennen, wann Tile der Vater zuletzt vorkommt, es ist jedoch anzunehmen, daß derselbe das Haus 1485 noch besaß, dagegen nicht mehr 1486, weil bis 1485 nur Tile Geschoß zahlt, seit 1486 aber Tile und Herrmann, also wahrscheinlich seine Söhne.

2. Er war wohl, wie Hans und sein Sohn Tile, sein Enkel Andreas und wahrscheinlich auch sein Urenkel Andreas, Waffenschmied. Direkte Beweise dafür sind nicht ermittelt.

3. Als „formunde vnser liben frowen zcum breydensteine" legen dem Rath Rechnung 1454 „Tile Pletener" und Eberhard Eberke, 1455 „Tile Plettener" und Curt Stein, 1456 bis 1471 „Tile Pletener" und Lorenz Hofeman.

4. Unter den Teidingsleuten wird Tile Pletener erwähnt 1464 „vf mittwochen nach dem Suntag misericordias domini („hans vnnde thile pletener") und 1471 „vf mittwochen nach letare" („die ersamen Tile pletner ꝛc.").

5. Im Rath ist „Tile Pletener" 1461 viertes, „Thile Pletener" 1466 drittes und „Tile Pletner" 1471 drittes Mitglied.

6. Daß Tile der Schwiegersohn eines Harlebs, vielleicht des Harleb Harlebs (S. 12) war, findet Bestätigung durch die Rathshandelbücher. In einer Urkunde vom Jahre 1465 „tertia post Katarine" verfügt „Lale Harlebin" „in biewesen orer beider bruder bie namen curt vnd berlt bufmans" über ihr „Hucß vnd Haffe" zu Gunsten ihres „liplichen" Sohnes, Hans Harleb, hinter dieser Urkunde aber ist vermerkt:

„Vff huthe dinstag noch vocem jocunditatis anno etc. LXVIto ist vor vns heynen rammen hansen gernodte vnd hanse rammen iccz sitczende rath komen In keginwertikeit des ganczen gemeynen ratis Thile pletener vnser meteradiskumpan vnd harleb harlebs vnd haben solche vortracht ßo vorgeschreben steht wedderruffen sindemal solche vortracht hinder orem wissen vnd willen geschien ist vnd Ist von dem ganczen gemeynen rathe derkant das solche schrifft vnd vortracht su nicht beschedigen sal."

Beide Vermerke sind durchstrichen, nämlich zum Zeichen, daß die bezügliche Angelegenheit erledigt ist.

7. Tile ist wahrscheinlich 1485 oder 1486 gestorben. Vgl. Nr. 1.

8. Die Seite 12 gedachte Wachstafel, im Jahre 1865 im Besitz der Mutter des regierenden Grafen von Stolberg-Stolberg, ließ sich während meiner Anwesenheit in Stolberg im Jahr 1867 nicht auffinden. Nach den Notizen, die ich mir früher gemacht habe, ist anzunehmen, daß darauf die Jahreszahl 1462 steht. Deutlich zu erkennen war nämlich die Zahl LXII (62). Ein davor stehendes Zeichen verstand ich nicht, es bedeutet aber gewiß „etc.", nämlich das Jahrhundert in damals üblicher Weise. Daß wirklich 1462 gemeint ist, beweist sowohl die Schrift als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Umstand, daß, wie mir vorschwebt, auf der Wachstafel mehrere im Jahre 1462 lebende Personen vorkommen und alle Personen durch Vor- und Zunamen bezeichnet sind, was in früheren Jahrhunderten nicht der Fall sein würde.

---

II. 1. Johann.*) Daß Johann, Tile und Herrmann Brüder waren und sich wahrscheinlich in dieser Reihe im Alter folgten, wird durch die später zu erwähnende Urkunde von 1493 festgestellt.

1. Im Album der Universität Erfurt (aufbewahrt in der Königlichen Bibliothek zu Erfurt) steht im ersten Semester, beginnend Philippi et Jacobi, 1477 eingeschrieben: „Johannes pletener de stalbergh" und zwar unter denen, welche „totum" d. h. die vollen Gebüren gezahlt haben.

2. Johann war Vikar an der Martinikirche zu Stolberg.

Eine der Renteirechnung von $14^{97}/_{98}$ beiliegende Rechnung, bezeichnet: „Registrum infra tricesimum (tricesimum ist der 30. Tag der Leichenfeier des betreffenden Verstorbenen, welche mit diesem Tage zu Ende ging) Conradi Brengespertz, vicarii etc., inceptum IV^a^ feria post Elisabeth 97" ergiebt, daß damals außer dem plebanus (dem Pfarrer), drei terminarii (Mönche) des Prediger-, Augustiner- und Minoritenordens und 21 Vikare vorhanden waren, unter welchen „Pletthner" als der achte genannt wird.

a. Unter den Geistlichen, welche von der Herrschaft Zinsen beziehen, wird er in den Rechnungen in folgender Weise erwähnt:

St. $14^{91}/_{92}$, S. 176: „IIII Gulden Ernn Johann Pletener zw eyner vicarie inn der pfarrkirchen Stalberg gelegen an denen erbetzinßen zw Gerspich vorschriben."

St. $14^{92}/_{93}$, in entsprechender Weise.

St. $14^{98}/_{99}$, S. 63: „Er Pletener" (unter den Vikaren an zwölfter Stelle).

St. $^{1499}/_{1500}$, S. 291: „II Gulden XVIII gr. Ern Johann Pletenern vor IIII gute schogk vnd man gibt sie Jme vor IIII gulden vndt sint an den Erbeczinsen von den dymmerodischen landen zw Gerspach vorschrieben."

Diese 2 Gulden 18 Groschen kommen vor bis 1522, St. 1523 enthält keine Spezifikation der einzelnen Zinsen und St. 1524 fehlt der bezügliche Titel.

Die Rechnung St. $15^{24}/_{25}$ erwähnt als „vom Schulzenamt Giersbach" „jährlich vom Dymerod. Geschoß 25 Schock" zu zahlen, „daran ist verschrieben 2 fl. Joh. Platener." Dieser Vermerk findet sich demnächst auch in den folgenden Rechnungen, zuletzt in der von $15^{31}/_{32}$, dagegen steht in der von $15^{32}/_{33}$ anstatt Johannes „Er Nikolaus."

Die Vikarie, welche Johann besaß, war vielleicht die Vikarie St. Crucis. In einer Urkunde d. d 1500 am Tage Petri Cathedra (im Copiale St. Acta II. Gen. Nr. 8, Urkunde 47) kommt vor: „Er Johann Pletener Besitzer der Vicarie St. Crucis in Stolberg."

Als Besitzer der Vikarie St. Cosmi et Damiani wird er 1507 erwähnt.

b. Er wird ferner in den Rechnungen aufgeführt als procurator horarum canonicarum und $15^{00}/_{01}$ auch als procurator chori.

Bezüglich dieser Prokuratoren erwähnen die Rechnungen St. $14^{97}/_{98}$ bis $15^{03}/_{04}$, „das die vicarien zu Stolberg zweene procuratoren habenn, einer heißt procur. chori, procur. des Chores, der ander procur. horarum canonicarum, proc. der VII gecziten U. L. Frauen", und daß jeder Prokurator von der Herrschaft „aus der Kammer" bestimmte jährliche Zinse „in sein Ampt" zu erhalten hat, nämlich der Prokurator chori 104 Gulden 14 Groschen 9 Pfennig, der Prokurator horarum canonicarum 58 Gulden „aus dem Vorrath zu Rebeningen." Der Archivar Dr. Geis-

*) Die Seite 13 Zeile 7 von oben erwähnte Rechnung betrifft den Seite 253 gedachten Hans Pletener. Sie ist bezeichnet etc. LIX. Als mir dieselbe vorlag, wußte ich noch nichts von Hans Pletener und hielt das einem Strich ähnliche L für bedeutungslos. Ich las deshalb 1509 anstatt 1459.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heim bemerkt dazu: Alljährlich mußte nach den Statuten einer oder mehrere der Vikare die Stelle eines Prokurators (Rechnungs-, Geschäftsführers) übernehmen. Die einem jeden Prokurator in sein Amt zu zahlenden Zinsen standen demselben also nicht für seine Person zu, sondern er vereinnahmte sie für die Vikare. Dies ist auch aus der Fassung der Vermerke in den Rechnungen zu entnehmen. Die hier interessirenden Vermerke lauten also:

St. $14^{97}/_{98}$, „Ern Johan Pletner, procuratori horarum canonicarum von wegen der Vicarien vfs retardat gegeben" ꝛc. (37 Gulden).

St. $14^{98}/_{99}$, S. 128: „Ußgabe Geld den Vicarien zu Stolberg uf ire Retardate das Jne m. g. herschaft ad horas canonicas schuldig ist. Ern Johan Pletnern geantwort" ꝛc. (78 Gulden).

St. $^{1499}/_{500}$, S. 283: „dem andern procuratori, den man nennt procur. horarum canonicarum, ist ern Johan Pletenner, mit dem hat sich Johannes Becker berechnit ꝛc. Summa aller retardat zcinse, die m. g. h. ad horas canonicas schuldig facit III$^{c}$ XIII gulden" und S. 295: derselbte procurator (nämlich „der VII geczieten U. L. Frauen") ist, dis Jar gewest Ernn Johan Pletenner dem hab ich dis nachfolgend gegeben" ꝛc. (48 Gulden 15 Groschen).

St. $15^{00}/_{01}$: „58 Gulden Ern Johan Pletener ist dis jar gewest procurator chori vnnd proc. horarum canonicarum vnnd sollich zcinse laut seiner quitancien von mir angenommen."

Um das Jahr 1504 ist vielleicht in Betreff der an die Vikare zu zahlenden Zinsen eine Aenderung eingetreten; denn in der Rechnung St. $15^{04}/_{05}$ ist der bezügliche Titel mit vacat bezeichnet und in den folgenden Rechnungen kommt er nicht mehr vor.

Dagegen finden sich Vermerke, deren eigentliche Bedeutung nicht verständlich ist, nämlich:

St. $15^{04}/_{05}$: XLVIII Gldn. Dr. Morgenhof. zu der vicarien uf dem beinhause vnd an dem Radte zu St. aus irem geschosse vnd der bete die jerlich m. g. h. geben verschrieben.

St. $15^{05}/_{06}$, S. 205': XLVIII Gld. Dr. Morgenhofer laut Quitancien Ern Johann Pletener von seiner wegen gegeben.

St. $15^{06}/_{07}$ ist Dr. Morgenhofer als Empfänger bezeichnet.

c. Die Urkunde von 1506 Mittwoch nach dem Sonntag misericordias domini (abgedruckt in der Zeitschrift des Harzvereins, II. Jahrg., 2. Heft, S. 203) erwähnt neben dem Pfarrer Andreas Schill nur „Ern Johan Pleteners vicarien zcw Schtalberg", was auf eine besondere Stellung Johanns unter den Vikaren deutet, die er vielleicht als Besitzer der Vikarie St. Cosmi et Damiani einnahm.

3. Johann bekleidete auch weltliche Aemter.

a. Zeitfuchs bezeichnet ihn als Stadtschreiber. Es war damals noch üblich, daß Geistliche als Stadtschreiber fungirten.

b. Er war anscheinend auch Notar.

Auf dem Rücken einer Rentenverschreibung des Raths zu Heringen d. d. 1434 Sonntags nach Matthei für den Pfarrer Dietrich Zabel zu Bockenrode und die Gebrüder Nordmann über einen jährlichen Zins von 11 Gulden für 136 Gulden, befindet sich nämlich folgender Vermerk:

„Uff huthe Montag in rogationibus Anno etc. quarto (1504) Ist dißer brieff mit I$^{c}$ XXXVI Gldn. hewptgelde vnde 5 gulden tzinses inloßet de qua causa Johannes Pletener propria manu publice protestatur." (Original auf Pergament St. Kratzsch, Vorbereitendes Verzeichniß II. 190. K.*)

c. Er war auch gräflicher Rath. Es ist dies aus der Rechnung St. $14^{91}/_{92}$ S. 112 zu entnehmen. Daselbst heißt es:

*) Das Kratzsche Verzeichniß bezeichne ich ferner durch St. K.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Außgobe Gelt zw außeweniger tzerunge denn Rethenn vnnd anderun geschickten von wegen der herschafft."

„XVIII gr. Er Johan pletener vnd der forster zu halberstadt der ?menner? auf dem hartze halbin vortzert zu dem commissario geschickt, quarta post divisionis apostolorum."

Auf diese seine Eigenschaft bezieht sich vielleicht auch der Vermerk in der Rechnung St. $150^{6}/_{7}$, S. 149v:

„I Fl. XVIII gr. hat Ernn Johann Pletener zu Erffurt vnd vff der hyn vnd widderreise vorczerth als er Magister Sommeringen (Erzbischöflicher Provisor in Erfurt) geholt, der den Tag zu Goslar der gezugen halbin, als der bischoffe zu Magdeburg der Stapelnborg halbin gefuret hat, besucht hat, lut seiner vbergeantwortenn zeetteln dinstag nach Judica Wilhelm geantwert.

Jn causa examinacionis testium quos Episc. Merseburg. reproduxit In causa der Stapelnburg expositis.

II fl. Notario den man mit ghein Goslar genomen ꝛc. ꝛc."

Demnächst folgt das für Sommering Verausgabte. Der Name des Notars ist nicht angegeben.

4. Als Besitzer der Vikarie Cosmi et Damiani und Geld ausleihend wird er in nachstehenden Urkunden erwähnt.

a. Es heißt in der Rechnung St. $15^{07}/_{08}$, S. 57:

„I$^{c}$ gulden in gold von Ern Johann Pletenern Montags octava omnium sanctorum von wegen der Vicary Cosmi et Damiani entpfangen, sal man yme yerlich vf michels mit 5 Fl. in gold vorczinssen bis zum widerkauf vnd solch I$^{c}$ Fl. sein zu erkeuffung Hatzkerode vfbracht."

Die 5 Gulden Zinsen stehen in den folgenden Rechnungen unter den Ausgaben. St. $15^{48}/_{49}$ werden Tileman „nomine Er Johann Pletner" 5 Floren als „Zinsgelder" gezahlt, also anscheinend wegen des Besitzes der Vikarie Cosmi et Damiani (vgl. jedoch unter Tileman (III. 1) zu 13).

Die Urkunde über Ausleihung dieser 100 Gulden dürfte erhalten sein im Copienbuch von 1505 bis 1531 (W. A. 100. 2 Seite 15 fl.). Sie lautet im Wesentlichen also:

„Wir Heinrich der Elter, Heinrich vnd Botte vnßer Sone graue vnd hern zu Stolberg vnd wernigerode Bekennen .... das wir .... vorkauft haben, vorkeuffen auch ... dem Erhaftigen Ern Johan pletener itzt besitzer des altars der vicarien sanctorum Cosmi et Damiani in vnser pfarkirchen sancti Martini zu Stolberg*) gelegen synen nachkomen an gnanter vicarien vnd allen die diessen brif mit guttem wisszen Innehalden an .. allen vnsern .. gesellen .. Jn vnserm Dorfe vftrungen ... funf guthe volwichtige rinsche geneme gulden Jerlichs zcinßes vor hundert auch gute volwichtig rinsche gulden gnanter wehre die vns der gnant vnßer glauber von wegen der vicarie an baren golde gnanter gewere ... bezcalt hat." (Hierauf folgen die Verabredungen wegen Zahlung der Zinsen zu Michaelis „Jn der statt Stolberg adder northusen, wohin wir des vermahnt werden", und Rückzahlung des Kapitals nach vorgängiger den Grafen Stolberg vorbehaltener vierteljährlicher schriftlicher Kündigung „Jn obgenanter stete eyne wo hyn wir des vormahnt werden"). „Geben Noch Christi geborth Tausent funfhundert dar noch Jm Siebendenn Jar vf den Tag Jheronimi des heiligen lerers."

b. Eine Urkunde von 1514 im Copienbuch W. A. 100. 2 S. 86 ff. ergiebt die Ausleihung von 100 rheinischen Gulden. Sie lautet im Wesentlichen also:

*) Nach einem von Zeitfuchs angefertigten Verzeichniß der Kirchenurkunden befand sich die bezügliche Urkunde im Kirchenarchiv, er giebt jedoch unrichtig anstatt Johann Dr. Plettner als Käufer an. Regesten aus den Kirchenurkunden von Dr. Geisheim. Anhang B. Nr. 28.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Wir Hans Goltsmedt ... Jezundt Siczender Rat dar zu der gancz gemeyn rath vnd gemeyn der stadt Stalbergk Bekennen ..., das wir ... dem wirdigen hernn Johan pletner vicarien zu Stalbergk, seinen testamentarien vnd allen die dießen brief mit seynem guthen wisszen Inhalten ... an vnd auß allen vnd Jglichen vnßers Ratshuß Stalbergk geschosszen ... funff guthe gemeine volwichtige Rein. gulden jerlicher zcyns vor hundert gantze volwichtige R. gulden heuptgeldes, die vns genanter vnßer gleuber ... bezcalt hat vorkaufft haben vorkeuffen" .... (Hierauf folgen die Verabredungen wegen der zu purificationis Mariae und Michaelis mit 2½ Gulden „In der stadt Stalberg adder Northußen wo hin wir des vorwarndt werden" zu zahlenden Zinsen und Rückzahlung des Kapitals zu Michaelis nach vorgängiger dem Rath vorbehaltener vierteljähriger schriftlicher Kündigung „In obgeschriben stete eyner do hyn wir vorwarndt." „Gegeben noch Christi geburt funffzcehen hundert dar noch In dem virzcehenden Jare vff den Abent michaelis des heyligen ertzengels."

Nachfolgende Vermerke lassen nur im Allgemeinen erkennen, daß Johann bei Geldgeschäften zwischen der Herrschaft und den Vikaren betheiligt war.

St. 15¹⁴/₁₅, S. 195: „Hilbranden von Ebra hat m. g. h. den Ebersberg gekündigt vnd sich mit Jme vertragen 1500 fl. laut verschreibung zu geben, daß ist yme bezalt Montag nach Martini in bywesen wulferods vnd daniels 150 gulden golt, Thut 150 fl. Daruber sal yne m. g. h. benomen. 300 gulden bei den vicariis zu Stolberg. 100 gulden bey Ern Johann Platnern."

St. 1521, S. 113ᵛ: „Uf bevhel des wolgeb. mynes g. h. habe Ich dem pfarrer vnd Vicarien daß huß, daß sie von m. g. fr. von Querfurt erlang abkauft vor 190 Gld. ꝛc. zu zalen. Doruff Er Johann Pletnern Donnerstag noch Juliane entrichtet 100 fl. möncze."

5. In den Rechnungen der Brüderschaft St. Sebastiani, vorhanden aus den Jahren 1509, 1512, 1514 wird unter den Geistlichen „Er Johan Pletener" aufgeführt, nach Zeitfuchs auch 1517.

6. Auf eine kirchliche Handlung bezieht sich St. 15⁰⁵/₀₆, S. 122ᵛ:

„7½ Gulden auf Letare von der bruderschaft St. Martini vor m. g. h. vnd das ganze houe gesinde zu erlosen Ern Johann Pletener gegeben."

7. Johann besaß auch, sei es eigenthümlich, sei es nießbrauchsweise, Grundeigenthum. Die Urkunde von 1500 am Tage Petri Cathedra erwähnt in Bezug auf 1 Sättel von 1½ Morgen, 1 Acker von 2 Morgen, 1 Breite, 1 Sättel von 1½ Morgen, 1 Breite in Rosla und 1 Acker von 4 Morgen in Bernsrode als angrenzend „Ern Johann Pletener, Besitzer der Vicarie S. Crucis zu Stolberg."

Auf Grundbesitz deutet auch der Vermerk in der Rechnung St. 15²⁶/₂₇:

„Ern Johann Plattener zalt ich vor XIX½ kern dannen holcz, ist vf der canzley vorbawet (post Jacobi 1528)."

8. Der Vermerk, St. 15⁰⁶/₀₇, S. 4:

„Innomgelt von den Excessen der Amtsrechnungen" „Doruber hat Wilcke (der verstorbene Vogt zu Elbingerode) angegeben, das Jme Ern Johann Pletener als Procurator Doctors Keyßers (Vikar) vor holtz, das er Jme zu dem Gebaw seines huses gesant IX fl. ungrisch schultig sien, hab ich (Rentmeister Heinrich Schneidewin) m. g. h. bie Jme auch zu fordern lassen."

ergiebt, daß Johann oder Doctor Keyßer ein Haus besessen hat.

9. In einer Rathsrechnung von 1586, im gräflichen Archiv zu Stolberg, steht unter Einnahme Geld zum Studio:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„2 Fl. 10 gr. 6 d. Wilhelm Borgkhardt vff 50 Fl. Capital vff seinem Haus verschrieben, welche Johann vnd Herrmann Plattner Vicarius vnd Burger vor Jharen zu Besserung des Schulmeister Besoldung testiret."

10. Zum letztenmal erwähnt findet sich Johann in der Rechnung St. $15^{31}/_{32}$. In Urkunden d. d. 1531 Dienstag nach Walpurgis und Dienstag nach Cantate (St. Lehnsakten. Rep. III. v. Rürleben) wird der für 100 Gulden Hauptgeldes „dem wirdigen Ehren Johan Plethner, Vicarien Sanct Martins kirchen zw Stolberg", „ehren Johan Plathner" zu zahlende Zins von 5 Gulden erwähnt, also anscheinend dem noch lebenden Johann.

11. In der Rechnung St. $15^{03}/_{04}$, S. 305' quittirt Johann „krafft myner hantschrifft" über den Empfang der S. 260 gedachten 58 Gulden. Die Quittung beginnt: „Ich Johannes pletener procurator horarum canonicarum" und schließt: „Geschien vff dinstag nach nativitatis marie virg. gloriosissime anno quarto."

Diese Quittung und wohl auch der S. 260 gedachte Vermerk sind die ältesten Schriftstücke, welche erwiesenermaßen von einem Mitgliede der Familie herrühren. Für wahrscheinlich halte ich wegen der Ueberschrift: „Tile Pletner", daß die S. 12 erwähnte Rechnung von Tile (II. 2.) geschrieben ist.

Eine ebenfalls eigenhändig geschriebene Quittung von 1516 (St. P.) beginnt Johann mit den Worten: „Ich Johannes pletener vicarius zu Stolbergk."

II. 2. Tile.

1. Tile besaß das erste Haus zugleich mit Herrmann (II. 3) von 1486 bis 1489; von 1490 bis 1493 fehlen die Rechnungen; von 1494 bis 1509 besaß es Tile; von 1509 bis 1516 fehlen die Rechnungen, wahrscheinlich besaß es Tile bis zu seinem Tode.

2. Er besaß eine Poliermühle und einen Teich (vgl. unter III.). Die Poliermühle ist wahrscheinlich die in den Rechnungen vorkommende Schleifhütte. Unter dem Titel: „Innhom Kothenn Zcins vonn den Sclifhutten vor Stalberg" wird er erwähnt in St. Inv. 1498 und in den Amtsrechnungen. Er zahlt Michaelis und Walpurgis 2 Groschen, St. A. $15^{98}/_{99}$ aber 3 Groschen 1 Denar. In St. A. $14^{98}/_{99}$ und $^{1499}/_{1500}$ und möglicher Weise auch noch in anderen Rechnungen wird er zweimal aufgeführt, nämlich 2 Groschen und 1 Groschen 9 Denar zahlend. Der Grund davon ist unbekannt.

Er kommt ferner in St. Inv. 1498 und in den Amtsrechnungen vor unter denen, welche geben:

a. „Fenstergeld von den hocken*) in der Stadt Stalberg gibt iglicher II groschen, Stiget vnd fellet",
b. „Michaelishuner in der Stadt Stolberg" 1 Groschen (? oder 1 Huhn?),
c. „Rouchhuner in der Stadt Stolberg", „In der Stadt vmb den Markt", ein Huhn,

und nach den Amtsrechnungen:

d. Wiesenzins in der Niedergasse zu Michaelis 8 Groschen und 4 Groschen und auch andere Beträge, St. A. $15^{98}/_{99}$ Wiesenzins „II½ Groschen von einer Wiese in der Sprakenbach",
e. „Gense von dem Weidewerk" (St. A. $14^{97}/_{98}$) 1 Groschen (? oder eine Gans?).

3. Er war Waffenschmied. Es ergeben dies folgende Rechnungen:

St. $14^{91}/_{92}$, S. 38' unter dem Titel: „Innome gelt auß der wage zu Stalberg von Steyn und ysenkupfer":

„XII gulden hat mich hans zemeler kegen den pletiner enthnomen zw Stalberg eodem die."

*) Hocken sind, soviel ich ermitteln konnte, Buden zum Verkauf (daher das Wort Höker).



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„X gulden hat der zemeler kegen den pletiner enthnomen, dor ist mynem alten hern harnisch ane gemacht."

Daß „der pletiner" Tile Pletener ist, machen die folgenden Rechnungen wahrscheinlich.

St. 15⁰⁰/₀₁, S. 166: „Tilen Pletenern ist mein gnediger herre Graue Bote vor Harnisch denn er vor seiner Gnaden lip vnd vor s. gn. Diener vff 6 Knechte gemacht, schuldig 60 Gulden doruff bezcalt 30 Gld. Sonnabends nach Reminiscere 30 Gulden im 1501 Jare Jme vorgnugt."

St. 15⁰³/₀₄, S. 39ᵛ: „V Gldn. mit XXI mod. Korns gekaufft und ye den mod. vor V gr. gegebin. Ist Tilen Pletenern an dem gelde, das Ich ime von wegen m. g. h. Grfn. H. vor Harnisch schultig worden, als s. gn. in Fryslandt reyset, gegeben worden."

St. 15⁰⁶/₀₇, S. 133: „9 Gldn. XVIII gr. 8 d. Tilen Pl. vor allerley harnisch, denn er s. Gn. vf solliche Reyße (nach Friesland) gemacht laut seiner vbirgeantwurten Zetteln, vnd an der gersten, die ich im verkauft, abrechnen lassen."

St. 15⁰⁸/₀₉, S. 129: „Item zumerkenn. daß m. g. h. Graf Botte diss jar by Tilenn Pl. eyn nawen harnisch vor Iᶜ vnd ? fl. zu slaen vordingt vnd bestellt hat. Dorumb hab yme doruff beczalt XXVII gld. XV gr. I d. an XXI forens. VII mod. gersten."

St. 15⁰⁹/₁₀: „ausgabe zu S. Gn. Rustung vnd Gereth": „LVIII gulden VII gr. IX d. dem Pletener an ware vnd gelte lut meines handelbuchs bezalt vf m. g. h. harnisch, nemlich X Rugk vnd crebs, X par arzug, X par hanschu, IX kragen vnd also mit den L. fl. XIII gr. III d. in voriger miner Rechnung berechnet Iᶜ IX fl. vergnugt."

4. Tile betrieb Gastwirthschaft urkundlich nachweisbar schon 14⁹⁷/₉₈. Es wurden bei ihm insbesondere auch vielfach die gräflichen Gäste beherbergt. Dadurch wurde ihm und der Familie Gelegenheit gegeben, namhafte Personen kennen zu lernen.

Die große Anzahl der einige male untergebrachten Pferde läßt auf ein geräumiges Lokal schließen.

Die Rechnung St. ¹⁴⁹⁹/₁₅₀₀ lasse ich vollständig folgen:

„Ausgabe zcur vsloßung fremder gastung.

2 gr. 11 d. fur vsloßung von Paulsen Brotbegk, als er des Wydemyts halbin m. g. frau v. Ruppin mit Arnswalden solte in die margk gefertiget werden. Donstags in pfingsten Tilen Pletener gegeben.

IX gr. als er mit Arnswalden widder aus der margk quam vor haw, stroh, haffern, erdtbeher vnd getr. Tilen Pletener Sonnabindes nach Bonifacii gegebin.

III gr. Herczogen Georgen von Sachsenn Jungen, der m. g. h. Grauen Heinrich von S. F. Gn. schrifften Crummesche belangen bracht hat Tilen Pletener Dinstag nach Bonifacii gegeben.

VIII gr. VIII d. zcur vslosung m. g. frowen v. Ruppin diener, der des marggrafen vorbeschiedes brief gebracht vor Kost haffern vnd anderst Tilen Pletener Sonntags nach Xᵐ Ritter tage.

XIX gr. haben meins gn. herrn von Nassau Rethe in Tilen Pleteners huse vorczert in dem XCVIII Jare, die sint durch Crusen Johann vnbeczalt geblieben.

IX gr. Tilen Pletenern zcur vslosung gegeben von wegen Ernst von Rustelebenn Mittwochin nach Quasimodog., als er seiner retardaten zinse selbander hirgewest."

---

„Ausgabe Gelt denn Scharffen Richtern zcu vorsuchen (foltern) richtegelde und zcerung.

1½ Gld. dem Vorsucher vonn Northausenn. Montag nach Invenc. Stephani, als er Hansen Noden, der die Robusse*) geherbergt hat, vorsucht.

V Gr. Ronnenberg des Radts diener vonn Northausenn der mit Jme alhir was zcu tranggelde gegebin.

XVII gr. habenn die selbten beyden Jnn Tilenn Pletenners dasmahls vorczert
nemlich VI gr. vor III malczeit, III½ vor III½ schop eimbeck. bier
2 gr. vor 2 scop eimbeck habenn sie vf dem keller getrunken
VI d. vor VI gebunth hawes.

VI gr. VIII d. haben Freytags nach decollac. Johannis bapt. als er hannsen Noden andertweit vorsucht hat.

haben der stogmeister und des radts diener von Northusen uf das mall in Tilen Pleteners huse vorczert nemlich
III gr. vor die malczeit, II gr. vor II scop eimbeck.,
I gr. vor 6 gebunt stro VIII d. vor hew."

Aus den übrigen Rechnungen theile ich nur die Namen der Gäste von einiger Bedeutung und einzelne aus irgend einem Grunde beachtenswerthe Eintragungen mit.

St. 14⁹⁷/₉₈: „Lippold von Brandenstein".

St. 15⁰⁰/₀₁, S. 183, 195, 196ᵛ: „Graf Gunther von Mansfeld."

„Auf meines gnedigen herren grauen Boten gemalen heimfart ist disse nachbeschrebin auslosung gegeben worden.

IIII gldn. XVII gr. Mein gned. herrn von Königstein zcur vßlosung gegebin in Tilen Pleteners huß vf XLII pferde."

II½ Groschen Tilen Pletener zcu auslosung eines erbaren mannes mit eynem barte, der m. g. h. Grauen Heinrich schrifte bracht, das s gn. auf Sonnabind nach Mich. bie andern geschickten m. g. h. Herzogen Georgen zcu Molhusen solt erscheinen, also geschicket, fortan mit ym inn Freysland zu reytenn."

St. 15⁰³/₀₄, S. 200: „Graf Joachim von Ruppin", „Herzog Heinrich von Grubenhain", „Doctor Mogenhoffer", „Rudolff von Hoppegartten", Hans von Wissingerode".

St. 15⁰⁴/₀₅, S. 177: „1 Fl. 26 gr. T. Pl. z. ußl. Hanßen v. Winssingerode, Ulrich Kalb, den von Heiligen vff 6 pferde ꝛc.", „der v. Reinstein", „Ern Hansen von Werttern."

„Mittwochen nach Letare ist der Landgraffe von Hessen mit LXII pferden anher kommen und ein nacht hie beharrt, als hat man Jnen in der herbergen vßgequitet und befindt sich, das 5 Gld 1 gr. 9 d. vorczert sind . nemlich . . . . 2 Fl. 4 gr. 3 d. in Plateners**) huß. 23 pferde."

St. 15⁰⁵/₀₆, S. 152: „15 gr. 10 d. Tile P. zur Auslosung Dr. Mogenhofer nach Udalrici vf begegnis m gn. alten frawen.***)

„2 Fl. III d. zur Auslösung m. g. frawen von Brunswig vnd der Landgraffen.
XVIII gr. vor hew vnd XIII gr. 10 d. vor Stroh, XIIII d. vor Wyn
V gr. 11 d. vor Eimbecksch bier. IIII gr. vor kost. mit XV pf. verzehrt.
Donnerstags nach Marg. anherkommen vnd Montags nach Jacobi fortgezogen.
6½ Gld. von der Ebtischin von Wultingerode ꝛc. ꝛc.

*) Dieselbe sollte Wenigen-Rehausen angezündet haben.
**) In dieser Rechnung kommt zuerst Platener vor.
***) Gräfin Elisabeth, Tochter Graf Ludwigs zu Württemberg (Zeitfuchs S. 35 Anm. e.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

St. 15$^{06}/_{07}$, S. 155: „Hans von Werther" .... „VI gr. II d eidem zur vslosung mit 7 Pferden" „der Doctor von Nordhausen" — „obgeschriebenn Uslosung hab ich Tilen Pl. frawen montag nach decoll. Joh. bapt. bezahlt."

„Graue Gunter von Schwarzburg."

St. 15$^{07}/_{08}$, S. 147: „M. Gn. frawen von Brunswig diener vf der kyndsteufung (Gräfin Marie, Tochter des Grafen Botho) ꝛc. in Pletners huff IIII fl. VI gr.", „der von Nassau."

St. 15$^{08}/_{09}$, S. 154: „Vff meins g. h. Seligen (Graf Heinrich des Jüngeren) begraft, deß von Schwartzburg diener."

St. 15$^{09}/_{10}$, „III Gld. 10 gr. 2 d. der Pletnerschen Sambstag nach Oculi gegeben, haben die Priester vf m. g. h. jargezit, Gf. Georg von Königsberg diener, Hans von Werther ꝛc. vorzerth."

St. 15$^{10}/_{11}$, S. 128: „Georg von Hopfgarten", „Fridel Witzleben."

Die Rechnungen erwähnen ferner die Ankäufe verschiedener Sachen durch Tile, nämlich St. 15$^{03}/_{04}$, 15$^{05}/_{06}$, S. 26, 27 von Korn und Gerste unter Verrechnung des Kaufgeldes auf den Lohn für Waffengeräthe, St. $^{1499}/_{1500}$ von einer „thun Wernig. kese" für 2½ Gulden, einer „thun kese" für 2 Gulden 5 Groschen, und St. $^{1504}/_{1505}$, S. 56 unter dem Titel: „Innome gelt mit alten vnd vortrebten pferden", eines braunen Pferdes für 8 Gulden.

Seine Betheiligung am Bergbau ergiebt das Grub-Registrum von 1511. S. 251.

St. 15$^{08}/_{09}$, S 58$^{v}$ heißt es: „Innom Gelt vom Zolle an der Warth zu Stempeda":

„I fl. 5 gr. hat mir der Pletener von wegen des Wirths zum grünen schilde vor I$^{c}$ IIII Ochßen vorrechnet."

Dieser Vermerk mag sich wohl auf Tile beziehen. Anscheinend hatte er den gedachten Zoll zu verrechnen

5. Als Mitglied des sitzenden Rathes wird Tile in einem vierjährigen Turnus erwähnt, nämlich als viertes 1491, als drittes 1495, als zweites 1499 (St. $^{1499}/_{1500}$), als erstes Mitglied (Bürgermeister) 1503 (St. 15$^{03}/_{04}$, S. 83), 1507 (St. 15$^{07}/_{08}$, S 46$^{v}$, St. 15$^{08}/_{09}$ S. 64$^{v}$), 1511 (St. K. II. 189 i., 190 l.)

6. Er ist wahrscheinlich 1511 gestorben. Er kommt zuletzt vor 1511 als Bürgermeister und im Grub-Registrum von 1511 (die Zahl 1514 Seite 12 Zeile 20 von oben ist ein Schreibfehler), in demselben Grub-Registrum steht demnächst in der neunten Woche die Platenern (wahrscheinlich seine Wittwe).

7. Seine Ehefrau hieß Margaretha. Es war dies schon nach den Rechnungen im Stolberger Rathsarchiv wahrscheinlich, weil von 15$^{15}/_{16}$ bis 14$^{24}/_{25}$ in demselben die Platenern und Margaretha Platener vorkommt.*) Jetzt ist es durch einen kleinen Zettel (St. P.) festgestellt, auf dessen Rückseite steht: „An margarethen plettener zw stolbergk meyner Lieben mutter", und auf der anderen Seite: „Meyn liebe mutter ir solt wyssen ꝛc. ilennigk (eilig) aus erffurdt freitagk nach andree." Eine Jahreszahl ist zwar nicht angegeben. Der Zettel ist aber unterschrieben: „Martin pletenner." Das kann nur Martin (III. 3) sein.

Nach dem Tode ihres Ehemannes besaß sie wahrscheinlich in Gemeinschaft mit ihren Kindern das unter 1 gedachte Haus bis 1521 (vgl. unter Andreas (III. 2) Nr. 9).

II. 3. Herrmann.

1. Er besaß das erste Haus zugleich mit seinem Bruder Tile von 1486 bis 1489 und vielleicht auch einige Jahre später, das zweite Haus, welches vorher Andreas (III. 2) besessen, von 1525 bis 1538.

---

*) S. 12 hatte ich irrthümlich angenommen, es sei Margaretha, die Wittwe Tiles (I.) gemeint.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

St. Inv. 1498 und St. A. $14^{97}/_{98}$ bis $15^{00}/_{01}$ steht er unter denen, welche in der Neustadt „Rouchhuner" geben. Es wird dabei erwähnt: „Zcu merken das ein iglich huß in der stadt Stalberg gibt auf fastnacht Ein Rouchhun ausgeschlossenn priester vnnd die vir die im Rath sind." Hiernach wäre anzunehmen, daß Herrmann damals ein Haus in der Neustadt besessen habe. In den Geschoßrechnungen (1494, 1498, 1501 ff.) habe ich keine bezügliche Notiz gefunden. Vielleicht habe ich aber auch die Notiz übersehen, weil ich vorzugsweise nur die Namen unter der Rubrik „in der Stadt" durchlas.

Wiesenzins „am" resp um den Fuchsberg zahlen Andreas und Herrmann St. $15^{33}/_{34}$ und St. $15^{35}/_{36}$.

2. Herrmann war Fleischermeister. Er wird in St. Inv. 1498 und in den Amtsrechnungen unter dem Titel: „Innhom knochinhawerzcins von den fleischhawern zu Stalberg gibt iglicher IIII gr. vnd steiget vnd fellet" erwähnt. Es wurden Walpurgis und Michaelis 4 Groschen gezahlt, außerdem, wie einzelne Rechnungen ergeben, „Unsleth" zu Martini.

In St. A. $15^{08}/_{09}$ heißt es:

„Innom Knochinhauerzins": „vnd ist zu wissen, das ein iglicher der vf den schrannen fleisch hawet gibt iclicher m. g. h. 8 gr. zu zcinsse, halb Walp. halb Mich. vnd V talenta vnsleth vf Martini vnd dasselbig hantwergk gybt vf Ostern ein schwein schuldern vnd vf Pfingsten ein Zentner Fleisch." Unter 13 Knochenhauern wird Herrmann Pletener erwähnt, in St. Inv. 1498 unter 14.

St. $15^{05}/_{06}$, S. 8 steht: „Von dem Knochenhawer Hantwerg": „vacat. Hermann Pletener vnd der Junge Heinrich Borkard Meister haben nicht widder (weder) an Innungen geld noch an straffen geantwurth."

Auf seinen Gewerbebetrieb beziehen sich folgende Vermerke unter dem Titel: „Innome Gelt myt Scheptzin gekaufft."

St. $14^{91}/_{92}$, S. 52: „XIII Gulden VII gr. vor XXI scheptze Hermann pletiner myth Siner geßelschafft*) ye einer vor XIII gr. IIII d. gegeben."

St. $14^{92}/_{93}$: „LXXXIIII Gld. XIIII gr. vor I^c XXVII schoppße. Hermann Plettener, Tile Smedichen Curd vnd Hans Koch, Mathes Vaner vnd Kersten Kote à Stück XIIII gr."

St. $15^{07}/_{08}$, S. 18^v: „Zcu wißen, daß Hermann Plettener Lorenzen Kochen vnd Irer Geselschaft vß dem gemenge zu Rotleberode 35 hamel ye eyner vor XIII gr. vorkauft vnd tragen an geld 21 Fl. XIIII gr."

Der Vermerk „Herman pletiner myth Siner geßelschafft" und der Umstand, daß er immer zuerst**) genannt wird, deutet darauf, daß er bei den Geschäften als die Hauptperson angesehen wurde.

Auf sein Gewerbe bezieht sich ferner:

St $15^{04}/_{05}$, S. 113: „VII Gld. VIII gr. X d. vor $1^1/_2$ Zentner XVI ℔. Unslet Hermann Pletener abgekauft das ℔. a X d. Desgl. I fl. XV gr. VIII d. vor XLIIII ℔. a 10 d."

St. $15^{17}/_{18}$, S. 164 enthält ebenfalls eine Unschlittrechnung Herrmanns in verschiedenen Posten.

Außer dem Fleischergewerbe mag er auch noch andere Geschäfte betrieben haben. So verkauft er Dielen, Fische und Kalk:

---

*) Verbindungen mehrerer Personen zu einem Geschäft müssen damals üblich gewesen sein. Es kommt öfters vor: Der ꝛc. mit seiner Gesellschaft, namentlich auch schon in den Rathshandelbüchern.

**) Auch Andreas (III. 2) und Martin (III. 3) stehen in den Urkunden vom 14. April 1555 und vom Sonntag nach Reminiscere 1532 unter mehreren Bürgern an erster Stelle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

St. 14$^{98}/_{99}$, S. 77$^{v}$: „I Gldn. XII gr. IX d. Hermann Pletner vor XV Delen gegeben."
St. 15$^{03}/_{04}$, S. 280: „6 Gldn. 6 gr. 2 d. Herman Pl. vor allerley Fischwerg das Hans von Blicherade bei Jme die Fasten vßgenommen."
St 15$^{08}/_{09}$, S. 280: „15 gr. Hermann Pletenern vor 1 fudder kalks."
St. A. 15$^{08}/_{09}$: „Herman Platner hat hein Roder zwuh (zwei) delenn gethonn zu der kelen vber der sneiderei."

Nicht verständlich ist St 15$^{12}/_{13}$, S. 71: „Hermann Pl. zcalt vor 32 ?kern? I fl."

Die Rechnung Johann Hindergartens und Herman Pletteners von der Vormundschaft St. Martin 15$^{09}/_{10}$ enthält außer den mir zum Theil nicht verständlichen und wohl auch unerheblichen Vermerken:

„XIX sch. von herman plettener entpfangen von einer weßen (Wiese) wegen zum Steigertheil steht Sanct merten pfan."

„XI sch. von einem grossen pfan — ? — sen widder zu machen wissentlich herman pletner,"

auch den Vermerk:

„XXV sch. XII gr. vor (ein mir nicht verständliches Zeichen) wachs hat mir herman plettener von magdeborg bracht."

Letzterer Vermerk, wie die bald zu erwähnende Urkunde von 1493, deuten auf Beziehungen Herrmanns zu Magdeburg.

Seine Betheiligung am Bergbau ergiebt das Grub-Registrum von 1511. S. 251.

Daß er auch Geld ausgeliehen hat, beweist die unter 5 folgende Urkunde und der Vermerk in der Rechnung St. 15$^{17}/_{18}$, S. 66$^{v}$: „Von S. Mertynn vig. circumcis. entpfangen vf 250 Gldn. geyn Conradsburg von dem Jar anno 17 Joh. vnd Weinachten ao. 18 betagt 12$^{1}/_{2}$ fl. in Golde hat mir Hermann Pletner zu dem Kolwergk vorglichennt." Dazu bemerkt Dr. Geisheim: desgl. 15$^{19}/_{20}$.

3. Vormünder resp. Vorsteher der Kirche St. Martin sind 15$^{09}/_{10}$ Johannes Hindergarten und Hermann Plettener, 15$^{19}/_{20}$ Herman Pletener und Christuffel Hasselbach, 15$^{29}/_{30}$ Herman Pletener.

In der Rechnung St. Sebastiani von 1514 wird er unter den Laien erwähnt.

Daß er mit seinem Bruder Johann 50 Gulden zur Besserung der Schulmeisterbesoldung gegeben, ist schon erwähnt. S. 263.

4. Im sitzenden Rath ist er 1509 zweites, demnächst in einem dreijährigen Turnus 1520, 1523, (1526 fehlt Auskunft), 1529 (St. C. 39 a. und b.), 1532, 1535 erstes Mitglied (Bürgermeister).

5. Seine Ehefrau war wahrscheinlich Katharina Syvert.

Es ist dies aus einer Schuldverschreibung vom Jahre 1514 im Copienbuch W. B. 100. 2, Seite 45 ff. zu entnehmen. Dieselbe lautet im Wesentlichen also:

„Wir Hans Goltsmidt . . . Itzt sitzender rath darzu der gantze geweyne rath der Statt Stolberg Bekennen . . .: das wir . . . vor anderthalbhundert gutte geneme vnd volwichtig R. (Rheinische) gulden die vnns unßer glewber . . . bezcalt . . . an alle vnßer stadt Schossz vorkaufft haben . . . dem ersamen Herman Pletner, Burger zu Stalberg, Kathren Syuerts Jren Erben . . . Sechs gute geneme volwichtig gulden Jerlichs zinßes." (Nun folgen die Verabredungen wegen Zahlung der Zinsen „In der stadt Stolbergk adder Northusszen wohynn wir des von unßern gleubernn vormant werden" und wegen der dem Rath vorbehaltenen Rückzahlung des Kapitals „In genanter stette eyne do hin mir vormant werden"). „Geben nach Christi vnßers Hern geburth Ao. 1514 vff den tag Blasii Bischofes vnd martiris."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hinter den Worten „Kathren Syuerts" folgen mehrere ausgestrichene unlesbare Worte. Mit schwärzerer Dinte und von anderer Hand als die Abschrift steht vor den durchstrichenen Worten das Zeichen # und am Rande: „# seiner ehlichen Hausfrauen". Das Alles ist wieder mit blasserer Dinte ausgestrichen. Der Grund davon ist nicht zu ermitteln, es ist aber anzunehmen, daß das Ausstreichen nicht deshalb erfolgte, weil Katharina Syvert unrichtiger Weise als Herrmanns Ehefrau bezeichnet worden.

Bemerklich zu machen ist noch, daß die hier und Seite 261 und 262 vorkommende Verabredung, in Stolberg oder Nordhausen nach Anweisung des Gläubigers zu zahlen, auf Geschäftsverbindungen zwischen den genannten Städten deutet. Auch in Urkunden, welche nicht die Familie betreffen, habe ich solche Verabredung gefunden.

Wahrscheinlich bezieht sich auf die Verheirathung Herrmanns der Vermerk in der Rechnung St. $15^{09}/_{10}$:

„Ausgabe Gelt meynem g. alten herrn zu handen."

„1 fl. gold. Dinstag noch 11000 virg. (23. October 1509) zu Pleteners hochzeit durch m. g. h. graffen Botten verehrt."

Es ist wenigstens kein anderer Pletener bekannt, auf welchen der Vermerk bezogen werden könnte.

6. Herrmann ist, wie Zeitfuchs angiebt, 1538 gestorben, wahrscheinlich in hohem Alter. Daß er nach 1538 nicht mehr lebte, findet durch die Rechnungen Bestätigung *). Denn dieselben erwähnen von 1538 an nur noch Herrmann Plateners Frau, die Platenern, die alte Platenern, und zwar als Besitzerin des zweiten Hauses bis 1542. Auch wird Herrmann in dem S. 243 gedachten Registrum der Scheppen ꝛc. unter den Fleischhauermeistern nicht erwähnt.

Ich lasse hier die S. 259 gedachte Urkunde folgen (St. P.). Auf einem Theile derselben war die Schrift fast ganz verloschen. Soweit die dort stehenden Worte noch lesbar waren, habe ich sie durch kleineren Druck bezeichnet, wo dagegen die Worte gar nicht lesbar waren, habe ich den wahrscheinlichen Sinn der Worte durch lateinische Buchstaben angegeben. Um die Urkunde verständlicher zu machen, habe ich die jetzt üblichen Interpunktionen hinzugesetzt. In Bezug auf den in der Urkunde vorkommenden Swakebein hat mir der Archivrath Beyer Folgendes mitgetheilt. Ueber denselben sind noch vereinzelte Nachrichten vorhanden. Er hatte sich „Uberfarungen" (Uebertretungen des Gesetzes) zu Schulden kommen lassen. Die Gebrüder Pletener waren dessen Vormünder und sollten deshalb Auskunft über dessen Vermögen geben, weil der Graf zu Stolberg sich an dasselbe wegen der aufgewendeten Kosten halten wollte.

Die Urkunde lautet:

„Anno etc. XCIII nach dem mertin Swakebein mynem g. (gnedigen) h. (herrn) etliche Uberfarungen zu handenn kommen, Imselbtigenn ist er beruchtigt, das er ein ketzer sein solle, Je

*) Nach einer im gräflichen Archiv zu Stolberg (Kratz vorb. Verz. II. 188 *.) befindlichen Originalurkunde über ein von Martin Reinicke gegebenes Darlehn von 1000 Thlr und 2000 Fl. müßte Herrmann noch 1540 gelebt haben. Denn dieselbe lautet: „Wir Wolffgang ꝛc. vnd wir herman Platner, burgermeister, Wolfgang Koch, Cristoph Hasselbach vnd Heinrich Germerßhausen, itzt sitzender Rat zu Stolberg ꝛc. bekennen ꝛc. Vnd des zu vrkundt ꝛc. haben ꝛc. wir obgeschriebenn als der Ratth zu Stolberg vnser Stadt Ingesiegel an diesse verschreibung wissentlich hengen lassen vnd gegeben nach C. Geb. 1540 nach Mich." Ich halte es jedoch für zweifellos, daß die Urkunde unrichtig ist. Sie ist wirklich 1540 ausgestellt. Denn es ist auch anderweit beurkundet, daß Martin Reinicke 1000 Thlr. und 2000 Fl. im Jahre 1540 dargeliehen hat (Zeitschrift des Harzvereins, II. Jahrg. 2 Heft. S. 56.). Aber die Mitglieder des sitzenden Rathes sind unrichtig angegeben. Herrmann lebte, wie oben ausgeführt ist, 1540 nicht mehr, war auch, wie ich in Stolberg festgestellt habe, 1540 nicht Mitglied des sitzenden Rathes (vgl. S. 243). Dagegen waren die genannten vier Personen 1535 Mitglieder des sitzenden Rathes, wie eine von mir im Rathsarchiv zu Stolberg eingesehene Originalurkunde von 1535 Sontags quasi modo geniti beweist und das S. 243 gedachte Register ergiebt. Im Jahre 1540 aber waren laut dieses Registers vier ganz andere Personen Mitglieder des sitzenden Rathes. Mit Rücksicht auf Vorstehendes erkläre ich mir die Entstehung der Urkunde also. Bei deren Anfertigung wurde eine Urkunde von 1535 als Formular benutzt, dabei aber übersehen, daß an Stelle der Mitglieder des sitzenden Rathes von 1535 die von 1540 zu schreiben waren.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solchem geruchte nach hat sich myn g. h., wie es mit Swakebeins solchs seines geruchts halben zu rechtfertigen entkommen ader vberwunden wurdde, wie vnd bie wem dan m. g. h. Swakebeins gut suchen vnd fordern solt, hat seyn gnaden Er Johan pletener vicarius ?er? Tilo vnd herman pletener, gebruder, vber solch Swakebeins guth vnd habe, des sie des mehr dann eyn anderer gewißis haben solten, fragen lassen.

hat er Johan plettener zu Ersts vsgesagt, das er seins guths kein ketzer nye zu seinen handen bracht habe ader gar nichts gewißis darumb habe.

andermals ist Tilo pletener gefragt vnd hat bericht, das Im mertin swakebein In der schreiberienn zu sich geruffen vnd Ime dy slußl gethan (gegeben), das er ?in seyn hauß? (nämlich des Swakebein Haus) gehen solte, wurdde er etzlich gelt In sejnem bethe zu den ?fußen? finden, dar nach hat er Tilo pletener In sein hauß gegangen, clas harleps frawen mit sich nach dem bethe genohmen, vnd vff swakebeins bericht solch gelt gefunden, und ßo er solch gerucht von swakebeyn, daß er vor einen ketzer beruchtigt, gehort, hat er solch gelt vngezelt clas harleps frawen gelaßen, vnd sich des alßo gevßert vnd vber — solch guthes ader handels hab er furder gantz nichts gewißis.

Zum dritten teil ist herman pletener auch dermassen gefragt, daruff er berichtet, das er Ime etzlich gelt zu beheben gethan, dass aber davon swakebein vßgegeben vnd widder darzu gelegt, eß sie (sei) aber vngezalt, er wissze nicht, wes des sie, sondern eß habe swakebein XXX faß stohels zu magk (Magdeburg) ligend In sinem handel, er wissze nicht, ob solchs alle vnbezalt sey, ader wie ?sichs? ?sonst? In seinem handel halte, habe er gar nichts gewißis, sondern" (nun folgen einzelne nicht interessirende Angaben).

„?Der?glichen ist clas harlep gehorth vnd gefragt vnd hat bekand, das er sacke mit gelde bie sich habe, sie vngeuerlich XXX schog, als er meyne, doch habe es nicht gezelt, hat seine fraw vß swakebeins huß geholt, darzu liegen XXIII faß stohels" (nun folgt näheres nicht interessirendes Detail).

Dem Protokoll liegt ein Verzeichniß dessen bei, was Herrmann Pletener und Clas Harlep von Swakebeins Gütern ausgeantwortet haben.

Die Urkunde ist besonders deshalb bemerkenswerth, weil sie erkennen läßt, daß es Johann und Tile wesentlich darauf ankam, den Verdacht abzuweisen, als ob sie mit einer Person, welche als Ketzer berüchtigt sei, Gemeinschaft hätten.

---

### III. Die Söhne von Tile (II. 2.).

In welcher Reihenfolge die Söhne von Tile (II. 2.) dem Alter nach hintereinander folgen, werde ich später, namentlich bei Johann (III. 4.), erörtern. Vorläufig bemerke ich, daß Johann wahrscheinlich der älteste und Tileman der zweite Sohn war, Andreas wahrscheinlich und Martin erweislich jünger als Tileman war, von Salomon aber nichts als der Name bekannt ist.

Hier lasse ich, da in der nachfolgenden Darstellung mehrfach darauf Bezug genommen werden muß, ein Schreiben von „wedekindt platener (oder pletener) zu Nordhausen", einem Enkel Tiles (II 2.), an Bürgermeister und Rath daselbst „datum Montag nach Andree anno 66" (St. P.) folgen. Der wesentliche Inhalt ist:

Andreas Plateners Erben zu Stolberg wollten ihm nur 50 Thaler zahlen, ihm gebüre aber die Hälfte von folgenden in deren Besitz befindlichen Gegenständen. Sie könnten nicht leugnen, „das mein vater seliger soviel antheils an dem Hause Doctor Pleteners seligen gehabt als Andreas pletener Jr vater vnd sie doch solich hauß vmb 300 fl. vorkaufft." ꝛc. „So hat mein vnd ihr großvater seliger ein polier mule vnd ein teich nach sich vorlassen der bei zeit meines vnd ihres vaters nicht geteilt worden." Ihm gebüre ferner „der halb teil merten pleteners seligen dar mit ehr meinen vater seligen befellet hat." An der Hauptverschreibung zu Frankenhausen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe Martin Pletener 200 Floren gehabt „vnd nach seinem absterben also 100 fl. auff meinen vater seligen gebracht", Andreas Pleteners Erben hätten die Verschreibung behalten „da sie doch pillich mir als dem eltesten pletener vnd der Ich den meien (meisten) teil daran habe die Inne zu haben geburt". 25 Floren zu Jechenberg habe „merten pletener seliger zu gleichem teil auff meinen vnd ihren vater vorfellet". „So wissen sie auch wol das Merten pletener seliger mein vnd ihres vatern bruder vonn vnsers großvaters hausse sein anteil nicht bekhommen vnd das solicher sein antheil mir zum halben teil so wol zustendigk als Inen".

III 1. Tileman.

Zu 1.*) Im Album der Universität Erfurt steht 1506 im ersten Semester eingeschrieben: „Tilemanus pletener de Stolberg" und zwar unter denen, welche „totum" gezahlt haben.

In demselben Semester ist auch Justus Jonas eingeschrieben. Es ist jedoch zu bemerken:

1. In dem Volumen, welches von 1493 bis 1592 reicht, ist der Name Jonas auf eine radirte Stelle geschrieben und mit schwärzerer als der ursprünglichen Dinte (Förstemann, kleine Schriften S. 22 und Auskunft des Bibliothekars Professor Dr. Weissenborn).

2. In dem Volumen, welches von 1392 bis 1509 reicht und welches ich selbst eingesehen habe, steht Jodocus hane de Northussen. Das hane kann auch hone gelesen werden, keinenfalls aber jone.

Die Sache aufzuklären, muß den Gelehrten überlassen bleiben. Hier genügt die Angabe des Thatsächlichen und der Hinweis auf das S. 14 Bemerkte.

Zu 2. In Bezug auf den Aufenthalt Tilemans in Wittenberg enthält die Rechnung St. 15²¹/₂₂ S. 78, 79 und 80 folgende Vermerke:

„Dem wirt zu Wittenbergk dem beide m. g. h. ein Jar selb funfft vmb 150 fl. verdingt sein in kost.

Dem Magister hab ich zu irer notturfft doselbst gelassen in Gold. 10 fl."

„Magister Plettnern ist mann vonn dem 19 Jar sein soldt schultig blieben, dauor ich yme zcalt Ciprianum, Augustinum, Fulgentium, 3 Ellen Zwillich, 1 Elle 1 Viertel Schock, minus 1 virtel sch. lundisch thut alles 15 fl."

„Vor 25 Ellen Roth sammt farb lund. moritz genommen, Graf Wolff den 2 jungsten herren vnd dem Magister zu Wittenberg 6to post nativ. Marie 17 fl. 14 gr."

Dieselbe Rechnung macht ferner wahrscheinlich, daß Tileman auf dem Reichstage zu Worms gewesen ist.

Nach Zeitfuchs, S. 50, war Graf Botho mit seinen Söhnen Wolfgang und Ludwig auf dem Reichstage zu Worms. Worauf Zeitfuchs diese Angabe gründet, sagt er nicht. In einem Verzeichniß der auf jenem Reichstage anwesenden Churfürsten ꝛc. in Luthers Werken (Jena. 1775 S. 440) steht nur: „Graf Botho von Stolberg" und „Aber ein Graf von Stolberg".

Gedachte Rechnung, bezeichnet als Rechnung von 1521, ergiebt, daß sowohl Graf Ludwig als Tileman in Mainz, also in der Nähe von Worms, gewesen sind, und zwar wahrscheinlich um die Zeit des Reichstages zu Worms. Unter der Ueberschrift: „Vor m. g. Jungsten Herrn", (nämlich den Grafen Ludwig) ist vermerkt:

„In Mentz hab ich yme gegeben und Kilian (nach Geisheim der begleitende Haushofmeister) hat es zu sich genomen zu Ußrichtung der Statuten zu Mentz (Graf Ludwig wurde nach Geisheim Kanonikus in Mainz) vnd zcerung gegen Kollen (Köln) in golde Fl. 210."

und unter der Ueberschrift: „dem Magister", S. 79:

*) nämlich zu 1. (Seite 13) gehörig. In gleicher Weise sind die folgenden mit „Zu" bezeichneten Zahlen aufzufassen.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Doctor Pletner sagt, er hab zu Mentz vnd Wittenberg mehr vßgeben dann ingenomen, 13 floren hab ich Invocavit, 1 stuck mecheltuch vß dem Jarmargt bragt."

Daß Graf Ludwig und Tileman gleichzeitig in Mainz waren, ist wohl anzunehmen. Einigen Anhalt für die Zeit des Aufenthalts daselbst giebt der Umstand, daß in dem zuerst gedachten Vermerk der Ostermarkt (Ostern fiel auf den 31. März) und der Ankauf von Wolle erwähnt wird mit dem Hinzufügen, für die Statuten sei noch verblieben ꝛc. Das demnächst vorkommende Datum ist vigilia margarethae (12. Juli). Der Reichstag zu Worms fand im April 1521 statt.

Hiernach halte ich für wahrscheinlich, daß der Graf Ludwig und Tileman von Wittenberg nach Mainz gereist sind. Wann Graf Ludwig Kanonikus in Mainz geworden ist, würde sich vielleicht ermitteln lassen.

Zu 1. 5. 8. 10. 11. Anlangend die amtliche Stellung Tilemans in Stolberg, so ergeben die ermittelten Urkunden Folgendes.

In den Rentmeistereirechnungen im gräflichen Archiv zu Stolberg werden unter dem Titel: „Ausgabe Gelt vß der Cammer In Zyns", die Geistlichen in Stolberg aufgeführt, und zwar Tileman zum erstenmal in der Rechnung St. $15^{15}/_{16}$. In der Rechnung von $15^{14}/_{15}$ kommt er noch nicht vor.

Er erhält laut Rechnung von $15^{15}/_{16}$, S. 230ᵛ, 231, $15^{16}/_{17}$ und $15^{19}/_{20}$ zu Matthei und Michaelis 8 Gulden 19 Groschen 6 Denar. In den Rechnungen von $15^{17}/_{18}$ S. 229, 230ᵛ und $15^{18}/_{19}$, S. 155 ist er zwar auch aufgeführt, es ist aber bei seinem Namen kein Betrag ausgeworfen, also wohl auch keine Zahlung erfolgt. Vielleicht war Tileman von Stolberg abwesend. Die weiteren Rechnungen habe ich nicht selbst eingesehen. Aus den Mittheilungen des Dr. Geisheim ergiebt sich Folgendes. $15^{20}/_{21}$ erscheint der Zins für Tileman nicht, wahrscheinlich, weil er nach Wittenberg gegangen war. In der Zwischenzeit bis 1525 hat der Vikar „Er Stouphan" den Zins bezogen. $15^{25}/_{26}$ ist vermerkt: „Dr. Tile von Er Stouphan 8 fl. 15 gr. 9 d." (Dieser Betrag kommt ferner vor). Von $15^{26}/_{27}$ an steht wieder Tileman als Empfänger, namentlich noch $15^{48}/_{49}$ (zu Neujahr und Weihnachten). Den Zins bezog Tileman vielleicht als Besitzer der Vikarie St. Antonii (vgl. unter Nr. 13.).

a. Pfarrer an der Martinikirche war Tileman bis zu seinem Tode. Die bereits mitgetheilten und noch mitzutheilenden Urkunden stellen dies außer Zweifel.

Sein Amtsvorgänger war Bruno Welcker. In den in der Zeitschrift des Harzvereins, Jahrg. I., Heft 1, S. 139 und Jahrg. II., Heft 2, S. 101 erwähnten Aufzeichnungen hat Tileman zu der Nachricht von dessen Tode vermerkt: „Eodem anno (1519), die Francisci, Ego Tilemannus pletenner suffectus sum in locum Brunonis defuncti" (vgl. S. 14).

In den Rechnungen von Galli 1520 bis 1521 (W. C. 1.) steht unter dem Titel: „vßgab Weidleuten vnd Jegern", zwischen den Daten Luciae und Freitag post vocem jucunditatis:

„XV ſ. (Schilling) IX d. vor III Reher vf magister pletners erste meß vnd vngeuerlich acht tage hernach gefangen."

Es ist jedoch aus diesem Vermerk nicht zu entnehmen, wann und wo die erste Messe Tilemans stattgehabt hat, sondern nur, wann die Zahlung für die zur angegebenen Zeit gefangenen Rehe erfolgt ist (vgl. S. 25).

b. Hof- resp. Schloßprediger, nämlich an der Schloßkirche, St. Juliana genannt, war Tileman bei Lebzeiten des Grafen Botho noch nicht. Denn beim Tode des Grafen Botho und seiner Gemahlin, welche katholisch blieben, fungirt Johann Francke als Hofprediger. Zeitfuchs berichtet daher wohl richtig: „Diesem (Johann Sachse) folgte Francke a. 1532." (S. 377.)

Nach dem Tode des Grafen Botho wurde Tileman von dessen Söhnen zum Hofprediger ernannt. Daran kann nicht gezweifelt werden, weil, wie Zeitfuchs anführt, Graf Wolfgang ihn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1542 seinen Hofprediger „schreibt". Als solcher mag er 1541 die Trauung des Grafen Wolfgang mit der Gräfin Dorothea von Reinstein vollzogen und anderweite kirchliche Akte in der gräflichen Familie vorgenommen und aufgezeichnet haben. S. 30. Uebrigens erscheint er auch schon früher in solcher Weise thätig. Denn in einem Büchlein aus dem Jahre 1540 (W. A. I. 1.) heißt es von dem 1524 gebornen Grafen Christoph von Stolberg: „vnd ist sein gnad — den achten tag Januarij vff den Freitag nach der heiligen dreier Konige tag gesegenet vnd von Doctori Tilomanno Platner, pharhern zu Stolberg gehalten wurden welcher Doctor sein gnaden in der capellen vffem Schlos vff montag den abendt apolonie, welchs war der achte tag februarij im Zeichen des wieders, getauft ꝛc."

Wenn Francke, wie es scheint, katholisch blieb, so wurde Tileman vielleicht bald nach dem Tode des Grafen Botho zum Hofprediger ernannt.

Es ist aber ferner anzunehmen, daß Tileman vor seinem Tode der Stellung als Hofprediger entbunden worden ist. Denn in seinem Testament erwähnt er den Schloßprediger Johann Prätorius*) und die später mitzutheilenden Urkunden von 1552 und 1555 bezeichnen ihn nicht als Hof- resp. Schloßprediger. Die Zeit, wann seine Stellung als solcher aufgehört hat, läßt sich jedoch nicht bestimmen. Der Umstand, daß er die kirchlichen Akte in der gräflichen Familie bis zum 9. November 1548 aufgezeichnet hat, deutet darauf, daß er damals noch Hof- resp. Schloßprediger war. Andererseits aber wird er in einer später mitzutheilenden Urkunde von 1546 nicht als solcher bezeichnet, also möglicher Weise deshalb, weil er damals nicht mehr Hofprediger war. Doch kann der Grund davon auch ein anderer sein.

Darauf, daß Zeitfuchs da, wo er die Hof- resp. Schloßprediger angiebt, Tileman nicht erwähnt, ist kein Gewicht zu legen, und wenn er insbesondere sagt, Francke habe die Vikarie St. Juliana bis 1559 behalten, so kann sich dies, sofern es richtig ist, wohl nur auf die mit dieser Vikarie verbundenen Einkünfte beziehen, welche demselben belassen wurden, wogegen die kirchlichen Akte von Tileman und später von Prätorius vorgenommen wurden.

c. Tileman war gräflicher Rath. Die später mitzutheilenden Urkunden von 1546, 1551 und 1552 bezeichnen ihn ausdrücklich als solchen. Daß er die Stellung als Rath schon bei Lebzeiten des Grafen Botho inne hatte**), ist aus dem Inhalt der bald zu erwähnenden Urkunden zu entnehmen. In der Rechnung von $15^{51}/_{52}$ (W. C. 2.) wird er auch ausdrücklich unter den Räthen genannt. Es heißt darin:

„Gemein zerung m g. h. seiner gn. ret diener vßlosung."

„Doctors pleteners vnd der Offizial (nämlich der Weihbischof Heinrich Horn in Halberstadt) auch ein diener von halberstadt mit 4 pferden vom dinstag nach Crucis bis vf fritag nach matei In caspars hus verzert bei facius secunda post michaelis zalt gr. 7 d. 6."

Jedenfalls in Folge seiner Stellung als Rath lag ihm der Betrieb rein weltlicher Geschäfte ob. Hierüber geben die Urkunden folgende Auskunft.

In der Rechnung St. $15^{19}/_{20}$ kommt vor:

---

*) Eine von Zeitfuchs S. 216 mitgetheilte Urkunde von 1553 ist unterschrieben: Johannes Praetorius, Minister verbi Dei in arce Stolberg.

**) Daß Tileman 1538 gräflicher Rath war, scheint der Archivar Delius auf Grund eingesehener Urkunden angenommen zu haben. Denn in einem Exemplar seines Werkes „Die Wernigerodische Dienerschaft", aufbewahrt in der gräflichen Bibliothek zu Wernigerode, hat derselbe vielfache schriftliche Notizen gemacht. Seite 5 werden unter den Ueberschriften „Justizwesen", „Höhere Collegien", „Regierung" die Kanzler und Kanzleidirektoren erwähnt. Dazu hat Delius vermerkt: „?Doctor Plathner? 1538." Die Fragezeichen sind ausgestrichen. Es scheint also, daß Delius anfänglich die Richtigkeit des Vermerks bezweifelt, später aber sich von dessen Richtigkeit überzeugt hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Vor meyns Gned. H. Keller."

„Dem Magister Pletner hab ich gegeben uff Fritag vigilia Sebastiani Reynischen Wynn durch mein Bruder zu bestellen lassen in Gold fl. 60. douor hat er kaufft 2 Fuder ½ Eimer vnd 1 Viertel Wein laut beigelegter schrifft. Die Kosten XXXVII gld. Rhein."

Ein rein weltliches Geschäft betrifft ferner die S. 25 gedachte Urkunde. Dieselbe datirt vom Tage Galli 1535 und befindet sich in mehreren Abschriften im Provinzialarchiv zu Magdeburg unter „Quedlinburg Stiftshauptmannschaft" in zwei Aktenstücken, bezeichnet A. 22 Nro. 122 und 124. Die Stelle, in welcher Tileman vorkommt, lautet: „Bey solcher Besichtigung Sein von des Stifts Quedlinburg wegen Doctor Tilemannus Pletner (in einer anderen Abschrift Plettener) pharherr zu Stolberg vnd Rudloff pauß amtman zu wernigerode." Unterschrieben und untersiegelt war nach den Abschriften das Original von Tileman nicht.

Nach dem Tode des Grafen Botho werden folgende Akte weltlicher Thätigkeit Tilemans beurkundet.

Mittwoch nach Vincula Petri 1538 hat er mit Philipp Reiffenstein und den Schreibern Niklas Vogel und Johann Falkenstein der Aufnahme des Inventars vom Schloß Stolberg beigewohnt.

Er hat ferner laut Mittheilung des Archivars Dr. Jacobs die verschiedensten von demselben durchgesehenen Rechnungen abgenommen („gehort") und dies eigenhändig bescheinigt, so z. B. die Amts- und Kornrechnungen des Amts Wernigerode (W. C. 2.). Es wurden namentlich abgenommen:

1538 Dienstag nach Bartholomei die von 15³⁴/₃₅, ³⁵/₃₆, ³⁶/₃₇ durch Philipp „Reyffenstein" und „mich Tielman pletennern D",

1540 Freitag nach Oculi die von 15³⁸/₃₉ durch Tileman und Caspar Mhaler,

1541 Donnerstag nach Francisci der „Extract des Kornschreibers zu wernigerot, Rechnung Johann Platenern" durch die Grafen zu Stolberg im Beisein „Thoman von Colmarn vnnd Meyner Tilomanni pletennern doctoris",

1541 Sonnabend nach Galli in gleicher Weise die Amtsrechnung von 15³⁹/₄₀ und die Rechnung von 15⁴⁰/₄₁ durch Caspar Mhaler und Tileman.

Weltliche Angelegenheiten betreffen ferner die Briefe Tilemans an den Grafen Wolfgang zu Stolberg vom Abend Montag nach vocem jocunditatis 1541 und an den Grafen Albrecht Georg zu Stolberg vom Sonntag nach Andreae 1538, Mittwoch nach Assumptionis Mariae 1540, Sonntag nach Catharinae 1545, Sonnabend nach Nativitatis Mariae 1546 (St. P.). In den Briefen von 1540 und 1545 bezeichnet Tileman sich als des Grafen Albrecht Georg „Capellan", in letzterem stehen davor noch die Buchstaben „v. w.". Es scheint daher, daß er zum Grafen Albrecht Georg eine besondere Stellung, als dessen Kapellan, gehabt hat. Nur an dem Briefe von 1541 befindet sich noch ein erkennbares Siegel, nämlich das S. 220 gedachte.

In dem Briefe von 1540 schreibt er von einem großen Feuer in Nordhausen und der dort herrschenden Angst vor Mordbrennern und fährt dann fort: „vnd ist ferner die sorge vnd fharen nicht alleyn zu Northausen sondern auch alhie und allenthalben hirvmb diesser landart, die leuthe flegen auß Iren heußern alle Ir habe In Gewelbe vnd keller hueten fruhe vnd spadt In den flecken Dorfern Stedten vnd an den thoren." (Vgl. Förstemann, kleine Schriften zur Geschichte von Nordhausen, S. 108.)

In dem Briefe von 1545 schreibt Tileman: „E. G. schreybenn dar Innen e. g. anzeigen das e. g. meyner schwacheyt seyn gnediges mitleyden getragen vnd mich entschuldiget genhomen" ꝛc.: thu mich erstlich e. g. gnedigen Willens gegen mich dienstlich bedancken vnd nachdem der almechtige seyn gnade zu besserung verliehen will Ich alle zeyt desselben vnvorgessenn seyn vnd e. g. zu dienen so vill vnuordrossener befunden werden vnd wo ich itzt vorhindert ob goth wil vff eyn ander zeyt widder zubringen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Brief scheint nach erfolgter Genesung von ernstlicher Krankheit geschrieben zu sein.

Auf rein weltliche Geschäfte scheinen sich ferner zu beziehen die nachstehenden Vermerke in den Ausgaben Graf Albrecht Georgs von Kiliani 1547 bis Misericordias domini 1551 (W. C. 102), nämlich 1548 und 1549:

„Zur Naumburg hatt m. g. h. vff der thumbprobstei zu dranckelt geben als der Mansfeldischen schultsachen halb do gehandelt doctor platner vnde der heuptmahn mitgewest Montag post elisabeth th. 4 gr. 5 pf. 6."

„Doctor plattnern vnd dem heuptman zerung, als sie von der Naumburg gegen Nehausen geritten und die hulf ergehen lassen zwischen der Frauen von preittenbach vnd der von werter, thut freitag nach elisabeth anno 48 th. 4."

„Sont. nach Fabiani vnd Sebastiani anno 49 ist m. g. h. zu Jena gewest mit dem heubtmann vnd D. platnern, als man des Seiger handels halb gehandelt mit 11 pferden vorzert acht tag thut laut zetels 49 th. 15 gr. 7 d."

Die hiernach, wie es scheint, ziemlich umfangreiche Beschäftigung Tilemans mit rein weltlichen Angelegenheiten hat vielleicht Anlaß gegeben zu der Aeußerung von Hamelmann: hoc de illo conqueruntur, quod se nimium politicis rebus immiscuerit.

Nach Zeitfuchs war Tileman Superintendent, führte aber den Titel Superintendent nicht. Diese Angabe findet in folgenden Urkunden Bestätigung.

Keine der bei seinen Lebzeiten ausgestellten Urkunden bezeichnet ihn als Superintendenten, auch nicht die unter Nr. 13 zu erwähnende Urkunde von 1552.

Dagegen ergiebt ein Schreiben des Rheinischen Gelehrten Cäsarius, welcher sich um den Anfang des Jahres 1528 in Stolberg aufhielt, an Dr. Lange in Erfurt, daß schon bei Lebzeiten des Grafen Botho die Wirksamkeit Tilemans sich über die Grenzen pfarramtlicher Thätigkeit hinaus erstreckte, denn Cäsarius bezeichnet ihn durch die Worte: „et ipsum pastorem seu Episcopum Stolbergensium". Cod. Chart A. 399 fol. 232 b bibl. Gothanae.

Daß er aber seit dem Regierungsantritt der Söhne des Grafen Botho thatsächlich die Stellung eines Superintendenten einnahm, lassen folgende Urkunden erkennen.

In der unter 13 mitzutheilenden Urkunde von 1555 bezeichnet ihn der Rath von Stolberg als „weylandt pharher vnnd Supperadtendens Alhier zu Stolberg"; in einem Schreiben von Johannes Prätorius vom 23. August 1569 an den Grafen Albrecht Georg zu Stolberg macht Prätorius den Vorschlag, die durch des Superintendenten Aemylius Tod erledigte Stelle vorläufig durch die übrigen Kirchendiener verwalten zu lassen, wie dies nach dem Tode Tilemans ebenfalls geschehen sei (St. XII. Kirche und Schule. 6 b). Auch Tilemans Neffen gedenken seiner als Superintendenten, nämlich Martin 1587 mit den Worten „etwa gewesener Pfarher und Super-Jntendens" (vgl. Martin IV. 3) und Salomon 1596 „etwa gewesener Superintendens der Grafschaft Stolberg" (S. 78.). Auch in einer unter 18 mitzutheilenden Urkunde von 1592 wird er als Superintendent bezeichnet.

Daß er 1548 als Visitator und Aufseher der Schulen erwähnt wird, ist schon angeführt.*) S. 31.

Zu 2, 6. Anlangend die reformatorische Wirksamkeit Tilemans in der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, so geben die bisher ermittelten Quellen nur sehr dürftige Auskunft, es tritt jedoch in denselben Tileman in so hervorragender Weise hervor, daß er ohne Bedenken als der Hauptreformator der Grafschaft bezeichnet werden darf. Es ist dies auch ganz erklärlich, wenn die gesammte Lage der Dinge in Betracht gezogen wird.

---

*) Die von Zeitfuchs S. 418 mitgetheilte Urkunde ist vorhanden St. C. Nro. 51.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tileman erfreute sich des besonderen Vertrauens des Grafen Botho von Stolberg. Darauf läßt der Umstand schließen, daß derselbe ihn seinen Söhnen Wolfgang und Ludwig als Präceptor während ihres Aufenthalts in Wittenberg zuordnete. In Wittenberg war Tileman in persönliche Beziehung zu den bedeutendsten Männern der Reformation getreten.

Dem S. 14 ff. Bemerkten ist noch Folgendes hinzuzufügen.

Daß auch nach der Rückkehr Tilemans von Wittenberg nach Stolberg die freundschaftliche Beziehung Melanchthons zu Tileman fortgedauert hat, beweisen zwei im Corpus Reformatorum abgedruckte Schreiben Melanchthons. Derselbe korrespondirt nämlich vielfach mit Wilhelm Reiffenstein (vgl. S. 23) und dessen Söhnen bezüglich der Erziehung derselben.

In einem Schreiben von Ende Oktober 1531, worin Melanchthon dem Wilhelm Reiffenstein einen nach Stolberg berufenen Lehrer empfiehlt, kommt vor: „teque rogo, ut eum D. Pletenero pro tua fide atque humanitate commendes" (Corp. Ref. Bd. 3 S. 1013) und in einem Schreiben desselben an Albert Reiffenstein, einen Sohn von Wilhelm Reiffenstein, vom August 1535: „Mitto tibi sententias eruditissimi Lutheri, de quibus disputavimus his diebus. Dabis etiam exemplum (ein Exemplar) D. D. Pletnero. Vale." (Corp. Ref. Bd. 2 S. 933.).

Am 21. und 25. August 1537 war Melanchthon in Stolberg (Corp. Ref. Bd. 3 S. 407—410).

Als Tileman, wahrscheinlich von Wittenberg her, befreundet ist noch zu erwähnen Konrad Mutianus, Kanonikus in Gotha und namhafter Humanist. In einem Schreiben desselben vom Jahre 1521, worin er Jonas wegen dessen Promotion zum Doktor der Theologie gratulirt, heißt es: „Commendabis nos doctis et bonis viris, nominatim Tilomanno Plettenher, college, ni fallor tuo." (M. Joh. Erh. Kappers kleine Nachlese ꝛc. nach ungedruckten Urkunden. 1727. Th. I, S. 475.)

Wann Tileman von Wittenberg nach Stolberg zurückgekehrt ist, ist nicht ermittelt, nur das steht, wie bald zu erwähnen, fest, daß er sich Ostern 1523 in Stolberg befunden hat.

Auch ist daran nicht zu zweifeln, daß die reformatorische Thätigkeit Tilemans in Stolberg alsbald nach seiner Rückkehr von Wittenberg begonnen hat. Dieselbe mußte aber eine verschiedenartige sein bis zum Tode des Grafen Botho und nach dessen Tode.

Da Graf Botho katholisch blieb, mußte sie sich bis zu dessen Tode auf engere Kreise beschränken.*)

Mit dem Regierungsantritt der Söhne des Grafen Botho aber änderte sich die Sachlage. Dieselben waren evangelisch und führten die Reformation in der ganzen Grafschaft durch. Sowohl in Folge seines persönlichen Verhältnisses zu denselben als in Folge seiner amtlichen Stellung war Tilemans Wirksamkeit dabei jedenfalls eine sehr bedeutende. Sie wird daher auch in den vorliegenden Urkunden als eine solche aufgefaßt.

Im Einzelnen ist zu dem bereits Mitgetheilten noch Folgendes nachzutragen.

Die Seite 20 ad a erwähnte Aufforderung, nämlich „Hertzog Georgs von Sachsen ꝛc. Ausschreiben wider Martinum Luther ꝛc. gegeben zu Nürnberg Montag nach Dorotheä Virginis. Anno MDXXII" ist abgedruckt in Luthers deutschen Werken, Altenburger Ausgabe in Folio Tom. II. S. 86.

In dem Aufsatz: „Zur dreihundertjährigen Gedenkfeier der Begründung der evangelischen Pfarre zu Ilsenburg", vom Bibliothekar und Archivar Dr. Jacobs (Wernigerodisches Intelligenzblatt von 1867, Seite 282) wird der Reformation in Stolberg gedacht. Es heißt dort: „Die Grafschaft und zunächst die Stadt Stolberg gehörten bekanntlich zu den Orten, wo die evange-

*) In der „Geschichte der gräflichen Häuser und Grafschaften Wernigerode, Stolberg u. s. w. von Dr. Lancher" wird — jedoch ohne Angabe der Quellen — gesagt, 1530 den 10. Dezember sei das Konsistorium zu Stolberg gestiftet worden; vgl. S. 23.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lische Predigt und die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben am Frühesten Eingang fand. Wir gewinnen davon eine bestimmte willkommene Anschauung durch eine zu Stolberg gehaltene und im Druck erschienene Predigt, welche zeigt, daß bereits zu Anfang des Jahres 1523 die evangelische Bewegung im Fluß war und die einflußreichsten Männer ihr angehörten. Am heiligen Ostertage (5. April) 1523 hielt nämlich Simon Hoffmann, wie es scheint, aus Erfurt, wo die Predigt gedruckt ist (sie ist vorhanden in dem Sammelband der Gräflichen Bibliothek zu Wernigerode H. c. 981 Nro. 16. 4°) herberufen, eine Predigt über Joh. 6, 52—58, in der er im entschieden reformatorischen Geiste vor den nach dem Wort Gottes begierigen Zuhörern von dem Genuß des Fleisches nnd Blutes Christi (Abendmahl in beiderlei Gestalt) redete. Es wurde ihm der dazu besonders geeignete Text „auß bith vil frommer christen" empfohlen, damit er diejenigen, welche noch im Glauben schwach wären, stärkte." „In seiner Widmung an den „achtbaren vnde weisen burgermeister vnd gantze Gemein der stadt stolbergk", seine „geliebten bruder vnd guthe frundt in Christo" (Herrmann Platener war 1523 Bürgermeister) gedenkt er auch mit seinen Grüßen der vornehmsten und bedeutendsten reformatorischen Männer, welche damals in der Stadt Stolberg lebten: „Grussent mir Doctorem Thilemannum plettener ewern pfarner vnd Henricum Schnidewindt vnd Danielen Rentmeister mitsampt allenn die do liebenn, das ware wort gottes."

Ein weiteres Zeugniß der reformatorischen Thätigkeit Tilemans in Stolberg und der hervorragenden Wirksamkeit desselben ist enthalten in: „Zwo | Leichpredigten. | I. Vom höchsten Trost der Gleubigen | im Creutz. | II. Vom Seeligen absterben der Gleubigen. | Geschehen vber den Begrebnissen | der Ehrwirdigen Achtbarn vnd | Hochgelarten hern | D: Doct. Geor. Aemylii | Vnd M. Melch. Acontii | zu Stolberg. | Durch Joach. Schaubium | 1569. | Gedruckt zu Mülhausen in Dürin- | gen, durch Georgium Hantzsch" (vorhanden in der Gräflichen Bibliothek zu Wernigerode unter H. g. 276 Nro. 4.). Daselbst heißt es in der Einleitung:

„Wie denn E. L. nun dasselbige seligmachende Wort, eine lange zeitt zuuorn gehöret, durch den Ehrwirdigen vnd Hochgelarten herrn Doctorem Tilemannum Platnerum, sampt seinen mitgehülfen vnd wolgelarten herrn, Ehr Johann Prätorium, vnd Ehr Johann Gerardum, vnsere gunstige herrn vnd mitbruder, vnd endlich durch den Ehrwirdigen vnd Hochgelarten herrn, Doctorem Aemylium seliger, sampt vns seinen mitgehülfen ꝛc. Datum Stolbergk, den 9. Octobris anno 1569. Joachimus Schaubius."

Nur eine Urkunde, welche die Thätigkeit Tilemans bei der Durchführung der Reformation in der Grafschaft Stolberg unmittelbar bezeugt, ist zu meiner Kenntniß gelangt. Es ist dies ein eigenhändiges Schreiben Tilemans an den Grafen Wolfgang zu Stolberg „Dy Visitationem Froendorff belangende" (im gräflichen Archiv zu Stolberg in: Actorum Fragmenta die Religions-Reformation in der Grafschaft Stolberg betr. ao. $15^{23}/_{90}$.):

„Wolgeborner Edler Graff! E. g seyn meyne schuldige gantz vnderthenige dienste alles vleyß zuuor. Gnediger herr! Inliegende schriefft habenn die von Werther hindt dato anhergeschigckt, welche e. g. Ich nicht habe wollenn vorhaltenn, vnnd habenn knauth vnnd Ich denen von Werther gestern geschriebenn, das wir vff beuelh e. g. bie Inen vff schirsten Mitwoch gegen abend zu Frondorff wollen einkommen, erkundung zu haben, wie es der orther ßo von e. g. zu lehen rurenn mit der Religion gehalten werde, mit bith, sie wolten die priester gein Frondorff gehorig, sambt schultheysen vnnd formunden der kirchen vff den donnerstag zceitlich vnd zu fruher tagezceyt bescheyden, da mit von wegen e. g. vnd derselben bruder vnserm g. herrn die forwendung geschehe, vff das in e. g. lehen mit der Religion unuorweyßlich vnd christlich gehalten werde. Wir haben auch knauthen zu Ostermonra derhalben auch bescheydenn, da mit allenthalben an e. g. keyn Mangel gespurt vnd wil mich versehenn, das ßo man nicht mit gewaldt fharen will, es billich dar bey pleybe. Ich besorge aber, das aller mangel von Graffen Gunthern herfliesse, den



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es gildt Jme Baal ßo viel als Christus. Solchs hab e. g. ich vnderthenig meynung nicht wissen zu bergen vnd byn derselben zu dienen schuldig vnd gantz willigk. Datum Stolberg in vigilia Andree Anno domini etc. 40.

E. g. vnderthenig.

Tilomannus Pletenner D."

Vielleicht beziehen sich auch auf Religionsangelegenheiten die Vermerke in der Renteirechnung St. $15^{25}/_{26}$:

„Zerunge der Herrschaft geschigkten."

„Doctor Plattener vnd Antonius Knauth haben vorzcert alß sie zu Herzog Georgen kegen Leipzig geschickt wurden. Petri et Paul. fl. 2 gr. 0 d. 4."

und St. $15^{26}/_{27}$: „Der Doctor vnd Schneidewin haben zu Bleichenrode, Sundershausen vnd Frankenhausen zu Trankgelde geben, als man die ordenung inn den herschaften ußgehen ließ. $8^{1}/_{2}$ grosch." (ohne Datum, vorher post Exaudi, nachher nach Assumpt.).

„Doctor Plattener hatte verzcert alß er mit graue Gunthern nach Torge reist. freitag nach Jnvocavit. 2 fl. 5 gr."

Wie Tileman im Allgemeinen über die Weise der Durchführung der Reformation dachte, ergiebt das schon erwähnte Schreiben desselben vom Mittwoch nach Assumptionis Mariae 1540. Darin heißt es:

„Die kirchenordnung m. gnedigsten hern des Churfursten von Brandenburgk ßo mir E. g. gnediglich zugeschickt, hab Ich entpfangen vnnd bin derwegen gegen e. g. Jn vnderthenigkeyt danckpar, Ich hab aber diesselbtige vß vorhinderung nicht gantz durchlesenn, ßo vil als Ich aber darJnnen gelesenn, befinde Ich das sie Jn heubtpuncten der lehr, Catechismi, vnd Sacramenten mit den andern Evangelischen ordenung gleich stympt vnd dar vmb gefelt sie mir fast wol, vber den Ceremonien, da sie mit dem geleße vnd gesang gereynigt werdenn, Jn etlichem gebrauche derselben, da sie nit notwendig angezcogen als dienstlich zur sehlen seligkeyt sondern alleyn zue ordnung zu zucht vnd besserung, achte Ich nicht nutz seyn vil zu zcanken vnd widderpart zu halten den diesselben kan eyn Jeder from Christ, nach gelegenheyt wol tragen vnd mit halten."

Zu 7. Bezüglich der reformatorischen Wirksamkeit Tilemans in Wernigerode ist etwas Spezielles nicht ermittelt, dagegen wird seine wiederholte Anwesenheit daselbst durch die im gräflichen Hauptarchiv befindlichen Rechnungen festgestellt. Dieselben enthalten folgende Vermerke:

a. Die Vorwerksrechnung von Galli 1519 bis 1520, W. C. 82:

„Gemeine ausgabe haffern."

„$1^{1}/_{2}$ himpten magister pletener drey nacht ut supra" [nämlich „dornstags nach natalis" (domini)].

„V himpten magister pletener vff V nacht uff zwey pferde vom dinstag trium regum biß vff suntag nach felicis."

b. Die Amtsrechnung von Galli 1531 bis 1532, W. C. 1, wie S. 273 bemerkt.

c. Die Amtsrechnung von Galli 1532 bis 1533:

„Doctor pleteners vnd wilhelm Rentmeisters diener mit 4 pferden 2. Katherine komen. 3 nacht in caspars hus gelegen. 6 g. vor rauchfutter 2 g. verdrungken zalt 2" andree g. 8."

d. Ueber die Anwesenheit Tilemans in Wernigerode nach dem Tode des Grafen Botho ist S. 274 zu vergleichen.

Zu 11. In dem Werk: „Geschichte der Evangelischen Klosterschule zu Ilsenburg von Dr. Eduard Jacobs. 1867", bemerkt der Verfasser S. 27: „In der sehr gründlichen Geschichte der Familie Platner (S. das. S. 31) wagt der Verfasser die Mitwirkung *) seines berühmten

*) nämlich bei der Umwandlung des Klosters in eine Schule.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorfahren Tileman Platner, der im Jahre 1551 starb, aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil Michael Neander die Schule zu Ilsenburg als Colonie von Ilfeld bezeichne, die doch nicht füglich so früh von dort könne ausgegangen sein. Bei dem Mangel an den betreffenden Quellen konnte auch nicht leicht anders geschlossen werden." Auf Grund der im gräflichen Archiv vorhandenen Quellen kommt der Verfasser zu dem Resultat, daß die Reformation in Ilsenburg zwischen 1546 und 1549 wirklich durchgeführt worden, und also wohl auch Tileman dabei mit thätig gewesen sei.

Zu 12. Auf die S. 32 erwähnte Zusammenkunft der Theologen der Harzgrafen scheint sich die nachstehende Notiz in den S. 275 gedachten Ausgaben zu beziehen:

„Montag nach erhardi anno 49, als mahn der religion halb zu eisleben gehandelt m. g. h. vnd die doctores do gewest. thutt so uerzertt laut zettels th. 32."

Zu 17. Darüber, wie die Wirksamkeit Tilemans von seinen Zeitgenossen aufgefaßt worden ist, liegt folgendes Zeugniß vor. In einem Briefe des Antonius Probus, gegeben Stolberg 11. März 1572, (vorhanden in Wernigerode im gräflichen Hauptarchiv A. 40 4.) heißt es, Schaubs Bestattung habe stattgefunden „cum magno et inenarrabili luctu magistratus superioris, Senatus ciuium, adolescentum, muliercularum, virginum, ancillarum, liberorum in tanta hominum frequentia, qualem vix ab obitu Doctoris Platneri meminimus". In Bezug auf diese Worte schreibt Dr. Jacobs (Wernigerödisches Intelligenzblatt a. a. O. S. 283), nachdem er unter Hinweis auf mein Werk einige Notizen über Tileman gegeben: „Er wurde als der Hauptreformator betrachtet und als er im Jahre 1551 starb und an einer bevorzugten Stelle im Chor der Pfarrkirche zu Stolberg bestattet wurde, war die Trauer und die Betheiligung bei der Leichenfolge eine so große und allgemeine, daß sie als ein Beispiel einer allgemeinen Stadt- und Gemeindetrauer von den Theilnehmern an derselben noch nach Jahrzehnten angeführt wurde."

Ein allerdings nur sehr unbestimmtes Urtheil über die Persönlichkeit Tilemans enthält das S. 275 gedachte Schreiben von Cäsarius. Derselbe bezeichnet Stolberg als ein „humile admodum et propemodum ignotum oppidum" und schreibt, daß außer Wilhelm Reifenstein, Faber und Tileman, den er, wie bemerkt, durch die Worte: „et ipsum pastorem sive Episcopum Stolbergensium" bezeichnet, kein Anderer da sei, mit welchem zusammenzuleben ihm behaglich (volupe) sein könne, nisi si libeat mihi in longas noctes pocula tractare aut de rebus cum illis conferre venatoriis. Zeitschrift des Harzvereins. III. Jahrg. S. 724.

Zu 8. Die Originalurkunde der Ehestiftung zwischen Tileman und Emerentiana von der Sachse, auf Pergament geschrieben (St. B. b. 45), lautet also:

„Im nhamen der heyligenn Dreyfaltigkeyt Amen! Zu wissenn, das nachdem durch vorfugung gottes des almechtigen die Erbar vnnd Tugentsame Jungfraw Emerentiana von der Sachse dem Achtbarn vnnd hochgelerten Ern Tiloman Pletenner, der heiligenn schriefte Doctor Ehelich vortrauwet vnd sie beyde mit eynander solche Ehe nach Christlicher ordenung volnzcogen, Als habenn die Erbarn vnnd weyßen Ern Adelarius Huttener, Frantz Seuer vnnd Joachim von der Sachse von wegen obgedachter Emerentian, vnd Ern Christoff vnd Georg Zciegler vnd Mertin Pletenner von wegen gemelten hern Doctors, zuuorkommen kunfftig gezcengk, Irrung vnd vnwillen, gutlich vnd freuntlich vnderredung gehabt, wie vnd waß gestalt es mit den guethern vnd habe, ßo sie von beyderseyt zusammen bringenn, sol gehaltenn werden vnnd habenn sich dasselben gantz freuntlich, gutlich vnd ane alle widderrede mit gutem wissen, willenn vnd fulwort Irer beyder vorglichen, voreynigt vnd vortragen:

Nemlich das Emerentian obgenannt an eynem garten zu Ilfersgehofen gelegen vnnd an Zcinßen In Irem Erbregister vorleybet vnd vormeldet, Irem freuntlichen lieben hern vnd gemhall, dreyhundert gulden werdt eyn vnd zubringen sol vnd wil vnnd von denselbigen dreyhundert Ime zweyhundert Gulden an Iren gewissesten vnd bereytesten guethern vormachen, die sie dan auch Ime hirmit In bester form vnd weyße, als das geschehen mag vnd sol, vorschreybet vnd



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vormacht disser gestalt, das er solcher Zweyhundert Gulden vol vnd gantz ane allen abbruch seyn lebenlang nutzen vnd gebrauchen soll, Nach seynem absterben aber soll von den vormachten zweyenhundert gulden das eyne auff Ire geschwistere vnd Erbenn zu rugfallen vnd das andere des Doctors freuntschafft pleyben, was sie aber von kleynat, sylbern geschmeyde vnd haußgerethe hirnebenn einbringenn wirdt, sal Jr Jres gefallens dasselbige zuuerorden vnd zu beschaffen vorbehaltenn seyn, Wu aber derhalben keyn gescheffte von Jr auffgericht, sal die eyne dem Doctor vnd die andre helffte Jrer freuntschafft vnwegerlich folgen vnd pleiben. Hirwider vnd entgegen sol vnd wil obgemelter her Doctor seyner freuntlichen lieben gemhal Emerentian zu widderstatung vierhundert gulden vormachen, vorschreibt vnd vormacht auch Jr hirmit dieselbigen an eyner heubtuorschreibung vber dreyhundert gulden heuptsummen vnd XV Fl. Zcinß bie dem Radt zu Stolbergk vorschrieben, Alßo das sie der gantz vnd vol auff Jr leben zu nutzen vnd zu gebrauchen habe, Nach Jrem todlichen abgange aber sal die eyne helfte der IV^c Fl. zu rugk auff des Doctors freuntschafft fallenn und die andere Jren geschwistern volgen vnd pleyben, Es wil Jme aber hiemit der Doctor seyn Cleynodt, sylbern geschyrr, barschafft vnd farende habe vorbehalten haben vnd solchs zubeschaffen vnd zuuorordnen mechtig seyn, Sho aber derwegen von Jme keyn gescheffte vorordnet, Sol derselbigen die eyne seyner lieben gemhal pleyben vnd die ander helffte seyner freuntschafft vngehindert folgen vnd herauß gereicht werden, doch was in stehender Ehe von Jnen beyden erzeuget, das sal dem Vberbleybende, wilchs das ander nach gotlichem willen erlebt, auch folgen vnd Jme furbehalten seyn. Und sollen dissze artigkel vnd stuck, wie obstehit, alleyn bund, crafft vnd macht haben, ßo die guether unuorerbet pleybenn, Wu aber die guether, das got zugewalten, beerbet wurden, Alßdan sal es mit allen vnd Jglichen Jrer beyderseyts guethern mit denn Erbfellenn nach brauch vbung vnd rechten der stadt vnnd orth, da sich die felle begeben, gehalten werden. Hir vber vnd bey seyn gewest neben obgeschrieben vnderhendelern, beyderseit guthe freunde vnd verwandte, her Johan Lange, Doctor, Er Michel Rosse, Magister, Hans vnd Andres Pletenner, zu disser beredung vnd vormachung, sonderlich geforddert vnd gebetten vnd damit dieselbtigen Jn allen Jrren vorleybten puncten vnd artigkeln, unuorbruchlich, steth vnd vhest gehalten werde, haben wir Er Adelarius Huttener von wegen Emerentian vnnd Er Christoff Zciegler von wegen vilgemelten hern Doctors diessen Contract vnd vorschreybung wissentlich Besieggelt, das wir beyde alßo auff Bith der parthen beschehenn, Bekennen, doch vns vnnd vnßenn Erbenn vnschedlich, Geschehenn vnd Gegebenn zu Erffurdt Donnerstags nach Catharine Anno domini M. D. trigesimo quarto."

[Darunter das Siegel des Huttener (abgerissen) und des Christoph Ziegeler.]

Auf der Rückseite ist von Tileman vermerkt:

„Zu merkenn, das Jch denn garten zu Ilfersgehoffenn meynem schwagere Magistro Micheln Nöß Anno domini 1535 vorkaufft habe vor eynhundert gulden ye XXI gr. vor eynen gulden zu rechnenn, des hat er Casparn Am ende alias sechzcehenn vor meyns weybes brauth kleyder vorgnuget, XXVIII Fl. XIX gr. X d.; Jtem V Fl. XVII Gr. den Nonnen zu dem Neuwen Wergk von retardatis des haußzinßes zur Eulen vnd Baumgensernn ßo meynem weybe zu Jrem theyl zu gerechnet wurden. Jst, lauth dem vortrage Szo der Schwager Adelarus Huttener Jnnehat vnnd habe ich von demselbigen kauffgelde das vbrige entpfangen. Als Nemlich LXV Fl. V gr. II d., da vor habe ich zu antwurten."

Die Worte „Jtem V Fl. XVII Gr. ꝛc." sind wahrscheinlich dahin zu verstehen: Von den auf dem gedachten Hause für die Nonnen zum Neuen Werk haftenden Hauszinsen hatte Emerentiana bei der Erbtheilung 5 Gulden 17 Groschen zu bezahlen übernommen und Tileman hatte dieselben bezahlt. Gedachtes Haus, „das Doppelhaus zur Eulen und Baumgänsen", jetzt Nr. 164 und landräthliches Amt, früher 1161-1162 auf der Johannisstraße, scheint nämlich damals der Familie von der Sachse gehört zu haben, worüber das Nähere die Erfurter Vorrechtsbücher, namentlich das von 1530, und die Hartungsche Häuserchronik von Erfurt, 1861, ergeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu 15. Das Grab Tilemans.

Den einzigen Anhalt zur Bestimmung der Zeit, wann Tileman im Jahre 1551 gestorben, giebt ein Schreiben des Grafen Wolfgang zu Stolberg an den Rath zu Halberstadt, datum den 6. November ao. 51. Derselbe schreibt: „weiland vnsers pferners, radts vnd lieben getreuen, Ern Tilomanni plattnerß selige nachgelassenn wittfrau", beklage sich, daß ihr Ehemann ein verschlossenes schriftliches Testament hinterlassen und „nuhn ein gute zeitt vnerofnet geblieben" (St. P.).

Tileman ist im Chor der Martinikirche zu Stolberg begraben worden. Es ergeben dies die nachstehenden Urkunden.

Der schon erwähnten Leichenpredigt auf Aemylius: „Leichpredigt | Von der Christen höchstem Trost vnd frew- | de vnter dem höchsten Creutz vnd Leiden, | Uber der Leich des Ehrwirdigen vnd Hoch- | gelarten Herrn, Doctoris Georgii Aemylij, | Mansfeldensis, seligen gedechtnus, Welcher | das heilige Göttliche wort, in der Kirchen | zu Stolberg, 16 Jhar lauter vnd rein ge- | leret, vnd der gantzen Herschafft Super- | intendens gewesen, vnd ist Anno Domi- | ni 1569 Dominica exaudi in wa- | rer anruffunge vnd erkentniß | des Sons Gottes selig- | lich entschlaffen", folgt ein Epitaphium auf Aemylius, „qui pie obiit Anno 1569 die 22. Mai, Aetatis suae Anno 52, Autore Antonio Probo". Dasselbe beginnt mit den Worten:

„Hoc sua Platneri Doctoris pone sepulchrum
Aemylius posuit mortua membra loco."

Ferner heißt es in dem schon gedachten Briefe von Probus: Schaub sei zu Stolberg begraben „in ea chori ecclesiae nostrae parochialis parte, qua et D. Platnerus et D. Aemilius sepulti quiescunt."

Außerdem ergiebt ein Epitaphium auf Acontius, daß derselbe „pie moriens Altstadii Anno 1569 Die 22. Juni Stolbergae est humatus". Speziell heißt es dann:

„Utque erat Aemylio conjunctus Acontius, uno
Sic junxere duo corpora fata loco.
Mortuus ergo jaces tenuique inclusus in urna."

Ob die Worte „tenuique inclusus in urna" nur bildlich oder wörtlich zu verstehen, lasse ich dahin gestellt sein und hebe nur hervor, daß Acontius nicht in Stolberg, sondern in Altstadt gestorben ist.

Jedenfalls aber ist auf Grund vorstehender Urkunden anzunehmen, daß sich ursprünglich im Chor mindestens drei Gräber befunden haben, nämlich von Tileman, Aemylius und Schaub.

Ich habe nun während meiner Anwesenheit in Stolberg im Jahre 1867 Folgendes ermittelt, und zwar durch die übereinstimmenden Aussagen des sehr bejahrten Superintendenten Günther, des Kirchenvorstehers Reidemeister und des Partikuliers Karl Grempler.

Vor vielleicht etwas über 30 Jahren ist die Martinikirche im Innern restaurirt worden. Damals befanden sich im Chor der Kirche auf dem Fußboden unmittelbar vor dem Altar zwei Grabsteine von Sandstein parallel neben einander, mit der langen Seite nach dem Altar zu gerichtet. Die Grabsteine waren platt, nur um die Ränder derselben gingen Streifen von Messing mit Inschriften, die man nicht zu lesen verstand, wenigstens nicht entziffert hatte. Man wußte daher auch nicht, wer darunter begraben lag.

Auf dem Grabsteine, von rothem Sandstein, welcher, wenn man nach dem Altar hin sieht, rechts und nach der Sakristei hin lag, befand sich außerdem noch eine dünne Platte von Messing, auf welcher die Reste eines Gesichtes, namentlich eine hervortretende Nase, zu erkennen waren.

Die Restauration der Kirche wurde von Schatz (jetzt todt) als Bauunternehmer ausgeführt, als Baukondukteur fungirte der Bürgermeister und Baukondukteur Dresel (jetzt todt), Schwager des Karl Grempler. Damals ist im Chor der gegenwärtige Fußboden gelegt und es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind die beiden Grabsteine beseitigt worden. Das Messing ist durch Schatz nach Nordhausen verkauft worden.

Das ferner Mitzutheilende beruht auf der Aussage des Karl Grempler. Derselbe (1867 im Alter von 61 Jahren) war damals einige zwanzig Jahre alt und ist häufig bei den Arbeiten zugegen gewesen.

Während meiner Anwesenheit in Stolberg war von dem Zweck derselben gesprochen worden, und Grempler hatte dem Kirchenvorsteher Reidemeister Mittheilungen gemacht, die ich durch letzteren erfuhr und die mich veranlaßten, mir dieselben von Grempler wiederholen zu lassen.

Ich habe mich zu diesem Zweck zweimal mit demselben unterhalten, demnächst seine Aussage niedergeschrieben und ihm zur Erklärung vorlegen lassen. Die in dieser Weise von ihm genehmigte Aussage geht dahin:

Er ist zugegen gewesen, als die beiden Grabsteine entfernt wurden. Unter jedem derselben befand sich ein gemauertes Grab und in jedem der Gräber stand ein Sarg. Der im Grabe links, wenn man nach dem Altar sieht, war ganz verschlossen. Der im Grabe rechts war gelb, darauf stand mit schwarzen Buchstaben eine Bibelstelle. Von demselben war ein Brett des Deckels heruntergefallen, so daß man in den Sarg hineinsehen konnte. Bei dem ersten Hineinblick sah Grempler, welcher am untern Ende des Grabes stand, im entgegengesetzten Ende des Sarges (nach dem Altar zu) eine blaue Mütze. Demnächst wurde der Sargdeckel weggenommen. Die Leiche war ganz zu Staub verwest, ebenso die Kleidung, nur weiße Leinwand und weiße Bänder lagen unten im Sarge. Der Schädel war noch ganz. Als er berührt wurde, fiel die untere Kinnlade herunter. Die Zähne waren ganz vollzählig und blendend weiß. Die Leiche muß, nach dem Sarge zu urtheilen, die eines sehr großen Mannes gewesen sein.

An den Füßen hatte sie Holzpantoffeln, auf dem Kopfe eine hohe Mütze von blauem Sammet. Der Sammet sah noch so aus, als ob die Mütze eben vom Kürschner gekommen wäre. An den Seiten war sie mit grünen ins Gelbe verschossenen Bändern zugebunden. Inwendig befand sich dickes schwarzbraunes Futter. Die Mütze sah ähnlich aus, wie sie jetzt noch von alten Leuten in dortiger Gegend getragen wird.

In der Gegend, wo die Hände sich mochten befunden haben, lag eine Bibel, nach des Grempler Beschreibung lang octav Format, die Buchstaben waren nicht schön, auf dem Titelblatt war der Ort, wo sie gedruckt worden, mit rothen Buchstaben angegeben.

Auf dem ersten Blatt standen mit ganz feinen Buchstaben geschrieben mehrere Zeilen, unten am Rande der Name Platner. Der Vorname war vielleicht nur durch den Anfangsbuchstaben bezeichnet. Jedenfalls erinnert sich Grempler desselben nicht. Auch eine Jahreszahl stand dabei.

Grempler wußte aus der Stolberger Chronik, daß Platner der erste evangelische Prediger in Stolberg gewesen und äußerte, als er den Namen gelesen, zu den Maurern (jetzt todt): das sei der erste evangelische Prediger in Stolberg gewesen. Als Liebhaber von Alterthümern wollte Grempler anfänglich die Bibel an sich nehmen, hat es jedoch nicht gethan, dieselbe vielmehr wieder in den Sarg gelegt.

Die Gräber waren enger als die darüber liegenden Steinplatten (ob damit Grempler die Grabsteine meint, weiß ich nicht, bei meiner Unterredung mit ihm äußerte er: die Grabsteine seien sehr groß und stark gewesen, sie würden wohl entweder verkauft oder verbaut worden sein). Dieselben sind einfach über die Gräber gelegt und letztere nicht besonders übermauert, auch ist in die Gräber nichts hineingeschüttet worden.

Die Umschriften um die Grabsteine hat Grempler wohl betrachtet, aber da die Schrift sogenannte Mönchsschrift war, nicht lesen können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlangend die vorstehende Aussage des Karl Grempler, so kann es auffallend erscheinen, daß, wenn man damals zuverlässige Kenntniß von der Eröffnung des Grabes des Reformators von Stolberg erlangt hat, man so gar keine Notiz davon genommen hat. Das Auffallende dieses Umstandes verschwindet jedoch, wenn man berücksichtigt, daß zunächst nichts weiter vorlag, als die Wahrnehmung eines jungen Menschen, und dieselbe zur Kenntniß derjenigen Instanz, welche sich dafür vorzugsweise interessiren mußte, nämlich der Geistlichkeit, nicht gebracht worden ist. Der Superintendent Günther hat erst durch mich davon etwas erfahren. Daß aber andere Personen, welche damals von den Wahrnehmungen des Grempler Kenntniß erhielten, die Sache ignorirten, erklärt sich daraus, daß ihnen dieselbe entweder gleichgültig war oder es vielleicht in ihrem Interesse lag, die Sache zu ignoriren. Letzteres schien Grempler vom Bauunternehmer Schatz anzunehmen. Denn er betonte wiederholt, Schatz habe in seinem Interesse die Veräußerung des Messings bewirkt. Er gab dabei an, die Veräußerung werde wohl mit Wissen der Geistlichkeit erfolgt sein, weil aus dem Erlös das eiserne Geländer an dem Altar angeschafft worden sei. Wahrscheinlich ist mir, daß die Geistlichkeit von der Veräußerung des Messings erst hinterher Kenntniß erhielt und den Erlös für die Kirche beanspruchte. Denn Reidemeister gab an, sein Vater, damals Kirchenvorsteher, habe sich über die Veräußerung sehr ungehalten ausgelassen.

Wie aber auch die Sache sich damals verhalten haben mag, die Glaubwürdigkeit der Angaben des Grempler über das von ihm Wahrgenommene wird dadurch nicht beeinträchtigt und ich halte dieselben in allen wesentlichen Punkten für richtig. Sein ganzes Verhalten hat mir die Ueberzeugung beigebracht, daß er den guten Willen hatte, mir nur Wahrheit mitzutheilen. Es war ferner nicht zu verkennen, daß er von einem Vorfall berichtete, welcher seiner Zeit sein Interesse lebhaft erregt hatte. Alles, was er mir erzählte, stand ihm, wie er selbst wiederholt erklärte, noch deutlich vor Augen. Ueber für ihn minder wesentliche Punkte, um die ich ihn befragte, vermochte er dagegen entweder gar nicht oder nur nach längerem Besinnen Auskunft zu geben. In entscheidender Weise aber spricht für die Richtigkeit seiner Aussage der Umstand, daß dieselbe in allen wesentlichen Punkten mit dem übereinstimmt, was anderweit feststeht und wovon Grempler bei seiner Vernehmung keine Kenntniß gehabt hat. Tileman ist nämlich, wie die mitgetheilten Urkunden ergeben, wirklich im Chor der Kirche begraben worden, und wenn das andere Grab das Grab des Aemylius war (die Umschrift um den bezüglichen Grabstein hat Grempler nicht lesen können, er meinte, die messingenen Einfassungen beider Grabsteine seien einander ganz ähnlich gewesen, nur sei ihm die Inschrift um den Grabstein links etwas neuer vorgekommen), so konnte von demselben wohl gesagt werden, es liege hinter (pone) dem Grabe Tilemans, nämlich von der Sakristei aus. Es paßt wenigstens für keine andere Stelle die Bezeichnung hinter, denn beide Gräber lagen unmittelbar am Altar. Es hat ferner (und auch davon hatte Grempler voraussetzlich bei seiner Vernehmung keine Kenntniß), wie Zeitfuchs berichtet, rings um den Grabstein Tilemans eine Umschrift gestanden (auf dem messingenen Rande) und auf dem Grabstein hat sich das Bildniß Tilemans (die Messingplatte mit den Resten eines Gesichtes) befunden.

Zu 13. Ueber Tilemans amtliches Einkommen giebt das nachstehende Schriftstück (St. P.) Auskunft:

„Doctor platnerß pferners zu Stolbergk seliger zinse vnd einkommen,

Ao. 49. f. 92. An opffergelt, funeral, vmbgang, presentz vnd
Chorgelde . . . . . f. 84
dorunder 64 f. bestendig an Chorgelde vnd
presentien.
An Korn Zinsen zur pfarre gehörig
Erst weitzen . . . . . for . . . 10 mod. 11

An Rocken . . . . . forens. 3 mod. 5
ferner 30 modJen Rocken zu Rottleberode.
Josep Winzer vnd andre mehr gefelt nichts
oder wenig.
An gersten . . . . . forens. 6 mod. 11
An habern . . . . . , forens. 1 mod. 4.

Erbtzinse
zu vfferungen . . . . . f. — gr. 3 d. 9

Erbtzinse ex testamento ?furten? vom
Beinhause thutt in Summa . . . . . f. 9 g. 8 d. 3

von wegen der vicarei aufm Beinhause . f. 40
von wegen der vicarei Antonij Jntra zu
Stolberg . . . . . f. 17 g. 10 d. 6

Summa in gelt . . . . . f. 151 g. 1 d. 6.

An weitzen forens. 10 mod. 11 Jden mod.
zu 7 g. thut . . . . . f. 43 g. 14
An Rocken forens. 3 mod. 5 Jden mod.
zu 6 g. thut . . . . . f. 11 g. 16
An gersten forens. 6 mod. 11 Jden mod.
zu 5 g. thut . . . . . , . . . . . f. 19 g. 16
An habern forens. 1 mod. 4 Jden mod.
zu 3 g. thut . . . . . f. 2 g. 6

Summa alleß einkommenß thut . . . . . f. 228 g. 11 d. 6
darzu frei wonung, breuen vnd holtz.

von wegen der vicarei vrsula Jn der
hern capellen zu Stolbergk

| | | |
|---|---|---|
| Zu Edersleben | An gelt zinsen . . . . . | f. 4 g. 15 d. 6 |
| Gerspich | An Rocken . . . . . forens. 2 mod. 6 . . . | [f. 8 g. 12] |
| Artern | An gersten . . . . . forens. 5 mod. 6 . . . | [f. 15 g. 15] |
| Walhausen | An habern . . . . forens. 3 mod. 7 . . . | [f. 6 g. 3] |
| Bennungen | | |
| Stolb. 4½ gr. | | |

von wegen der vicarei zu kelbran auf
der brucken

| | | |
|---|---|---|
| Rospalwende | An weitzen . . . . forens. 2 mod. 8 . . . | [f. 10 g. 14] |
| Sittendorf | An Rocken . . . . forens. 5 mod. 8 . . . | [f. 19 g. 9] |
| Tulleda | An gersten . . . . forens. 4 mod. - . . . | [f. 11 g. 9] |
| | An habern . . . . forens. - mod. 6 . . . | [f. — g. 18] |

von wegen der wustenung Jn felen
An habern . . . . forens. 2 . . . . . [f. 3. g. 9]"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die vorstehend eingeklammerten Geldbeträge habe ich nach den Angaben über den Werth des Getreides berechnet. Der Modius forensis (Marktscheffel) ist gleich 12 Modius (Scheffel). Die Gesammteinnahme an Geld und Getreidezinsen berechnet sich hiernach auf 309 Gulden 11 Groschen. Einnahmen von der Vikarie St. Cosmi et Damiani werden nicht erwähnt. Es ist daher anzunehmen, entweder daß Tileman als Pfarrer dieselbe nicht mehr besaß, oder daß sie mit der Vikarie auf dem Beinhause identisch oder verbunden war. S. 261.

(Im Rathsarchiv zu Stolberg habe ich eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe „der Lehen Cosmi et Damiani, Eustachii vnd vnsrer lieben frauen" von 1550 gefunden. Dieselbe gab mir jedoch keine zu verwerthende Auskunft.)

Tileman besaß auch eigenes Vermögen.

Ein ihm gehöriges Haus in Stolberg wurde nach seinem Tode für 300 Thaler verkauft. S. 270. Daß er in den Geschoßrechnungen nicht vorkommt, hat seinen Grund wohl darin, daß er als Geistlicher keinen Geschoß zahlte.

Wie die nachfolgenden Urkunden ergeben, hat sowohl er als seine Ehefrau Geld ausgeliehen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand hat er vielleicht, wie S. 36 bemerkt ist, die Stelle unterstrichen: manifestum et perspicuum est, quod Christianus possit bona conscientia annuos reditus emere et possidere.

Die bezüglichen Urkunden sind folgende.

Das Copienbuch W. A. 100. 2. enthält Blatt 56—58 und noch einmal Blatt 100—102 Abschrift einer vom Grafen Wolfgang zu Stolberg ausgestellten Urkunde, die im Wesentlichen dahin lautet:

„Wir Wolfgang fur vns vnd in vollermacht ꝛc. thun kunt das wir dem wirdigenn achtbarnn vnnd hochgelartenn Ern Tilomanno platnernn. der heiligenn schrift Doctor vnnd pfarher zu Stolberg vnserm Rath vnnd liebenn getrewen seiner Ehelichenn gemhalnn Frawenn Emerentianen ꝛc. an vnd aus allenn vnd Jedern vnserer renterey zu Stolberg gewissesten vnd bereitstenn zinsenn inkommen. nutzungen vnd gefellen zehenn guldenn ye eyn vnd zwentzig schneberger vor eynen guldenn gerechent guter grober ganghaftiger muntz. wie die im Chur vnnd furstenthumb zu Sachsenn genge vnnd geneme jerlicher zinse wiederkaufsweise. vorschriebenn. auch recht vnd redlich vorkauft haben ꝛc. vor zweihundert guldenn an gutenn taler groschenn. Jedernn taler zu vier vnd zwanzig schneberger. der Chur vnnd furstenn zu sachsenn. schrots vnnd korns welche zweyhundert guldenn wir von ehegedachtem Doctor zu gutem danck vnnd vollergnuge entpfangenn" ꝛc. (Die Zinsen sollen am „newenn Jarstag" gezahlt werden, und das Kapital bis zum „newenn Jarstag des funftzigstenn Jars" unkündbar, dann aber nach einer jedem Theil „ein viertel Jar vor der zinszeitt" freistehenden Kündigung zahlbar sein.). „Des zu vrkunde ꝛc. Geschehenn zu Stolberg jm jare nach der geburt Christi 1546 Am sonnabent nach des newen Jarstage oder circumcisionis dominj."

Eine Urkunde (vielleicht die nächstfolgende) ebenfalls über 200 Gulden, „der Herrschafft" wiederkaufsweise geliehen, wird unter Martin (IV. 3.) erwähnt.

Die nachstehenden Urkunden geben einigen Aufschluß über das Testament Tilemans. Dasselbe war, wie in der zweiten angeführt wird, bei dem Rath „belegt" und vielleicht auch im Memorial und Handelbuch eingetragen. Leider ist der bezügliche Band nicht mehr vorhanden.

Die eine Urkunde befindet sich im Rathsarchiv zu Wernigerode unter IV. A. 44. Nr. 309. Sie ist auf einen mächtigen Pergamentbogen (derselbe ist wohl über eine Elle breit) sehr sauber geschrieben. Ihr wesentlicher Inhalt geht dahin:

„Wir Albrecht Georg für vns vnd in vollermacht ꝛc. hiemit offentlich bekennen vnd thun kunt. das wir des wirdigen, achtbarn vnd Hochgelartten ern tylomanni platners weilant der heiligen schrifft Doctor pharher zu Stolberg vnsers Raths vnd lieben getreuen, nachgelassener wittfrauen frauen Emerentianen platnerin Iren erben ꝛc. Zwene margtscheffel weizen zwene margt-



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

scheffel rocken vnd zwene margtscheffel gersten reines getreidigs *) auß sondern gnaden. So lange vnd dieweile gemelte witfrau lebet, vnd alß Jr lebenlang vnnd nicht lenger vnd alsdann nach Jrem absterben getreuen Innehabern dieß briefs vnd wem derselbige nach Laut vnd Jnhalt gemelts Doctor platners seliger hinderlassenen testaments dieser brief zu komen vnnd von rechts oder gewonheit wegenn geburen muchte, zehen gulden Je einn vnd zwenzig schneberger vor einen gulden gerechnet guther grober ganghafftiger munz, wie die Jm Chur vnd Furstenthumb zu Sachsen genge vnd geneme, Jerlicher Zinse wiederkaufs weise vorschrieben ꝛc. vor zwej hundert gulden ann guthen thaler groschen. Jdern thaler zu vier vnnd zwenzig schneberger der Chur vnd fursten zu Sachsen schrot vnnd korn, welche zwej hundert gulden wir von ehegedachter witfrauen zu guthem danck vnnd vollergnuge entpfangen ꝛc." (Nun folgen die Verabredungen wegen der Zahlung des Zinses am 1. Januar und wegen Rückzahlung der 200 Gulden, die bei prompter Zahlung des Zinses von den Gläubigern nicht gefordert werden darf, und Entsagung der Einwendungen, alles sehr weitläufig.). „Gescheen zu Stolberg im Jare nach Christy vnnsers lieben hern vnnd heilands geburt Jm tausend funfhundert vnnd Jm zwej vnnd funfzigsten Jare Am Sonnabent nach dem Neuen Jars tage.

Albrecht Georg Graff zu stolbergk
konnigstein vnd Rutsspfuorth mpp."

Angehängt ist das gräfliche Siegel.

Die zweite Urkunde befindet sich im Stolberger Rathsarchiv. Sie ist auf Papier geschrieben und enthält auf der Rückseite die Aufschrift: „Revers der platner". Sie lautet:

„Wir Burgemeister vnd Sitzender Rathe der Stadt Stolbergk ahm hartz hiemith vor vnnß vnsere Nachkommen Offentlich Bekennen vnnd thun kundt, das die Erbarn wolweisen, vnd Namhaftigenn Andreas plathner fur sich sein Erbenn vnd Erbnehmen. Michaell vnd wedekindt plathner Sampt Jrer schwester Barbara schneidewindts Auch fur sich Jre Erben vnd Erbnehmenn **), heute dato drey vorschreibung Alß Nemlich Eine vber zweyhundert guldenn, Munze Je 21 Silbergroschen fur Ein guldenn gerechnet. So die Wolgeborne vnnd Edle Grauenn zu Stolbergk, Konigstein Rutzschefordt vnnd Wernigerode (unverständlich Zeichen) V. G. H. Jerlich ann Jnhaber derselbigenn vortzinsenn ***), Deßgleichenn Eine vorschreibung dreyhundert goldt gulden betreffende, welche vf daß wirdige Capittell zu Sichenburgk vorschriben Sampt Einer vorwilligung von wolgedachten vnsern Genedigen hernn, Viertzig gulden Anlangende, An Alerius Vogels hauß alles Jnhalts vnnd vermuge derselbigenn, bey vnnß zu getreuen handenn belegt und zugesteldt. vff weiß vnd maaß wie folget Nemlichen vnd dergestalt, Aldieweil obuormelthe drey hauptbrieffe von dem Ehrwirdigenn vnnd Hochgelarthenn hern Thilomann plathnero der heiligen geschrieft Doctornn weylandt pharher vnnd Supperadtendens Alhier zu Stolberg gotseligen gedechtnuß hero kommen. Vnnd Jn gemeldts Doctoris Testamendt vnnd letztenn willenn welchs hier bey den Rathe auch belegt dormassen testirt vnnd vorsehenn, das Seiner Ehrwirdt Eheliche hauffrau, die Erbare vnd tugentsame Emerentiana die Jerliche Zinse, vnd also vsum fructum Jr lebenlang an denn oberwenthen dreienn haupt Summen haben, vnd ohne Menniglichs Einreden Empfahenn Nutzen vnnd gepranchenn Soll, vnnd vff denn fahll das die gedachte fraue Emerentiana welchs in gottes willen Stedt todes halben Abgehen wurde, Also dan Sollen die ob vnnd vilgedachte drey hauptstull, Sampt den kunftigenn zinsenn, denn gemelthen platnern Jrenn Erbenn vnd Erbnehmen eigenthumblichenn heimgehen vnnd Sie anfallenn, dieselbigenn fort Alß Jr angeerbt guth zu Nutzenn vnnd zugepranchen, Sonder gefahr vnnd ist weither zumerken wie wir vnnß dan dem Rathe vnnd vnsernn Nachkommen vorbehalthen, die

*) Nach den Seite 284 angegebenen Preisen würde der Geldwerth 20 Gulden 12 Groschen sein.
**) Ueber die hier genannten Personen verweise ich auf IV. a—c.
***) Gemeint ist vielleicht die S. 285 mitgetheilte Urkunde von 1552.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

N.º 9.

Ich Tilemannus plettener Doctor pfarrer zu Stolberg
bekenn hiemit offentlich das mir der Erbar Wilhelm
Reyffenstein Rentmeyster myn freuntlicher lieber gevatter
gulden, achtzehende halben jerlichs zinsses, so mir der wolgeborn
und Edelgeborn her Botho grafen und her zu
Stolbergk und Wernigerode mynem gnedigen hern, vom
wegen myner Vicarien Antheil verschribung, und zwar
eynen Termin Baptiste des vierunddreissigsten, und
andern Festi Joannis Evangeliste des zwey und dreissigsten
Jares betagt, und fellig worden, zu gutter genuge
und dank bezalet hat. Sage derhalb wolgedachten
grafen mynem gnedigen hern solcher XVIII gulden sambt
allen andern betagten und verfallenen zinssen der
gantz quit und ledig und loss der und mit crafft
disser quitantz myner eygener handtschrifft. Die ge-
geben dinstags nach Quasimodo Anno dm
M D vierunddreissig.

plathnern auch fur Sich Jr Erbenn vnd Erbnehmenn vorwilliget, vns zugesagt vnd angelobt habenn, das Nach deme vor angezogenem fahll, Niemandes auß der freundschafft, die haupt brief zufordern macht haben Soll, Es geschehe dann mith der freundschafft allerseits vnnd sonderlich vnnd vornemlichen, mith der obgeschribenen vnnd hierinnen vorleibten guthem wissenn vnd willenn, vnnd Seien vnnß dem Rathe auch diese zwene Reverß Brief. So wir Jhnen denn freundenn zur besagung gegebenn, zuuor widderrumb zugesteldt vnd vberandwort Sonder argelist vnd gefpar vnnd des zu glaubwirdiger vrkunde haben wir diesen Reuerß Brieff gezwifache mith vnserm Stadt Secreth wissentlich vordruckt den freunden vbergeben. vnnd zu mehrer Sicherheit von wordt zu wordt, Jnn vnser Memorial vnnd Stadt handelbuch vorzeichnen vnd einschreiben lassenn. Doch vnnß vnsernn Nachkommen Auch gemeiner Stadt Jn alwegen vnschedlich.

Geschehen nach Christi vnsers erlosers gepurth tausent funf hundert Jhm funf vnd funfzigstenn Jahr, vff den Donnerstag nach Michaelis des Erzengels."

Unter der Urkunde befindet sich das Stadtsiegel.

Folgende von Tileman geschriebene Quittungen sind vorhanden:

a. über die ihm als Besitzer der Vikarie St. Antonii in der Pfarrkirche St. Martini jährlich mit 17½ Gulden zustehenden Zinsen, nämlich die erste Mittwoch nach Reminiscere 1530 (St. P.), die folgenden von 1532 (auf Tafel 9 getreu wiedergegeben), 1534, 35, 36, 38, 41, 42, die letzte 1548 am Tage Laurentii (W. A. 19. 5, A. 21. 6. A. 21. 9.),

b. 4 Quittungen über ihm persönlich jährlich mit 10 Gulden zustehende Zinsen, wahrscheinlich die Zinsen des S. 285 gedachten Kapitals, aus den Jahren 1547, 48, 49, 50 (W. A. 21. 6.).

In den Briefen, Rechnungen vnd Quittungen schreibt Tileman seinen Namen „Tilomannus (einigemal Tielman) Pletenner" bis 1542 Margarethae, seit 1545 Sonntag nach Catharinae „Platenner". Seit wann er Platenner schreibt, würde sich vielleicht durch Einsicht der S. 274 gedachten Rechnungen näher feststellen lassen. Jn den Rechnungen und Briefen folgt hinter dem Namen in der Regel D (Doctor), in den Quittungen bezeichnet er sich regelmäßig als „Doctor Pfarrherr zu Stolberg", in der von 1550 als „Theologie Doctor Pfarrherr". Tileman schreibt nämlich auch die lateinischen Worte mit deutschen Buchstaben; vgl. S. 239.

Die Quittungen von 1532 und 1549 sind nicht untersiegelt, wohl aber die übrigen und zwar die von 1530 mit dem später zu erwähnenden Siegel mit einem Kopf, die anderen mit dem S. 220 gedachten Siegel. Die Quittung von 1530 zeichnet sich durch schöne Schrift in graden gleich weit von einander stehenden Zeilen aus.

Als Rentmeister der Grafen Stolberg werden in den Quittungen erwähnt 1530, 1532 bis 1535 Wilhelm Reyffenstein „meyn freuntlicher lieber gevatter", und 1536 bis 1548 Caspar Mhaler, 1548 mit dem Zusatz „meyn lieber gevadter", als deren Sekretarius 1550 Erasmus Frolich, „meyn lieber gevadter".

Die vorstehend gedachten Urkunden, der Besitz einer gewiß werthvollen Bibliothek und das Erwähnen einzelner Luxusgegenstände im Extrakt von Tilemans Testament (S. 32) berechtigen zu dem Schluß, daß Tileman sich in guten Vermögensumständen befunden hat, wie dies auch von seinen Brüdern Andreas und Martin anzunehmen ist, in welcher Beziehung ich auf die bezüglichen Artikel verweise.

18. Ueber Tilemans Wittwe geben die nachstehenden Urkunden (St. P.) Auskunft.

Ein Schreiben an Jost Rothen, ihren Gevatter, unterschrieben „Emerentiana Doctor Plateners seligen nachgelassenen Witfrau" und zwar von derselben Hand, wie das Schreiben selbst, also wohl von Emerentiana selbst geschrieben, und gesiegelt mit dem vorstehend gedachten Siegel Tilemans mit dem Kopfe ist „Geben wernigerode" den 16. Oktober 1552. Danach ist zu vermuthen, daß sie damals



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Wernigerode wohnte. Sie schreibt in demselben, daß Rothe in Bezug auf die 200 Thaler „so ich meynem gnedigen herrn gethan" ihr „durch meyne wasen doctor Frantzin" habe zusagen lassen ꝛc.

Laut Rechnung St. $15^{52}/_{53}$ sind „Dr. Plateners zeligen Witfrawen" 200 Thaler, „thut in müntz 228 fl. 12 gr.", durch „Jobst" (Rothe) um den Ostermarkt 1552 gezahlt worden.

Eine von Michael Tryller (Schösser) gefertigte „Liquidation wegen der Schulden, damit die ꝛc. Grafen zu Stolberg ꝛc. Inhalts zweyer Vorschreibungen ꝛc. Doctoris Thilomanni Platteners gewesenen Superintendenten zu Stolbergk seeligen Witben, welche den 5. May Ao. 1576 vorstorben, an getraide zinsen, so ihr vf ihr leben vorschriebenn worden, ꝛc. vorhaftet", bis 1592 reichend, ergiebt deren Todestag, und außerdem, daß auf Grund einer Verschreibung „Mittwochen nach Reminiscere Ao. 43" und der S. 285 gedachten Verschreibung „Sonnabendt nach dem Neuen Jars tage" Ao. 1552 an sie im Ganzen jährlich 4 Margtscheffel Weitzen und ebensoviel Roggen und Gerste *) zu zahlen war, und der Margtscheffel betrug 12 Scheffel.

III. 2. Andreas.

1. Er kommt zuerst vor in der Rechnung St. $15^{12}/_{13}$ S. 133 und demnächst in der Rechnung der Brüderschaft St. Sebastian von 1514 unter den Laien.

Laut der ersten Rechnung werden ihm von wegen seines Bruders 10 Gulden minus 1 Orth gezahlt. Diese Thatsache beweist nicht, daß Andreas nicht 1495 geboren sein kann. Denn wenn er $15^{12}/_{13}$ auch erst 17 oder 18 Jahr alt war, so konnte doch aus besonderen Gründen an ihn gezahlt werden.

2. Er besaß:

a. das erste Haus vielleicht schon 1522, erwiesenermaßen von 1523 bis 1555, wahrscheinlich auch noch bis zu seinem Tode.

b. Das zweite Haus wird erwähnt im „Copienbuch vber Haupt gelt vnd Zinse zur Ewigen Spende, find man Copien oder Brieffe. Sind copirt bey Caspar Cleinsmidt, Mathes Viehart ꝛc. Sitzende Rath. Anno domini 1521". Darin ist Blatt 10 in Abschrift enthalten eine Urkunde vom Jahre 1495 „vff Mitwochs nach Nativitate gloriosae virginis", in welcher „hartung von reins vnd Margareth seine ehlich Wirthin an yrem huse vnd hofe, dar In sie itzunt wonhafftig gelegen an marte (Markt) zwischen Kurt kangisser vnd Martin Sifart" den jährlichen Zins eines Kapitals von 20 Gulden an die ewige Spende übernehmen.

Das Haus ist wahrscheinlich durch Andreas Frau an Andreas gelangt. Denn über der Urkunde steht:

„Henrich Ehrichs briff XX flor. Kapitals Mit 1 fl. Zinset nunc Andres Pletenner."

Hinter Andres Pletenner steht von anderer Hand „nunc Herman platener" und daneben am Rande „Johann Seibert Burgemeister", also jedenfalls ein späterer Besitzer. **)

Andreas besitzt dies Haus von 1520 bis 1524, Herrmann von 1525 bis 1538, dann dessen Wittwe bis 1542 und demnächst wieder Andreas, nachweislich bis 1555, wahrscheinlich bis zu seinem Tode.

*) Nach den Seite 284 angegebenen Preisen an Geldwerth 41 Gulden 3 Groschen.

**) Gemeint ist jedenfalls Johann Seyffardt, welcher nach dem S. 243 gedachten Register über Rathspersonen von 1560 bis 1564 Bürgermeister war. Die Ehefrau von Herrmann, Katharina Syvert, dürfte der Familie desselben angehört haben. Es scheint auch, als sei die Ehefrau des Bürgermeisters Johann Seyffardt ein Mitglied unserer Familie gewesen. In der Rechnung St. 1587 steht nämlich unter „Ausgabe Gelt vorschriebene Zinse, so die Herrschafft jherlichen von sich gibt" vermerkt: „Burgermeister Johann Seifferts sel. Erben auf 100 Goldfl. Capital wegen seiner Hausfrawen, So Er Johann Platener sel. belegt vnd testiret". Gedachte 100 Goldgulden scheinen hiernach von Johann Platener auf die Ehefrau von Johann Seiffert übergegangen zu sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der demnächst in den Rechnungen vorkommende Andreas ist sein Sohn (IV. 5.). Andreas der Vater zahlt nämlich, wie in den vorangehenden Jahren, so auch 1555 an Geschoß:

„8 Marg Andreas platener" (nämlich vom ersten Hause)
„4 Marg Anders platener" (nämlich vom zweiten Hause).

Dagegen zahlen Geschoß 1557:

„Heinrich platener 8 Marg" (nämlich vom ersten Hause)
„Andreas platener 1 Marg" (nämlich vom zweiten Hause).

Eines der beiden Häuser wird in einem Lehnbrief für den gräflichen Rath Daniel Kaldenbach d. d. 1545 am Tage Galli (St. Lehnsakten Rep. III. Schneidewinsche Lehen zu Stömpeda) erwähnt. Es kommt darin vor „item haus vndt höeff, zwischenn Anders Platner vnnd hartman Gerdingk am margte tzu Stolberg gelegen . . ., welches etzwann Merten Rammen sel. gewesen vnd Daniel Kaldenbach von Caspar Hain aus Schneidewindts Erbgütern erkauft."

Er besaß aus seines Vaters Erbschaft eine Poliermühle und einen Teich. S. 270. Er zahlt Kothenzins $7^1/_2$ Groschen St. $15^{33}/_{34}$ und $15^{35}/_{36}$.

In Röschenrode bei Wernigerode scheint er einen Kupferhammer gehabt zu haben. Vgl. Martin (IV. 3. unter 6).

Wiesenzins zahlen St. $15^{33}/_{34}$: um den Fuchsberg Andreas und Herrmann, um den Sprakenbach die Platnerin, und St. $15^{35}/_{36}$: nach der Sprakenbach 9 gr. Platnerin, am Fuchsberge Andreas und Herrmann.

3. Andreas war Waffenschmied. In den Rechnungen kommt vor:

St. $15^{12}/_{13}$, S. 184ᵛ: „$1^1/_2$ gld. dem Platner vor 1 brustlynn dem Doctor vonn der Numburgk erlost."

St. $15^{14}/_{15}$, S. 90: „Andres Pletenern Ist m. g. h. vß Magdeburg vnd Torgaws einreytten 64 fl. vor harnisch vnd allerley arbeit schultig worden, hat er zu 60 fl. gelassen. Doruff zalt montag nach Inuocauit fl. 24." Desgl. Freytags nach assumpt. 36 fl.

St. $15^{21}/_{22}$, S. 80ᵛ: „Andressen Plattnern zu Harnisch gegeben Sonntag nach Anton. 10 fl."

St. $15^{24}/_{25}$: „Andreaß Plattner hat M. G. Herrn Alt vnd Jung gearbeit laut Zettels. Darauf hat Ihm M. G. H. selbst gegeben 40 fl. Wilhelm Reiffenstein 10 fl., das nachständige hab ich (Daniel Kaldenbach) gezahlt fl. 110 gr. 10 d. 6."

4. Andreas betrieb Gastwirthschaft. In der Rechnung St. $15^{14}/_{15}$ S. 87ᵛ kommt vor:

„M. G. H. Gf. Bothen zu Handen."
„zu Katherin Hochzeit in Platnerß huß in Golde gegeben 1 fl." *)

Als Gäste werden erwähnt:

St. $15^{15}/_{16}$, S. 172: „Dr. Drarstedt" und „Offizial von Einbeck".

St. $15^{17}/_{18}$, S. 175: „Herzcog Philips Der Bremer Rudolff vonn Hoppengartten habenn vorzcert In Platners huß lut beigelegten zetteln fl. 2 gr. 15 d. 9. Hertzog Philips vnnd Graff Gebhardt darzu Wolff von Creutzburgk haben in Platners huß vorzcert hab Ich zcalt vigilia omnium sanctorum."

S. 175ᵛ: „Der Platnerschen vf bygelegt zcettel habenn der bremer 2 mal Er Wolff von Schonberg der von leißnigk Herzcog Ernst von Brunschwyg vnnd ander verzcert fl. 8 gr. 2.

Der Pletnerschen vf beigelegt zcettel zcalt sambstag nach misericordias domini vnnd habenn m. g. f. von Quedelenburg, der Bischof von Bremen vnd ander vorzcert fl. 4 gr. 14 d. 4."

*) Daselbst steht auch „Vff mein (Reiffensteins) Hochzeit f. g. In golde fl 2".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anwesenheit so vieler vornehmer Personen in Stolberg mochte wohl einen besonderen Grund haben.

St. $15^{24}/_{25}$: Der Graf von Gleichen.

St. $15^{26}/_{27}$: Johann von Mingerode.

Auch die Amtsrechnungen (W. C. 2.) erwähnen Zahlungen für Beköstigung „In andreas pletners huß", nämlich die von $15^{34}/_{35}$ und eine von etwa 1537. In letzterer steht: „Cuntz von Watzdorf, als er zu frawichen (Fräulein) Katherin (nämlich Katharina Gräfin Stolberg, vgl. Zeitfuchs S. 79) heimfart mitgeritten zu stolberg mit 3 pferden in pletners huß vorzert."

Ein kleiner Zettel (St. P.) lautet: „II Gulden XVII gr. haben des hirtzogen diener Ins platteners huß verzerdt ein nacht mit XXII pferden", und auf einem anderen Zettel (St. P.) bescheinigt „Burgkhardt kranich" Montag post misericordiae 1541 „von wegen der gantzen geselschafft das wier verzert haben vnd schuldig sint dem fürstchdigen vnd weysen andreas platner burgermeyster zu stalburg" 38 Floren 13 Groschen 2 Denar, welche die Grafen zu Stolberg bezahlen sollen. Auf der Rückseite ist vermerkt „38 fl. 13 g. 2 d. zu zerunge zcalt vor die kunstmeister In plathners hauß mit $33^1/_2$ th. 7 gr: 2 d." Die Kunstmeister waren, wie mir der Archivrath Beyer mitgetheilt hat, die Erfinder der „unerhörten" Wasserkunst, durch welche die Gesellschaft (des Eichenbergs) groß und reich wurde, aber erst nach vielen und kostbaren Versuchen.

Es hat sich auch noch eine Rechnung von Andreas im Gräflichen Hauptarchiv zu Wernigerode unter ? A. 19. 5? erhalten. Dieselbe lautet also:

a. auf der einen Seite:

| | |
|---|---|
| „Rehester Rechnunge ist mir der Renthmeister schuldig geplieben *) . . . . . | $9^1/_2$ g. |
| Die hennenbergschen Rethe das sie In der kreutz wochen hier gewesen haben vortzert | |
| fur haw vnd stro . . . . . | 5 g. 9 d. |
| fur kost . . . . . | 3 g. |
| Ein stobichen francken wein vnd eimbeckisch bier . . . . . | 9 gr. 8 d |
| Henrich von Ruxleben vnd Berckaw haben vfs begrebnuß **) vortzert fur haw vnd stro . . | 4 g. 10 d. |
| Graf ernsts gemahel von Mansfelt hat vortzert vnnd ist alles In ein sum gezogen . . . . . | 2 fl. 17 gr. 11 d. |
| lat. | 4 fl. 7 gr. 11 d. |

b. auf der anderen Seite:

| | |
|---|---|
| Doctor Peter vonn halberstadt hat vortzert | |
| fur haw vnd stro . . . . . | 3 g. |
| fur bier vnd kost . . . . . | 8 d. |
| Der hennenbergsche Amptmann | |
| fur haw vnd stro . . . . . | 2 g. 4 d. |

*) Es handelt sich also auch hier um Gäste, die für Rechnung der gräflichen Herrschaft beherbergt wurden. Daher erklärt sich auch die Aufbewahrung der Rechnung im gräflichen Archiv.

**) vielleicht des Grafen Botho († 22. Juni 1538, Margarethae (vgl. S. 291) ist der 13. Juli).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

N: 10.

Nach dem der wolgeborne meynē
gendiger here graff wolffgang
mir von wegen etlicher zeyt her
als michelis a° 49 biß zu dato Irer
gnaden geste halben so zu mir
andres pletener eyn gezogen synt
dey den von wolgeboren m g h
bey mir auß quytter nach vor
mugē vnd inhalt etlicher register
so ich der wegen den buchen schribē
vbergeben schuldick gewesen als
bin ich heut dato der selbigen schulden
als 67 fl 14 g als durch den erbar
meynē fruntlichen lieben schwager
Jost rothen zu gunter gunge entricht
vnd betzalt byn sage Iren gnaden
oder rothen gemelter 67 fl 14 g hir
mit jm krafft dysser meyner hant i
schrifft vnd vnder drucket pytzschafft
ledig vnd los gesthen montages
nach walpurgi welcher yst der
4 tag des monden mayus anno
51 der miner tzal

| | | |
|---|---|---|
| fur kost . . . . . | 3½ g. | |
| fur wein . . . . . | 5 g. | |
| fur eimbeckisch bier*) . . . . . | 5 g. | |
| Mein gnedige fraw von honstein | | |
| fur haw vnd stro . . . . . | 10 g. | 8 d. |
| fur kost . . . . . | 3 g. | |
| fur eimbeckisch bier . . . . . | 4 g." | |

In der unteren linken Ecke der ersten Seite wird in damals üblicher Weise der Inhalt als: „Andres plathners quittung Margarethe Anno 38." kurz angegeben.

Von „Andres pletener" eigenhändig geschriebene Quittungen (St. P.) ergeben, daß er für die bei ihm von den Grafen zu Stolberg untergebrachten Gäste erhalten hat am 4. Mai 1551 durch seinen Schwager Jost Rothe vom Grafen Wolfgang 67 fl. 14 gr. für die Zeit von Michaelis 1849 bis „zu dato" und am 30. September 1553 von „m. g. h." 31 fl. 17 gr. für die Zeit von Fabiani 1552 bis Michaelis 1553.

Unter der ersten Quittung befindet sich das Siegel von Andreas. Sie ist auf Tafel 10 getreu wiedergegeben.

Die von Andreas betriebene Gastwirthschaft hat ihn wohl zu einer Anfrage veranlaßt, auf welche nachstehendes im Rathsarchiv zu Stolberg befindliches Schreiben die Antwort enthält. Die Adresse lautet:

„Dem erbarnn vnnd weysenn andres platener burgemeyster der stadt stolbergk meynem gonstigenn Herrnn vnd gutten freunde."

und der Inhalt:

„Meynenn freundlichenn gruß vnnd willichenn Dinst zuuoran. Erbar vnnd weiser gunstiger lieber schwager ich habe eur schreibenn ahn mich gethann empfangenn vnd inhalts ehrlesenn das fleisch kaufs halbenn so gebe Ich euch gunstiglich zuu erkennenn das bei vns das gemeste rind fleisch ein (hier folgt ein ℔ mit einem Querstrich durch den unteren Strich, was wohl Pfund bedeuten soll; ebenso, wo ferner Pfund gedruckt ist, gilt 7 pfennige das graße rind fleisch gilt 6 ₰ das khw (Kuh) fleisch das gutt ist gilt ein Pfund 6 ₰ das mager ist gilt 5 pfennig das Pfund schweinenn fleisch 7 ₰ das schepsenn vnd hammelboche das gilt gleich ein Pfund 4 pfennige das weget man alle was ahm kalbe ist kop vnnd gehenge das inster vom kalb ein Pfund 6 ₰ das gebe ich euch gutter meinung zuu erkennenn vnd euch vnnd denn eurenn zu dienenn bin ich gantz willich. Damit gott befolenn. Datum sonnabent nach petri pauli. Anno domini 1547.

Bonifacius Ka-el
zuu Northausen."

5. Von den gewöhnlichen Schuldverschreibungen wesentlich abweichend lautet nachstehende Urkunde (St. P.) vom 29. März 1556:

„Wir Albrecht Georg Graue zu Stolbergk ꝛc. bekennen ꝛc. Nachdem vns der Erbar weiser vnnser lieber getreuer Andres platener burgermeister auff vnnser gutlichs ansuchen vnd bit" 600 Thaler „guthwillig geliehen vnnd vorgestreckt die wir vhonn ihme baruber beczalt vnd entpfangenn lassenn ꝛc. „geredenn vnnd gelobenn wir darauf bei unnsern wahren wortenn treuen vnd guethen glaubenn", die 600 Thaler „auff nechst kommenden Donnerstag den andern Monatstagk aprilis, wiederum zu zalen."

*) Das eimbeckische Bier scheint damals beliebt, aber wohl auch theuer gewesen zu sein (vgl. S. 23 das Geschenk an Luther).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Urkunde ergiebt, daß Andreas auf kurze Zeit Geld ausgeliehen hat. Auch Herrmann scheint in solcher Weise Geld ausgeliehen zu haben (S. 268 unter Nr. 2). Vielleicht betrieben beide eine Art von Banquiergeschäften.

5. Im Rath sitzt Andreas 1531 als viertes, 1534 und 1537 als drittes, 1538 (wahrscheinlich an Stelle von Herrmann, II. 3.), 1541, 1544, 1547, 1550 (St. C. 52, C. 53.), 1553 (St. K. II. 189. h.), 1556 (St. K. II. 62. m.) als erstes Mitglied (Bürgermeister). *)

6. Daß Andreas in irgend einer Beziehung zur Kirche St. Martini gestanden hat, darauf deutet der Besitz zweier Lehen dieser Kirche.

In dem gräflichen Hauptarchiv zu Wernigerode befinden sich nämlich 7 Quittungen von Andreas über die ihm Seitens der Grafen von Stolberg „von tzween lehen der kirchen Sancti Martini gehörig", nämlich zum Lehn Magister Schnidewindt und zum Lehn Corpus Christi gehörig, gezahlten Zinsen aus den Jahren 1548, 1549, 1551 und 1552 (W. A. 21. 9. oder A. 19. 5.). Danach erhielt Andreas in diesen Jahren vom Lehn Magister Schnidewindt zu Walpurgis und Michaelis 4 Gulden 9 Groschen 6 Pfennige, also jährlich 8 Gulden 19 Groschen, und vom Lehn Corpus Christi zu Martini 5 Gulden (das Lehn des Altars Corpus Christi in der Martinikirche erwähnt Zeitfuchs S. 155.).

In den Quittungen bezeichnet sich Andreas einfach als Bürger zu Stolberg. Sie sind sämmtlich mit dem S. 291 gedachten Siegel versehen und lauten am Schluß: „vnnd tzu mehrer sicherheit habe ich mein gewonlich Pitschafft hirvnder thunn drucken". Daß sie Andreas selbst geschrieben habe, wird dagegen nicht gesagt. Es ist mir dies auch deshalb nicht wahrscheinlich, weil wenigstens einzelne derselben eine ganz andere Handschrift zeigen als die erweislich von Andreas selbst geschriebenen, und der Name darin Platener oder Plathener geschrieben ist, Andreas aber immer, und zwar noch in einer später zu erwähnenden Urkunde von 1555, Pletener schreibt.

In den Quittungen von 1548, 1549 und 1551 bezeichnet Andreas den Rentmeister Kaspar Maler als seinen Gevatter und in der Urkunde von 1552 bescheinigt er für sich und seinen Sohn Martin, daß der gräfliche Rentmeister Erasmus Frolich „mein freunndlicher liber geuatter" 8 Gulden 19 Groschen und 5 Gulden von zwei Lehen gezahlt hat.

Auf der Rückseite der Quittungen von 1548 betreffend das Lehen Schneidewind und das Lehen Corpus Christi und von 1551 betreffend beide Lehen steht: „Plathner vnd Daniel", woraus zu schließen, daß wenn auch nur Andreas quittirt, die Zinsen doch den genannten beiden Personen zustanden. Dies bestätigen die Rechnungen. Unter den Zinsgeldern der Geistlichen werden nämlich Ostern und Walpurgis und Michaelis die 4 Gulden 9 Groschen 6 Pfennige als gezahlt erwähnt St. $15^{48}/_{49}$ an Andreas Plathner und Daniel Caldbach, St. $15^{49}/_{50}$ an Dr. Plattner und Caldbach, und St. $15^{52}/_{53}$ steht unter „Ausgabe an Uffgeld, Retardaten ꝛc.":

„Ursula Caldenbachs von wegen Ihres Sons Philippsen **) vnd dann Martini Platners" (des Sohnes von Andreas) „zalt auf Ihre Zinse vom 51 Jare hinderstendig blieben laut der quitancien von wegen zweier geistlichen Lehen 13 fl. 19 gr." (nämlich 8 Fl. 19 Gr. und 5 Fl.).

7. Andreas verheirathete sich wahrscheinlich in der Zeit vom 14. bis 20. August 1516.

In der Rentmeistereirechnung St. $15^{16}/_{17}$ steht nämlich S. 94 unter dem Titel „Meiner gn. Frauen zu handen":

„Auf Annd. Platners hochzeit Golt fl. 1."

---

*) Nach meinen Notizen steht auf einer Rechnung vom Weinkeller von 1545 „Andersen Plateners Kämmerers". Das würde für Andreas (III. 2.) nicht passen. Vielleicht liegt ein Irrthum meinerseits vor und es ist die Zahl 1575 gemeint. Vgl. Andreas (IV. 5.).

**) des Bruders von Daniel laut Quittung Martins (St. P.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ferner S. 96 unter dem Titel: „Vor Sydenwerg vnd anders Iren G. kauft":

„vff Annd. Platners hochzeit . . . 9 d."

und S. 100 unter dem Titel: „vor mein g. Jung hern vnd frewlyn":

„Auf Anndr. Platners hochzeit In Golde fl. 1."

Die erste Post steht zwischen vigilia assumptionis und Sonntag nach decollat. Johannis, die zweite zwischen vigilia Laurentii und Sonnabend nach Bartholomaei, die dritte zwischen vigilia Laurentii und Dienstag nach Bartholomaei. Diese Tage sind der 14. und 31., 9. und 30., 9. und 26. August. (Seite 292 muß anstatt 20. August stehen 26. August.)

Daß der August 1516 und nicht 1517 gemeint ist, ist daraus zu schließen, daß die Rechnung äußerlich als Rechnung von 1516 bezeichnet und nach Mittheilung des Archivars Geisheim zuletzt in der Rechnung von 15⁰⁷/₀₈ angegeben ist, dieselbe gehe von Walpurgis (1. Mai) bis Walpurgis, und Gleiches bezüglich der folgenden Rechnungen aus den Anfangs- und End-Daten der einzelnen Rechnungstitel zu entnehmen ist.

8. Andreas ist wahrscheinlich 1556 oder 1557 gestorben. In den Geschoß-Rechnungen kommt er noch 1555 vor, Geschoß-Rechnungen von 1556 fehlen, er ist aber noch 1556 Mitglied des sitzenden Rathes und lebte jedenfalls noch am 29. März 1556 (vgl. S. 291). In der Geschoß-Rechnung von 1557 stehen seine Söhne Heinrich und Andreas. Wenn das Register der Scheppen ꝛc., welches von 1538 an beginnt, also von dem Jahre, in welchem Andreas zum ersten mal Bürgermeister war, und 1557 endet, von ihm herrührt, wäre anzunehmen, daß er 1557 noch lebte.

9. Nach dem Tode von Andreas zahlen Geschoß von den beiden Häusern dessen Söhne Heinrich und Andreas. Es scheint jedoch, daß zunächst der gesammte Nachlaß im gemeinschaftlichen Besitz der Erben geblieben ist. Es findet sich nämlich im gräflichen Archiv zu Stolberg ein Rathsbericht von etwa 1590 (Rep. I. XIII. Nr. 1 Blatt 4.). Darin heißt es: „so berichten sie:

als wann ein Ehgattung es sey man oder weib zum ersten verstorben und kinder mitteinander gezeuget, so ist dem bleibenden Teil haus und hoff sampt allen gütern beweglich und vnbeweglich blieben und solches mit seinen Kindern nicht theilen dürfen, besondern die Zeit seines Lebens usum fructum daran gehabt, der exempel genugsam vorhanden:

als Burgermeister Caspar Kleinschmidts Vater, ꝛc. Dr. Frantz, Bürger Plattner der elter, die Mahlersche (Rentmeisterwittwe), die alte Weinschenke, Dr. Emilij hauffraw sehlig, die alte Reiffenstein, die alle Erben gelassen."

Mit „Bürger Plattner der elter" ist wahrscheinlich Andreas gemeint, welcher anderweit auch bezeichnet wird als „Bürgermeister Andres Plattner der Eltter", im Gegensatz zu seinem Sohn Andreas. S. 83.

III. 3. Martin. Nach Zeitfuchs müßte Martin um 1505 geboren sein. S. 38. Die durch die Urkunden unter 1 und 2 festgestellten Thatsachen erregen Zweifel gegen die Richtigkeit seiner Angaben.

1. Die Matrikel der Universität Erfurt und das Register der Bakkalaureen ergeben, daß „Martinus Tilmanni Pletner Stolbergensis" am 1. November 1512 als Student eingeschrieben wurde, und „Martinus Tilmanni plettener" 1515 das Bakkalaureatsexamen bestand.

Nun war es zwar damals nicht ungewöhnlich, daß noch im Knabenalter stehende junge Leute als Studenten eingeschrieben und Behufs Vorbildung für das Studium einer bestimmten Fachwissenschaft einem Magister übergeben wurden, mit welchem sie zusammenwohnten und von welchem sie gegen Erlegung eines Honorars Kost und Unterricht erhielten (Mitth. d. deutschen Gesellsch. zur Erforschung vaterl. Sprache u. Alterth. in Leipzig. Bd. 5. Heft 1. S. 93. ff.), und der S. 266 erwähnte Brief Martins läßt sich dahin deuten, daß bezüglich seiner ein derartiges Verhältniß bestanden habe. Er schreibt nämlich von Erfurt aus: „Meyn liebe mutter ir solt wyssen, das ir dy V gulden solt vber anworten dem schosser zw heringen die der fleischhauwer



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(wahrscheinlich Herrmann, II. 3.) meinem forichenn magistro gegeben hat — do ich hynn zoongk als ir dan wol wyst." Aber es wäre doch auch damals wohl sehr ungewöhnlich gewesen, daß ein Knabe schon in dem Alter, in welchem Martin gewesen sein müßte, als Student eingeschrieben wurde und das Bakkalaureatsexamen bestand.

Auch die unter 2 zu erwähnende Thatsache wäre wohl eine nicht gewöhnliche gewesen.

2. Er ist schon 1528 Mitglied des Rathes zu Halberstadt. In einem vom Kardinal und Erzbischof zu Magdeburg und Mainz und Administrator des Stifts Halberstadt „am Montags nach Mauricii" 1528 ausgestellten Lehnbrief über Verleihung eines Fleckes von fünf Morgen zur Anlegung einer Ziegelscheuer (Hb. Nr. 288) heißt es: „das wir den ꝛc. bürgermeistern vnd Rathmannen vnser Stad Halberstadt vnd in Irem nahmen Martyn Platener, burger vnd glidemaß des Raths als Lehnträger ꝛc. geliehen haben."

Ebenso wird „Martin Plätener" in gleichartigen Lehnbriefen von 1546 Mittwoch nach exaltationis crucis (Hb. Nro. 279) und von 1552 Montags nach vocem jocunditatis (Hb. Nr. 278) bezeichnet.

3. Als Bürgermeister in Halberstadt erwähnt ihn eine Urkunde von 1540 (Hb. Nro. 125 S. 38). Sie lautet im Wesentlichen also: „Wy Henningus Lange Probst ꝛc. des Klosters Sanct Johannis vor der stadt gelegenn Reguler ordens bekennen ꝛc. dath wy ꝛc. verkofft hebbenn ꝛc. vorkopenn dem ersamen Martenn Pletner dusser tidt Borgermeister tho Halberstadt einenn wostenn vmbebueten ortt van vnserm parhoffe tho Sunte Martenn Jnn der stadt Halberstadt rucke haluen ahn genants borgermeisters Behausungk nemlich tein vaek inn de lenge, vnnd veer vaek van sinem huse dath wi ohme ock gelukermate vonn der parre verkofft hessenn thoreckende vnnd hebbenn ehme soldtes gegeuen vor vertich gulden munte, de he vnns ock barouer betalt ꝛc. vnd schal ꝛc. dauor jerlicks einen haluerstedischenn schillingk tho einer erfflichen bekenthnis vp martens dach geuen ꝛc., de borgemeister vnnd seine midtbeschreuen (nämlich seine Erben und Besitzer des Hauses) sollen ock macht hessenn widerumb in dath nie gebewde dorch de want eine nothporte vp vnsern parhoff thomaken vnd tho hessen. Wie dan von alders vnd wente hirher dorch ohr hinderhuß gegan. ꝛc. gegeuen nach Christi gebort im vufftein hundertsten vnd vertigisten Jhar mantagks nach Bartolomei."

Nach diesen Angaben kann vielleicht durch Nachforschungen in Halberstadt das Haus, welches Martin besaß, ermittelt werden.

4. Akte, bei welchen Martin als Bürgermeister betheiligt war, werden in folgenden Urkunden erwähnt.

a. Bezüglich der Huldigung des nach seiner Vertreibung durch den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen durch den Kaiser Karl V. wieder als Bischof von Halberstadt restituirten Markgrafen Johann Albrecht von Brandenburg:

„Dinstags nach Egidii ao. 1548 (4. September) frue vmb Sechs Uhr sein die obgenanten hern und Gesandten zu den hern eines hochwürdigen thum Capittels in ire Capitelstuben gegangen und mit inen einer nottel wie die von Halberstadt Huldigung thun sollten, einig worden, Als sie nu dieselbe nottel den geschickten des Rats als nemlich Martin Pletner, Wolfgang Scheinitzen, Casparn Breitsprachen, Albrecht Meyen Burgermeistern, Ludolffen Hanen und Michel Hartzen, Worthäldern, vnd Conrad Breitsprachen Stadtschreibern, welche dahin bescheiden gewesen, in der vnder vicarienstuben vorgehalten, haben dieselben durch obgenannten Martin Pletner Burgermeistern anzeigen lassen, Ein Erbar Rath vnnd gantze gemeine zu Halberstadt weren hochgedachten vnsers Gn. hern restitution und glücklichen wiederankunfft zum höchsten erfreuet." Mb. Cop. CXXXIX. Litteralien des Bischofs Johann Albrecht zu Halberstadt $15^{45}/_{52}$ fol. 12 ff.

b. Bezüglich der Huldigung des Bischofs Friedrich, Erzbischofs zu Magdeburg, 1552 Donnerstags nach Cantate:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Nach Mittage vmb zwolff Uhr ist J. F. G. vom Petershofe hinab vf das Radthaus gezogenn.

Als S. F. G. vffs Radthaus komen, hat der gantze Rat vnd alle Personen darzu gehorende, auff der seiten nach S. Merten in einer Rige gestanden, denen S. F. G. im ein und furgange die handt gegeben, vff der andern seit ist die gantze gemeinde gestanden. ꝛc.

Nach geleister Huldigunge hat der Radt alle ire Schlüssel zu den thoren, des Stadt Radthause vnd sunst in einer roten gemalten schussel durch Iren Stadtschreiber neben dem obersten Burgermeister Martin Platner furtragen vnd vor vnsern gnedigsten hern auff die erde setzen lassenn, S. F. G. aber haben dem Rate dieselbigen schlüssel alsbaldt wieder zustellen vnd bevelhen lassen, Danach hat der Radt S. F. G. desgleichen die Herrn eines hochwirdigen Thum capitels, die Grafen, die vom Adel vnd alles Hofgesinde in die Radtstubenn gebetenn vnd daselbst Confect, Maluasier vnd andern kostlichen guten Wein, auch Einbeckisch bier vnd gose furgetragen vnd desselbigen genoch gegeben, als nun Jedermann gegessen vnd gedruncken vnd guter dinge gewesen, welches vber drei stunden gewehrett, ist vnser gnedigster her in voriger Ordenung wider nach hofe gezogen" (a. a. O. fol. 112 ff.).

c. Als Bürgermeister in Halberstadt und Mitglieder eines ständischen Ausschusses werden Wolfgang Schenitz und Martin Pletener in 15 Schuldverschreibungen erwähnt (Mb. Stift Halberstadt II. 75. 2; V. 75. 3—16; V. 76. 1—8.). Die eine derselben (II. 75. 2.) habe ich gesehen. An der auf Pergament geschriebenen Urkunde hängen 12 Siegel, in Wachs abgedrückt, und auf den Pergamentstreifen, welche die Siegel mit der Urkunde verbinden, stehen die Namen der Aussteller. Dieselbe ergiebt, daß von „gemeynen Stenden des Halberstädtischen Stiefts" eine Landsteuer von 100,000 Thalern bewilligt vnd zu deren Erhebung und Verausgabung ein Ausschuß verordnet war, zu welchem Schenitz und Martin gehörten. Die Urkunden datiren: die erste von 1542 Dienstag nach Exaudi, die ferneren aus den Jahren 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, die letzten von 1552 Sonnabend nach conversionis Pauli und Freitag nach Oculi. Sie sind unterschrieben und untersiegelt. Martin unterschreibt „Martin Pletener".

Am 21. Juni 1551 quittirt er über 30 Gulden „auff Befhelich der stende des Nidder Sechssischen Kreis von den ꝛc. Herrn Burgermeistern und Rath der stadt Molhusen ꝛc. vff Jungstem Kraistage alhir zu vnterhaltunge der Moderatoren vnd Inquisitoren Inen ꝛc. vferlegt" (Mb. Acta E. 1—4 Nr. 90 resp. Nr. 3.).

Die vorstehend unter 3 und 4 erwähnten Urkunden ergeben, daß Martin schon 1540 Montag nach Bartholomaei und noch 1552 Donnerstag nach Cantate Bürgermeister in Halberstadt war, und dies Amt auch in den Jahren 1542 bis 1550 bekleidete, wahrscheinlich also auch 1541 und 1551.

5. Daß Martin sich beim Betriebe von Hüttenwerken betheiligt hat, ergiebt die nachstehende Urkunde (W. B. 19. 2.), welche im Wesentlichen also lautet:

„Wir Wolfgang fur unnß und in vollermacht der ꝛc. (Grafen zu Stolberg) bekennen. vnnd thun kunt, das nachdem wir vnnß mit dem Erbarn vnsern gonstigen liebn besondern. Merten platner burgermeister zu halberstatt. vnd Caspar ziegenhorn, dem Jungern itzo amptschreiber zu Wolmerstett. eins kauffs alles Eysenns. so vff beiden vnnsern hutten zum Ludershaussen vnd zur Susenburg. zu vnnserm ambt Elbigerode gelegen. geschmit vnd gemacht. drei jhar lanngk. laut vnnd vormuge. Irer vnnß derhalben vbergeben zwuer briues. eingelassen vnd vorglichen, vnd dar vff weiter vnd ferner sy behandelt vnd vormocht, das sy vnß vff vnser gnedig gesynnen. zu behuf vnser ob vnd anligenden noten. vnd geschefften. zwei tausend gantzer guter volstendiger ganghafftiger thaler odder guldenn groschen stuck fur stuck, der chur vnd fursten zu Sachßen Itzigs schrodt vnd korn. von dato drei Jahrlang Inne zu haben vnd zu vnserm besten zugebrauchen. gutwillig vfbracht vnd furgestreckt" (nun folgt das Empfangsbekenntniß und Versprechen, die 2000 Thaler jährlich mit 100 Thalern



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verzinsen und die Zinsen „durch vnsern Schosser zu Wernigerode" und das Kapital am Tage Galli 1549 zu zahlen, und zwar Kapital und Zinsen zu Halberstadt, sowie die Verpfändung der „zwo eisenhutten zum Ludershaussen vnd Susenburg. mit allen Jren ein, vnd zugehorung. nichts vßgeschlossen" und die Uebertragung derselben zu Eigenthum für den Fall, daß Zinsen oder Kapital nicht gezahlt werden). „Darumb wir sy auch. itzt als dan dan als itzt. Jn hebliche vnd wirgliche possession, vnd gewher. obbestimbter hutten himitt setzen. sambt los zelung. der eide vnd pflicht, damit uns die huttenmeister voigt vnd gesinde vorwandt vnd zugethan. vnd weysen sie an vnser gleubiger, sich ann dieselbigen ꝛc. biß zu voller Bezalung. Jrer heubtsumen ꝛc. zu halden. vnd zu forderung solcher nutzungen sollen wir auch Jnen als andern vnsern huttenmeistern eisenstein vnd kollen, vmb geburlichen und gleichmessigen zinß vnd zalung. zukommen vnd folgen lassen. darzu auch trifft vnd weyde sambt eckern vnd wiesen, wj dj huttenmeister vogt vnd gesinde Jtziger zeit brauchen vnd Jnne haben. vorstatten vnd gonnen." (Demnächst folgt eine Angabe der rechtlichen Befugnisse der Pfandgläubiger und Entsagung von Einwendungen.) „Gegeben nach ehrn Jesu geburt Jm funffzehn hundert vnd Sechß vnd virtzigsten Jhare. mitwochen nach Bartholomei:"

Die Urkunde ist auf einen mächtigen Pergamentbogen geschrieben und vom Grafen Wolfgang zu Stolberg unterschrieben. Das daran gehängte gräfliche Siegel fehlt.

Auf gedachte Schuld beziehen sich zwei von Caspar Ziegenhorn geschriebene Quittungen (W. A. 22. 5), nämlich über 100 „Taler Zinse", „Gescheen zu Halberstadt dinstags nach Ursula Anno etc. 48" und über 500 Thaler, d. d. Stolberg 1549 Sonnabend nach praesentationis Mariae, welche 500 Thaler Graf Wolfgang ihm (Ziegenhorn) auf die Galli 1549 fälligen, laut Quittung aber erst Ausgangs der künftigen Leipziger Neujahrsmesse zu zahlenden 2000 Thaler und 100 Thaler Zinsen, „Nachdem wir aber durch etzliche vnser gleubiger auch bedrenget", gezahlt habe.

Der in den vorstehenden Urkunden gedachte Caspar Ziegenhorn war wohl ein Sohn des Caspar Ziegenhorn, von welchem Zeitfuchs S. 133 anführt, derselbe habe im Jahre 1494 das Hüttenwerk in der Grafschaft Wernigerode in Aufnahme gebracht.

Donnerstag nach Martini 1550 quittirt Martin über 120 Thaler Galli 1549 und 1550 fällig gewesene Zinsen (St. P.).

6. Selbst geschrieben hat Martin:

a. den S. 266 gedachten Brief,

b. auf einer Verschreibung von Valentin Stockheyn und dessen Ehefrau Margaretha gegen das Domkapitel und den Rath zu Halberstadt über 2000 Gulden d. d. Sonntag nach Reminiscere 1532 (Mb. Stift Halberstadt XIII. 448.), welche Verschreibung als „Sachwaltige Mitbürger" mehrere Personen unterschrieben haben, zuerst Martin, die Worte: „Jch Martin Pletener mit disser meiner hantschrifft bekenne mich zu allen obgeschriebenen Stucken",

c. seinen Namen unter den S. 295 gedachten Urkunden.

Die Quittungen vom Donnerstag nach Martini 1550 und 21. Juni 1551 hat er dagegen wohl nicht selbst geschrieben, denn erstere beginnt: „Jch Martin platener" und letztere: „Jch Martin Plethner", Martin aber schreibt zuerst Pletenner, später Pletener.

Sein Siegel befindet sich auf den S. 295 gedachten Urkunden und den Quittungen vom 21. Juni 1551, Dienstag nach Ursula 1548, Donnerstag nach Martini 1550. Das Siegel ist dem Siegel Tilemans (S. 221) völlig gleich, nur stehen über dem Schilde die Buchstaben M P.

7. Es ist anzunehmen, daß Martin 1552 Montag nach vocem jucunditatis (Rogate) noch lebte, denn die bezügliche Urkunde (S. 294) ist in Halberstadt ausgestellt.

Er ist kinderlos gestorben. Die Urkunde von 1566 (S. 270) und die nachfolgenden Urkunden lassen hierüber keinen Zweifel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Seine Ehefrau hieß Christine. Sie überlebte ihn und ist vor dem 20. Oktober 1554 gestorben. Es ergeben dies die nachfolgenden Urkunden (St. P.).

Die notariell beglaubigte Abschrift der Urkunde „Gescheen tzu Braunswig am tage mychaeli anno XV^c XLVI" beginnt: „Ich mertin pletner tzu halberstat vor mych kristinans meyn eliche hauffrauen ꝛc. bekenne, das die erbare anna gabriels zu braunswig mein freuntliche liebe suster myr ꝛc. achthundert ꝛc. Joachimstaler ꝛc. drei jar lang vorgestreckt ꝛc.", die er nebst einer anderen Summe bei dem Grafen Wolfgang zu Stolberg auf drei Jahre belegt habe.

Zwei Schreiben der verordneten Testamentarien „der nachgelassenen Martin pletenerß seligen", „der nachgelassenen witwen Martin pletners seligen" d. d. „den 20. tag Octobris" und „Donnerstags nach Martini Episcopi" 1554, deren letzteres ein Legat von 500 Gulden erwähnt, und zwei Schreiben von Acharius von Veltheim, Hauptmann des Stifts Halberstadt d. d. „des tags Andree" und „Mithwoch nach Ursula" 1554, in deren ersterem „Christinen Pleteners zeligen verordnete Testamentarien" erwähnt werden, in Verbindung mit den folgenden Urkunden, berechtigen zu der Annahme, daß die Testamentarien den Nachlaß der Wittwe vertraten, dieselbe also damals schon todt war. Im Uebrigen ergeben die Schreiben, daß bezüglich des Martin Pletenerschen Nachlasses vielfach Streit bestand, insbesondere „die Gabrielsche" Kummer (Arrest) ausgebracht hatte und mehrere Unterthanen des Stifts Halberstadt verhaftet worden waren.

In Bezug auf diese Streitigkeiten sind ferner folgende Urkunden in Abschriften vorhanden (W. A. 35. 9.).

a. Die Urkunde von 1556.

„Wir Christoff Thumb Probst zu halberstadt Graue zu Stolberg . . . Bekennen hirmit . . das die langwirige Gebrechenn vnndt Rechtfertigunng so sich zwischenn den Erbarn Achbarn vnndt Vorsichtigenn vnsernn liebenn getrewenn vnndt Besondern Andresen platnern burgemeistern zu Stolbergk als kleger ahn einem Wolff Schanitzen . . . als Testamentarien weylandt Martin platners sehliger nachgelassener Wittwen vndt beklagtenn anders theils vonn wegenn desselben Martin platners seligenn nachgelassener Erbschafft streittig erhobenn, . . . . heut dato . . verglichen . . sein, auf weiß unndt Maß wie hernach volget.

Nemlich vnndt zum erstenn. Das die beklagten Testamentarien . . . dem Cleger vor alle seine vorhabende anforderunng . . . vndt vor die funffhundert guldenn Muntze, so denn platnern ahn der nachgelassenen Wittwenn Martin platners seligen In ihrem Testament legirt *), . . . . zustellen . . sollen . . einen gesiegeltenn briff auf Tausent thaler heuptsumma haltenndt welchenn obgedachter Martin platener, Anno etc. Christi 1548 von vnsern pruedern vnndt vnns empfangenn . . hat, . . . mit sieben Jerichen zinsenn . . . thun in summa vier hundert vnndt zwanzig thaler . . . . dargegen soll . . Clagender Andreas platener ihnen denn Testamentarien vf nechst kommende Ostern sechshundert thaler . . . . heraus gebenn vnndt als dann die heuptvorschreibung zu seinen handen nehmen (vorläufig soll das Original „bey denn Rath zu Quedelnburgk zu trewenn handenn" hinterlegt und Andreas „eine glaubhafftige copie" erhalten, bis er die 600 Thaler zahlt).

Zum andern so sollen vnndt wollenn auch die Testamentarien Andreas platener guttwilligk zustellenn vnndt volgen lassenn, einen sylbern vorguldenn kopff welchenn weylandt der Cardinal vnndt Ertzbischoff Albertus p. hochloblicher gedechtnis Martin platener geschenckt vnndt darzu eine schale vnndt ein Messings kronen die er aus Doctor platners seligen seines pruders Erbenn bekommen Item funff guldenn Ringk Einen Dolch vnndt schwerdt mit sylber beschlagen zwen Machen farbe **) purpur Jänische Rogk deren einer mit schwartzem schmaschen ***) bein ge-

*) vgl. das Schreiben von 1554 Donnerstag nach Martini Episcopi.

**) Laut Mittheilung des Archivars Geisheim ist Mohnfarbe zu lesen, wie ihm in mehrfachen Urkunden vorgekommen.

***) Schmaschen bedeutet Lämmer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

futtert vnndt darzu auch das leinen gerede welches Martin platener von seiner Mutter bekommen wie dasselbige noch in einem bunde zusammen gebunden vnndt vorhandenn ist. mit diesen obgeschriebenen briue, kleinodien vnndt kleydern soll vnndt wil Andres plattner von seines pruders Martin platners seligen Erbe. vnndt der obgedachten funffhundert gulden Legat . . gantz vnndt gar abgeschnittenn vnndt abgelegt sein vnnd bleiben, hat auch als bildt allenn actionibus so ihme oder seinen Erbenn darzu horen, gebuhren konnen, oder mugen, fur sich vnndt seine Erbenn . . . renuncirt . . ., mit vorpflichtung das nicht allein ehr vnndt sein Erbenn die Testamentarien zu ewigenn Zeitenn solcher bruederlicher Erbschafft halber vnndt gedachts legats nit weitter außsprechenn oder bekommern, sondern auch fur aller rechtlichenn forderunge, so ettwan von denn andern prueder kindern oder sonst von den platnern wider sie erhohben vnndt vorgenommen werden möchten gentzlichen vortretten . . . sollen . ., Die Erbschafft aber . . . soll bei den Testamentarien bleiben vnndt von denselben nach laut vnnd inhalt. der plattnerischen Testament. dispensirt. vnndt angewandt werden also das kleger vnndt seine Erben mit Martin platners schulden vnndt gegenschulden gar nichts zuschaffenn haben . . sollenn, es were dan das Andreas plattener vnndt sein vetter Michel pletner (so und nicht platner lese ich das Wort) von wegenn der sechs. landt steuer dauon noch hinderstelliger Rechnung sich gegenn etzliche herrn des Cappittels ettwas obligirt oder vorpflicht hettenn . . . . . .

Welchs alles sie vonn beiden theilen dermassen Stedt vhest. vnndt unuorbruchig zu halten mit der handt vnndt Munde zugesagt. vnndt gelobt haben, im beysein . . . vnser Rethen . . ., vnndt sein auf Clagendem theile vorhanden gewesen Andreas platener als principal vnndt neben ihme Franciskus schüsler Doctor Andreas Lüder Licentiat vnndt Syndicus des thumb Cappittels zu halberstadt. Thomas schutze burgemeister zu Wernigerodt franciscus Meyr Stadtschreiber zu Quedelnburgk Martin peitel Tyle vnndt heinrich die plattener des klegers söhne. aber auf der beklagten Seiten Wolff schanitz . . . .

Des zu wahrer (?mehrer) vrkundt, haben wir obgemelter Graff vnser angeborn pittschafft zu ende des briues thun drucken, Geschehen auf dem Rathhause zu Wernigerodt Dinstags am abendt Mariae Magdalenae welcher war der 21 des Monats Julii Nach Christi vnsers herrn geburt im 1556 Jahre."

b. Die Urkunde von 1569:

„Wir Martin Andres vndt Salomon der platener Gebruedere vndt Johann Wilhelm Reiffennstein fur vnns auch inn Vormundtschafft vnsers freundtlichen lieben pruders Heinrich platners seliger nachgelassener kinder hirmit bekennen vndt thun kundt, Nachdem weylandt vnser vatter vndt schwager Andres plattener seliger sich mit vnsers vettern Martin platners zu halberstadt seligenn nachgelassenen Wittwen vorordneten Testamentarien Itz gemeltes vnsers vetters nachgelassener Erbschafft wegen In guethe vorglichen . . . (Nun wird der Inhalt des Vergleichs angegeben, die Röcke werden bezeichnet: „zwene Man farbe purpur ganische Röcke deren einer mit schwarzen schmaschen peinlein gefuttert", es wird erwähnt, daß die Sachen „bißhero bey den Testamentarien blieben".) Daß demnach die Herrn Testamentarien mit vnserm guthen gewissen vnndt Willen weil seliger vnser vatter die vorsprochene sechs hundert thaler nicht abgelegt sich mit dem Erbarn vnndt Weysen Thomas schutzen vnserm freundtlichen lieben schwager Inn vortrege eingelassenn die wir hirmit beliebenn bewilligenn vnndt annehmen vnndt vor vnns vnsere erbenn vnndt Mundtlein auch alle die Jehnigen, welcher wegen vnser vatter seliger die Testamentarien zuuordretten Inn dem aufgerichten vortrage ahn sich genommen daruon quittiren (hiernächst folgt die Quittung über den Empfang der Sachen) . . . auch . . die herrn Testamentarien Jegen vnsern vettern vnd gantze Freundschafft In aller Masse vnser seliger vatter sich vorpflichtet gentzlichen vortretten . . . wollen. Zu Mehrer vrkundt haben wir diese quittunge mit unsernn ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wonlichen pittzschafften vndt eigenen handen zu ende vormerkt. Geschehen nach Christi vnsers Erlosers vndt seligmachers geburth im 1569 Jahre Donnerstag Esto mihi.

| | |
|---|---|
| Ich Martin platener mit dieser meiner handtschrifft beken wie obsteht | Ich andreas platener bekenne mit dieser meiner handschrifft wie obsteht |
| Salomon platener | Johann Wilhelm Reiffenstein |
| (darunter Züge, die wohl manu propria heißen sollen.) | mein handt." |

In den vorstehenden Urkunden findet sich nur Ein Zeichen für das kleine und große P, nämlich ähnlich dem großen P. Es wird z. B. geschrieben „koPf", „CaPPittels". Ich habe deshalb das P überall durch ein kleines p wiedergegeben, namentlich auch beim Namen platener. In den meisten der von mir eingesehenen Urkunden aus damaliger Zeit wird der Name deutlich mit einem kleinen p geschrieben. Es bestand damals überhaupt keine Regel, daß bestimmte Worte mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben seien, dagegen wurden einzelne Buchstaben in der Regel groß geschrieben. Dies war, wie sich aus vorstehendem ergiebt, zum Theil auch mit dem Buchstaben P der Fall. Es kann daher sehr wohl sein, daß wo der Name mit einem großen P gedruckt worden ist, in der Urkunde der große Buchstabe P steht, ohne daß dabei beabsichtigt war, in unserem jetzigen Sinne ein großes P zu schreiben.

III. 4. Johann. Derselbe wird wahrscheinlich in folgenden Rechnungen erwähnt:

St. $15^{12}/_{13}$, S. 133: „vor zcenewergk und Kuchengefässe": „X Gldn. minus 1 Orth. Andr. Pletnern von wegen seines Bruders zalt vor etliche kessel und ander zug, hat der voygt mit ime abgerechnet und mir yme zu zalen befolen. Gescheen Samstag vigilia Jacobi."

Der Name des Bruders von Andreas ist hier nicht genannt; es folgt aber der fernere Vermerk:

„$2^1/_2$ Gulden hannsen Plattnern vor den kessel im huß und anders in der fastenmesse vor den kessel im Badestoben und etliche Brennhelm oder Kolben zu wasser."

und ferner:

St. $15^{15}/_{16}$, S. 174: „Hannßen Pletenern zcalt vigilia Kathar. vor 188 ℔. an knaufen vnd kesseln und stangen kupfer ufs Slos gemacht, dar gegen er 84 ℔. alt kupfer ye 2 vor eynns empfangen, zalt vor das ℔. 2 gr. facit 13 fl. 15 gr."

St. $15^{18}/_{19}$, S. 71: „Hannsen Pletnernn gegeben vor 1 kupfernen badeofen hat 3 Zentner minus 4 ℔. dar gegen hat er alt kupfer empfangen 2 Ctn. 22 ℔., soll man ynn vom Ctn. geben 8 fl., so soll er den alten Ctn. vor 6 fl. annemen vnd also den abgang vorglichennt hab ich Im gegeben. vigilia pasce. 11 fl."

Hiernach ist es wahrscheinlich, daß der in dem ersten Vermerk erwähnte Bruder von Andreas der in den folgenden Vermerken vorkommende Hans ist.

Der Inhalt der Vermerke läßt darauf schließen, daß Hans ein Kupferschmied war, und der Umstand, daß er in den Stolberger Rathsrechnungen nicht vorkommt, berechtigt zu der Annahme, daß er in Stolberg nicht wohnte. Mit dieser Annahme stimmt die Thatsache, daß nach dem ersten Vermerk an Andreas für ihn gezahlt wurde. Er wohnte aber wohl in der Nähe von Stolberg.

Ich halte für wahrscheinlich, daß Hans der älteste von den Söhnen Tiles (II. 2.) war und in Nordhausen wohnte. Die Gründe, worauf ich diese Ansicht stütze, sind folgende.

a. Bereits im Jahre $15^{12}/_{13}$ wird an Hans für Kupferarbeiten Zahlung geleistet. Er war also damals wohl schon als Kupferschmied etablirt und majorenn. Da Tileman 1490 geboren ist, so muß Hans entweder vor oder unmittelbar nach Tileman geboren sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Wenn Andreas, wie Chr. Fr. angiebt, 1495 geboren ist, so muß Hans älter sein als Andreas. Mit der Annahme, daß Hans älter war als Andreas, stimmt der Umstand, daß im Ehevertrage Tilemans Hans vor Andreas genannt wird.

c. Von den Söhnen Tiles (I.) hieß der älteste Johann und der zweite Tile. Mit Rücksicht auf das S. 255 bezüglich der Namen Bemerkte, ist es an sich nicht unwahrscheinlich, daß auch von den Söhnen Tiles (II. 2.) Johann der älteste und Tileman der zweite war.

d. Dieser Annahme stehen die Angaben von Zeitfuchs und Chr. Fr. nicht entgegen. Denn daß Beide die Reihenfolge der Söhne Tiles (II. 2.) nicht richtig angeben, ist nicht zu bezweifeln. Zeitfuchs bezeichnet Andreas als einen Sohn von Johann und erwähnt Salomon gar nicht. Chr. Fr. aber nennt vor Tileman den jüngeren Martin und zuerst Andreas, welcher nach seiner Angabe 1495 geboren ist, also 5 Jahre später als Tileman.

e. In Nordhausen wohnte Wedekind, der Enkel Tiles (II. 2.), also entweder ein Sohn Johanns oder Salomons. Derselbe bezeichnet sich als den ältesten Pletener, also entweder nach den Grundsätzen von der Erstgeburt oder nach dem Alter, welches beides damit stimmt, daß er von einem Sohne Tiles (II. 2.) abstammte, welcher älter war als Andreas.

Es wohnte ferner 1540 in Nordhausen ein Hans Pletner. S. 219.

Vorausgesetzt, daß Wedekind ein Sohn des in Rede stehenden Hans war, so gilt von Letzterem Folgendes:

Der Vater Wedekinds überlebte seinen Bruder Martin (III. 3.), war aber Montag nach Andreae 1566 bereits gestorben. Beides ergiebt das S. 270 mitgetheilte Schreiben. Sofern der Verfasser dieses Schreibens der im Reverse der Platner erwähnte Wedekind ist, ist anzunehmen, daß sein Vater 1555 Donnerstag nach Michaelis des Erzengels schon todt war. Vgl. S. 286 und IV. a—c.

III. 6. **Anna** verehelichte Gabriel. Martin bezeichnet sie in der S. 297 mitgetheilten Urkunde von 1546 wiederholt als seine „Suster" (Schwester). Sie war also wohl eine Tochter Tiles (II. 2.). Vielleicht war der unter Martin (IV. 3) zu erwähnende Johann von Braunschweig ihr Ehemann.

---

Bevor ich von Andreas (III. 2.) Nachkommen handle, will ich eine kurze Bemerkung über die Zustände in Stolberg voranschicken, wie dieselben aus Zeitfuchs und den in dem gräflichen Archiv zu Stolberg befindlichen Urkunden, Sixtus Amandus betreffend, sich erkennen lassen.

Nicht 1552, wie Zeitfuchs angiebt, sondern 1555 kam Sixtus Amandus nach Stolberg und zwar als Hofprediger. Er predigte aber auch in der Stadtkirche und es entstanden ärgerliche Streitigkeiten zwischen ihm und dem Superintendenten Georg Aemylius und dem Diakonus Joachim Schaub. Letztere legten demselben zur Last, daß er in seinen Predigten sie anfechte. Unterm 22. März 1562 schreibt deshalb Bürgermeister und Rath zu Stolberg an den Grafen Georg Albrecht zu Stolberg, es sei dem Sixtus Amandus zwar untersagt worden, „das Ehr sich aller stichel wordt gegen den Doctor vnnd Caplann enthallthenn solle", derselbe treibe aber die Sache von Tage zu Tage ärger. Sie bitten, daß Sixtus „von dieser Canzell abgeschafft" werde. Dies ist demnächst auch durch eine gräfliche Anordnung vom 29. Januar 1564 geschehen (Zeitfuchs S. 397.). Die Streitigkeiten haben aber fortgedauert. In einem in Folge Auftrags erstatteten Gutachten vom 23. August 1569 schreibt Johann Prätorius: „Sixtum belangende kan derselbige (das sage Ich fur Got, niemantz zu liebe noch zu leide) seines vnruwigen wesens halben, wie dasselbe woll zu beweisen, wen er sich auch noch so weiß brennen vnd rein machen wolte, zu Stolberg nicht geduldet werden", es sei rathsam, ihn anderswohin zu versetzen. Sowohl der Magistrat als Prätorius heben hervor, welch großes Aergerniß, Unruhe, Beschwerung und Zerrüttung durch Sixtus veranlaßt werde. Wegen eines an den Grafen Heinrich zu Stolberg gerich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

teten injuriösen Briefes wurde Sixtus am 10. September 1571 verhaftet. Am 21. Oktober 1571 wurde ihm sein Entlassungsschein ertheilt.

Auch in politischer Beziehung scheinen die Verhältnisse in Stolberg sehr ungünstig gewesen zu sein. In dem Schreiben vom 22. März 1562 erwähnt der Rath, daß „wir vnnd diese Arme gemein, ohne das (nämlich abgesehen von den kirchlichen Zuständen) leyder Got geclaget, Ihnn allerley gefahr, noth vnnd kummerung stehen mussen". Zeitfuchs aber theilt S. 135 eine Urkunde vom 16. Juni 1592 mit, wonach die Städte Stolberg und Wernigerode erst damals aus der Reichsacht restituirt wurden.

IV. 1. Tileman. Die Urkunde vom 21. Juli 1556 (S. 297) stellt fest, daß Tileman ein Sohn und damals wohl der älteste lebende Sohn von Andreas (III. 2.) war. Er mag um 1529 geboren sein, da er 1546 in Wittenberg zu studiren beginnt und ist wohl vor 1569 gestorben, weil ihn die Urkunde von Esto mihi 1569 nicht erwähnt.

IV. 2. Heinrich. Die Urkunde vom 21. Juli 1556 stellt fest, daß Heinrich ein Sohn und damals wohl der zweite lebende Sohn von Andreas (III. 2.) war. In den Rechnungen kommt er zuerst 1555 (nicht 1551) vor. Am 22. April 1553 berichtet er an den Grafen Albrecht Georg zu Stolberg in geschäftlichen Sachen, er war also damals wohl schon majorenn, und mag vor 1532 geboren sein.

1. Er besaß das erste Haus von 1557 bis 1564, wahrscheinlich auch noch 1566 und bis zu seinem Tode.

2. Er war Gastwirth. In der Rechnung St. 1566 heißt es:

„den 30. Mai haben Matthes Bretter und Andreas Kegel ꝛc. allhier bei Heinrich Platenern vorzert . . fl. 2 18 gr."

Auch in mehreren im gräflichen Archiv zu Wernigerode befindlichen Rechnungen wird er nach Mittheilung des Archivars Dr. Jacobs als Gastwirth erwähnt.

3. Er war in einer nicht näher bekannten Weise bei einem Gewerbe, in welchem Kupfer verarbeitet wurde, betheiligt. In einem Schreiben vom 22. April 1553 an den Grafen Albrecht zu Stolberg, unterschrieben „Heinrich plathenner", (St. P.) berichtet er auf Befehl über Kupfer, und zwar anscheinend über bedeutende Quantitäten „825 c" (dem c ist ein nicht darstellbarer Zug angefügt), also vielleicht Zentner, wovon 55 c „E. G. kegen Eilsemberg bekomen haben vnd was denn schetzenn (ein Name) noch gehoren wurde, denn mehren theil Inn faß geschlagen".

Ein Schreiben vom 30. Juni 1563 (St. P.) hat er „heinrich platener" unterschrieben.

4. Er war 1563 (St. K. 189. e.) und 1566 viertes Mitglied des sitzenden Rathes (Kämmerer).

5. Er ist vor 1569, wahrscheinlich 1566 oder 1567 gestorben (vgl. Andreas IV. 5.).

Die S. 227 aufgestellte Vermuthung:

V. d. Catharina verehelichte Paulon möge eine Tochter von ihm sein, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß „Martinus Platener" in einem Scheine „Actum freitagk den 7. Aprilis Ao. 59" (St. P.) schreibt: „mein lieber schwager Heintz Paulon".

IV. 3. Martin (und dessen Nachkommen).

Er war ein Sohn von Andreas (III. 2.). Dies wird nicht nur durch die Urkunde von 1569 (S. 298) und mehrere noch mitzutheilende Urkunden festgestellt, sondern es ist auch eine besondere Urkunde vorhanden, welche es bescheinigt. Das im Wernigeroder Rathsarchiv unter III. E. 36 verzeichnete Volumen: „Eines Erbarn vndt Wohlweißen Ratths bei der Stadtt Wernigerode gemeiner Sachen Stadtthandelbuch. Angefangen im Jahre 1597", enthält Anno 1601 den 29. Mai folgende Eintragung:

„Martinus Platener Br. (d. h. Bürgermeisters) Martin plateners alhyr sehligen Sohn (die folgenden unlesbaren Worte müssen den Sinn haben: bittet), Ihme schein seiner gebuhrt mit zue theilen, producirt demselben zue folge zue zeugen Johann von Braunschweig, jacob Amelungk



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnndt Peter Greiß, sagen auß, daß ehr von M. platener vndt Catharina oberkambß alß Vater vnd Mutter geboren echt vnd recht, Ihre groß Eltern sein gewesen Andreß platener Br. (d. h. Bürgermeister) zue Stolberg, Großvater, Walpurgk Erich Großmutter, von der Mutterseiten Großvater Heinrich oberkamp vnd die großmutter Adelheid bergmannß."

Er mag um das Jahr 1535 geboren sein, da er im April 1553 in Wittenberg zu studiren anfängt und 1556 noch nicht majorenn gewesen zu sein scheint (die Urkunde vom 21. Juli 1556 erwähnt ihn nicht, wohl aber die älteren Brüder Tile und Heinrich).

2. Er hat außer in Wittenberg (S. 49) wahrscheinlich auch in Leipzig 1554 und 1555 studirt. In zwei eigenhändigen Quittungen, beginnend: „Ich Martinus Plathener" bescheinigt er, von Erasmus Frolich „meiner gnedigen hern von Stolbergk Rentmeister" „allhier zu Leipzigk" erhalten zu haben 17½ Gulden „Dinstag nach Jubilate Ao. 1554" und 8 Thaler „Im 55. Jahr". In letzterer bezeichnet er den Frolich als seinen Schwager (W. A. 19. 5., A. 21. 9.).

Aus dem Jahre 1559 sind vorhanden eine eigenhändig geschriebene Quittung Martins, beginnend: „Ich Martinus Platener", über 4 Thaler, die „mein lieber schwager Heintz Paulon" ihm vorgestreckt, und ein Schreiben an Erasmus Frolich „Stolbergischen Rentmeister" d. d. „Sunabent nach Galli", unterschrieben „Martinus Platener" (St. P.). Letzteres Schreiben war mit einem Siegel verschlossen, welches in dem Schilde, wenn auch undeutlich, doch einen Weinstock erkennen läßt. Ueber dem Schilde steht M P. Die Form des Schildes ist eine andere als auf den ferner zu erwähnenden Siegeln. Gedachtes Schreiben läßt darauf schließen, daß Martin sich damals nicht in Stolberg befand.

In einer ebenfalls mit seiner „eigen hand" geschriebenen Quittung „freitag nach Laurentz" 1569 steht „ich Martin Plathner wegen meines Schwieger heinrich Oberkamps". (Rathsarchiv zu Wernigerode Convolut III. E. 27.)

3. Delius, Wernigerodische Dienerschaft 1805, giebt an, Martin sei von 1565 bis 1588 Stadtschreiber und von 1588 bis 1596, wo er gestorben, Bürgermeister in Wernigerode gewesen. Diese Angaben sind jedoch ungenau.

Schon 1563 ist er Stadtschreiber in Wernigerode. Es ergiebt dies ein im Rathsarchiv zu Wernigerode unter III. E. 34 befindlicher Foliant. Derselbe enthält 437 foliirte und einige unfoliirte Blätter und ist sehr fest und dauerhaft gebunden. Der Einband besteht aus starkem Holz, welches mit gepreßtem Leder überzogen ist, und hat zwei Spangen zum Schließen des Buches. Ringsum an den Rändern sind Brustbilder der Apostel mit darüber befindlichen Emblemen und darunter stehenden Bibelversen z. B.: Data est mihi omnis pop., Tu es petrus et super ha, apparuit et benignit u. s. w. eingepreßt. Mehr nach Innen stehen dann nochmals in derselben Reihenfolge dieselben Brustbilder, aber kleiner, und dieselben Unterschriften.

Das erste beschriebene Blatt enthält die Aufschrift:

> Gemeine burgerliche contract | vorhandelungen mit andern ge= | wonlichen Renunciationen | vnd vorzichten, So von einem | Erbarn Radth der Stadt Wer= | nigerode bei meinen Martin | Platheners Stadtschreibers | Zeiten vorgenommen, vorhan= | delt, hingelegt vnd | vortragen. | Angefangen Anno dreiundsechszig | der minder zall.

Das Buch zeichnet sich nicht nur durch den Einband, sondern auch durch den Inhalt vor den übrigen gleichartigen aus jener Zeit vorhandenen Büchern sehr vortheilhaft aus. Bei jedem Akt giebt die Ueberschrift die Interessenten an, die Schrift ist sauber und leserlich. Die erste Einschrift datirt von 1563, 1575 findet sich die letzte ordnungsmäßige Einschrift, demnächst stehen die Jahre unordentlich durcheinander mit leeren Blättern dazwischen. Die letzte Einschrift datirt von 1624.

Am 15. Juni 1587 ist Martin noch Stadtschreiber. Denn auf der Rückseite des ersten unter 4. gedachten Schreibens steht: „pr.: Stolb. den 15. Junj 87 Martin Platner Stadtschreiber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Wernigerode 10 fl. Zinß". Auch in der Rechnung St. 1587 kommt „Martin Platenern, Stattschreibern zu Wernigerode" vor. Er zahlt 180 Thlr, thun 205 fl. 15 gr., eingebrachte Reichssteuer.

Wann Martin Bürgermeister wurde, ist urkundlich nicht festgestellt. Delius giebt das Jahr 1588 an. Das Kirchenbuch der Gemeinden Sylvestri, Georgi und Nicolai erwähnt ihn als Bürgermeister am 15. März 1590. In einer Urkunde von 1592 „am Tage Michaelis Archangeli" (IV. A. 63. Nr. 430. im Rathsarchiv zu Wernigerode) kommt „Marthin Platner" als Bürgermeister und Mitaussteller vor.

4. In zwei Schreiben Martins an die Grafen Wolf Ernst, Johann und Heinrich zu Stolberg, nämlich vom 15. Juni 1587 (W. A. 19. 5) und vom 26. Dezember 1587 (W. A. 21. 9.), unterschrieben „Martin Platener", bittet er um Zahlung der ihm jährlich zu trium regum mit 10 Gulden zustehenden Zinsen von 200 „guthe gulden heuptsumma. *) die mein Lieber Vetter weylandt der Erwirdige vnd hochgelarter Doctor Tilomannus Platener gewessener Pfarher vnd SuperJntendens ꝛc. seliger gedechtnus Ao. etc. 52 (die 5 ist mit dunklerer Dinte über eine andere Zahl geschrieben) der Herschafft vf einen bestendigen Widerkauff vorgestracket" und deren Zinsen „sieder (seit) Meines lieben Vettern seiner nachgelassenen Witwen alß der Usufructuarien Absterben, mir alß numehr dem Inhabern sollcher Sigell vnd Briefe" gezahlt werden Er bemerkt, daß bei richtiger Zinszahlung er nicht kündigen dürfe. (Es scheint die S. 286 gedachte Forderung gemeint zu sein.)

Beide Schreiben sind mit einem Siegel zugesiegelt, welches vollständig dem Siegel Tilemans (III. 1.) entspricht, nur stehen über dem Schilde die Buchstaben M P.

Ausweislich des in beglaubter Abschrift im gräflichen Hauptarchiv zu Wernigerode befindlichen Testaments des Grafen Albrecht Georg zu Stolberg († 1587) hat Martin neben mehreren Anderen das Testament unterschrieben und untersiegelt („Actum 1. Julii Ann. etc. 87")

5. Das Kirchenbuch der Gemeinden Sylvestri, Georgi und Nicolai enthält den Vermerk: „11. Juni 1594 der Burgemeister Martinus pletener begraben".

6. Martin besaß in Wernigerode ein Haus am Markt, war dreimal verheirathet und hinterließ aus allen drei Ehen Kinder. Es ergeben dies folgende im Wernigeroder Rathsarchiv befindliche Urkunden.

Im Rathshandelbuch (III. E. 36.) steht:

„15. Februarii 1598.

Ursula, B. Martin Platener sehligen, wittiben vor sich vnd Ihre vnmündigen Kinder auch ?wigande? vndt den (hier stand Eliaß, womit wohl Eliaß Ditmar, Ehemann von Magdalena, einer Tochter Martins, gemeint war; Eliaß ist jedoch ausgestrichen und es heißt weiter) kinder erster **) vnd anderer Ehe vnd dieser vnmündigen vormundern sollen vf den 13. Martii beschieden werden."

Am 13 März steht keine bezügliche Eintragung. Dagegen findet sich ferner vermerkt Anno 1599:

„den 11. Octobris.

Obwohl Br. Martin Plateners sehligen hinterlassene Wittibe dritter Ehe desselben Ihres Ehemannes behausunge am Margkt belegen kaufsweise angenomen aber wieder angelt noch tagezeit geben können vndt endlich in gleichen die Schult der Natur bezahlet, vorgemeltes Br. Plateners Gleubiger aber nach geschehener licitation den 4. Octobris dieses itzt laufenden Jahrs, Jsten-

*) W. 1592. Verzeichniß des Einkommens aus der Herrschaft Wernigerode erwähnt: „175 thlr. Burgermeister Platenern thun zinß 5 pro Cento, 8 fl. 18 gr.".

**) Der Umstand, daß zuerst „Eliaß" geschrieben, demnächst aber Eliaß ausgestrichen und „kinder erster vnd anderer Ehe" geschrieben wurde, deutet darauf, daß Magdalena ein Kind erster Ehe war.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

digk vmb bezahlunge angehalten, alß itzt gedachter wittiben mit erwehnten Br. Platenern in dritter Ehe erzeugten kindern vorordentten vormundern vferleget daz kaufgeltt richtig zu machen, ader einen andern keuffer zue schaffen, damit die Gleubiger zue frieden zu stellen, worauf sie mit Peter Greiß einen kauf vff 1500 R. abgeredt vndt denselben ferner zuuollnziehen gemeintt, auch ferner die vormundern als wohl Peter Greiß dringlich gebethen, zuuorhuttunge kunfftiger gefahr ein E. Radt wolle gestalten Sachen nach Ihr Decretum amptswegen interponiren, welches der radt dann praecedente cognitione causae sufficiente, gethan, vndt solches anhero befohlen auch dem keuffer vferleget an angelde vndt tageszeit jedes mahl den Gleubigern zum besten zue Radts hause, zuerlegen."

In den im Wernigeroder Rathsarchiv unvollständig vorhandenen Schoß-Registern (III. d. 8.) findet sich bis 1579 der Name Platner nicht, dagegen zahlt 1599 bis 1605 Peter Greiß Geschoß von „Br. Plateners Hause". Mit dem Hause war wahrscheinlich Braugerechtigkeit verbunden. In den in demselben Archiv unter III. F. I. Nr. 3 befindlichen Rathsrechnungen steht in der Weinkellerrechnung: „Actum 20. Oct. etc. Ao. 95. Der Platnerschen ist ein zeichen gefolgt zum frischen Bier one steur. will die in 14 tagen erlegen". Am Rande ist bemerkt: „ist zalt den 13. februarij a° 96."

Martin besaß in Nöschenrode bei Wernigerode einen Kupferhammer. Es ergiebt dies eine Urkunde in ungefähr gleichzeitiger Abschrift, W. B. 97. 14. Nach derselben verkaufen:

„Wir Martin Plateners weilandt Burgemeister zu Wernigerode (Seligers) nachgelassene Erben vnd dessen wittwe, auch der vnmundigen vorordnete vormunder vnten benanten, vor uns vnd unserer Mundlein ꝛc. dem Erwirdigen vnd wolgelarten Ern Thomas Wilhelm vnserm gunstigen hern gefattern vnd guhtten freunde Capellan alhier ꝛc. vnser vnd vnsers mundleins hutte, welche ein Kupfferhammer gewesen ist, mitt samptt dem wassergefelle, zugehörigem Teich, garten vnd anderer gerechtigkeit, fur Noscheroda gelegen, In allermassen dieselbige Erbawet, verzeunett, mitt weiden besetzt ist, vnd vnser vnd vnser mundlein vater so wol auch sein vorfarn Seliger, (also wohl sein Vater Andreas) Inhalts Des wolgebornen und Edlen Herrn, Grauen Wolffgangen, grauen zu Stolberg vnd wernigerode vnsers gnedigen herrn Christ vnd wolseliger gedechtnis anno der weinigern zahl 47 daruber gegeben begnadungs verschreibunge bis anhero ersessen haben, Erb vnd Eigenthumblich frey vnd vnbeschwertt, ausser 2 fl. jerlichs Erbzinse ꝛc. vmb vnd fur zweyhundertt Thaler Keuffsumma ꝛc. (Nun folgen die Verabredungen wegen Zahlung des Kaufgeldes „vns vnd vnsern Mundlein" zu erlegen) vnd haben wir beyderseits verkeuffer vnd keuffer vns vnterschrieben, vnd vnsere gewönlichen Siegel angedrucktt.

Actum Donnerstags nach Oculi den 18. Martij anno 1596.

Thomas Wilhelm, Michael Puelman, Paul Donatt, Johannes Lutterodt,
Andreas OberBeck."

(Michael Puelman wurde 1586 Bürgermeister, † 1614; Paul Donatt war 1596—1605 Rathmann, dann Bürgermeister, † 1614; Johann Lutterodt war 1587—1608 Amtsschösser.)

Ueber anderweiten Grundbesitz Martins geben Auskunft die im gräflichen Hauptarchiv zu Wernigerode vorhandenen Wernigeroder Erbzinsregister von 15⁷⁷/₇₈, 1578, um 1580, 1588—91, 1603 und 1609 (W. B. 86. 4—6.) und die Seite 274 gedachten Amtsrechnungen, vorhanden von 1579 bis 1587. Martin und seine Erben zahlen 15⁷⁷/₇₈ von 9 (?) Morgen „vfm Hunerfleck" 10 Groschen und von einer halben Hufe, später von 3 Morgen „im Rimpkerfelde" 10 resp. 3 Groschen, außerdem von 2 Wiesen zu je 1½ Morgen 1 Groschen oder 9 Denar.

7. Schließlich will ich noch anführen:

In der gräflichen Bibliothek zu Wernigerode befindet sich ein Buch in Quart (Yd. 15.). Zuerst steht: „Angefangen des Monats November Ao. 1630. M. Liborius Helius." Derselbe war nach Delius von 1626—1648 Diakonus zu St. Johannis in Wernigerode. Demnächst folgen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kirchliche Notizen und sodann, von anderer Hand geschrieben, Nachrichten über die Familie Hardegen unter der Ueberschrift: „Manuscripta so Jacob Hardegen Sel. hinterlassen". Das Original der Manuskripte liegt jedenfalls nicht vor, wohl aber eine Abschrift derselben. Die Nachrichten beginnen: „Ao. Domini 1562 habe ich Zacharias Hardegen" 2c." Daraus ist zu vermerken: Am 17. Oktober 1564 von Dr. Aemylius, Superintendenten zu Stolberg, examinirt, wurde er Pfarrherr zu unserer lieben Frauen zu Wernigerode, „das (nämlich Amt) ich jetzt verwalte". Nach Delius war er von 1564—1573 Diakonus zu St. Sylvestri und 1573—1591 Prediger an der Kirche unserer lieben Frauen zu Wernigerode. Seine Ehefrau war „Margaretha Winnistedten, Johann Winnistedtens, Pfarrherrn zu St. Blasii in Quedlinburg Tochter" (vgl. S. 27.). Als Pathe des dritten Kindes, geboren 1566 am heiligen Dreikönigstag, wird „Martin Platener Stadtschreiber", und des fünften 1569 „Thomas Schütze consul" erwähnt.

Weiter heißt es dann: „Ao. 1592 habe ich Jacob Hardegen" u. s. w. Er heirathete Candida Schütze, Tochter von Hans Schütze, Rathsverwandten in der Neustadt. Jacob Hardegen habe ich in Delius nicht gefunden.

Hiernächst folgen Verzeichnisse der Geistlichen u. s. w. und unter der Ueberschrift „Burgemeister in Wernigerode" kommt vor:

„Martinus Platener, wirdt aufm Stuel vom Rathhause getragen, kam sein lebetage nicht wieder hinauff."

Diese Notiz dürfte von einem Zeitgenossen Martins herrühren und ist vielleicht aus den Manuskripten von Jacob Hardegen entnommen. Die nahe Beziehung der Familie Hardegen zu den Familien Plathner und Schütze ergiebt sich aus Vorstehendem. Unter der Ueberschrift: „Rathshern in der Newstadt", und speziell „Stadtschreiber" wird erwähnt: Martinus Platener.

8. Anlangend die Familie von Martin, so ist Folgendes ermittelt. Martin war, wie schon bemerkt, dreimal verheirathet. Eine und, wie bald zu erwähnen, wahrscheinlich die erste Ehefrau von ihm war Katharina Oberkampf. Sie war schon 1569 mit Martin verheirathet (S. 302) und ist, wie die Leichenpredigt ihres Sohnes Martin (V. bb) ergiebt, 1573 gestorben.

Am 20. Juli 1579 heirathete er Ursula Schulz (S. 40.).

Seine dritte Ehefrau hieß Ursula. Dieselbe ist nach dem 15. Februar 1598 und vor dem 11. Oktober 1599 gestorben (vgl. S. 303). Ob sie die Ursula Schulz war, diese Frage läßt sich nach dem vorhandenen Material nicht beantworten.

Von den Kindern Martins sind dem Namen nach bekannt Magdalena, Martin und Ursula.

V. aa. **Magdalena**, verehelichte Ditmar, Tochter von Martin (IV. 3.). Daß sie wahrscheinlich aus erster Ehe Martins entsprossen ist, ist bereits bemerkt (S. 303). Es ist aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß Katharina Oberkampf ihre Mutter und somit die erste Ehefrau Martins war. Denn der schon mitgetheilte Vermerk aus dem Rathshandelbuch (III. E. 36.) fährt also fort:

„Zugleich bittet Eliaß Ditmar seiner haußmutter Magdalenen Platenern Br. Plateners sel. Tochter einen geburtsschein vndt hatt obengedachte zeugen gleicher massen zue dero behueff vorgestellet, welche Ihrer ehelichen gebuhrt vnd herkommens halber einen leiblichen Eidt geschwohren."

Diese Magdalena kommt in dem Kirchenbuch unter den „gefattern" mehrfach vor, nämlich:

1590 den 15. März: „burgemeister martin pletener tochter Jungfrau Magdalena",

1592 den 31. Januar: „Jungfrau Magdalena, burgemeister pleteners Tochter".

1598 den 3. Juni steht unter den Pathen: „der Platnerin Tochter", womit vielleicht eine andere Tochter als Magdalena gemeint ist, weil Magdalena damals wahrscheinlich schon verheirathet war (S. 303).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch „burgemeister pleteners fraue" wird unter den „gefattern" erwähnt 1590 am 1. Juni, und Martin selbst 1590 am 13. Oktober: „Hans Luder *) ein Sohn Martinus: Gefattern B. Martinus pletener", und 1594 am 29. Januar.

V. bb. **Martin**, Sohn von Martin (IV. 3.). Die in der Göttinger Universitätsbibliothek befindliche, von Tobias Herold, D. und P. der Kirche S. Martini in Halberstadt, verfaßte, Anno 1627 gedruckte Leichenpredigt (enthalten im Volumen: Quart. 3. — Conciones funebres. Viri. P. Nr. 13.) ergiebt Folgendes.

„Dessen Vater ist gewesen Herr Martinus Platner, regierender Bürgermeister zu Wernigerode. Die Mutter Fraw Catharina Oberkampffs, beyde Gottesfürchtige Eheleute, seliger Andenckens (vgl. S. 305).

Sie haben aber diesen ihren Sohn erzeuget Anno 1573 vor 53 Jahren; Vnd demnach die Mutter ohngefähr acht Stunden nach dieser Geburt todes erblichen, als hat der Vater ihn nach der Christlichen Tauff, und als es die Jahr erlitten, zu allen guten erzogen, vnd zur Schuel gehalten daheim, vnd hernach anderthalben Jahr zu Quedlinburg.

Anno 1590 hat er ihn nach Leipzig in die Apotheck gethan, zu Herrn Jeremia Hoffmann, bey demselben er die Disciplin vnd Lehrjahr nicht allein from vnd trewlich außgehalten, sondern ferner anderthalb Jahr vor einen Gesellen gedienet.

Von dannen hat er sich begeben gen Berlin, zu Herrn Michael Aschenbrenner, vnd seines beruffs auch daselbst trewlich gewartet, biß er nach seines Herrn zu Leipzig seligen Todesfall, von der Widwen vnd Kindern vor einen Provisorem dahin zur Apothek ist vociret worden, welche Provision er zehen Jahr lang trewlich vnd mit Ruhm verwaltet hat.

Anno 1608 ist er hierher (nämlich nach Halberstadt) in die Apotheck beruffen vnnd bestellet, da er sich dann in die achtzehen Jahr, biß an sein Ende, mit Raht vnd That, guter bescheidenheit vnd discretion, gegen Jederman erzeiget, daß jhme, als einem wohlverdienten Manne, Ruhm, Danck vnd Ehre von allen Bekandten ehrlichen Leuten billichen gesaget wird.

Anno 1609. den 19. Februarij, hat er sich, durch Gottes providens, mit seiner nunmehr hochbetrübten hinterlassenen, der Erbaren vnd Viel tugendsamen Frawen **Marien Wiesen**, Weyland Herrn Christoph Kauffmanns, gewesenen Amptmanns zu Closter Leitzsche, seligen, Widwin, ehelichen eyngelassen, vnd mit derselben siebenzehn Jahr Christlich vnd Friedlich gelebt, auch drey Kinder, als zweene Söhne vnd eine Tochter, durch Gotts Segen erzeuget, ein Sohn ist davon noch allein am Leben **) (vgl. VI. aaa.). Gott gebe ihm, der Mutter zum Trost, Geist vnd Gnade zu Gesundheit vnd allem Guten.

Anno 1617. ohngefähr für neun Jahren, ist er auffs Rathhauß zu einem Großkämmerherrn erfordert, vnnd hat demselbigen Ampt etliche mahl gantz vnverweißlichen vorgestanden.

Seines Christenthums vnd Wandels halben, ist er ein frommer, Gottßfürchtiger, auffrichtiger vnd bescheidener Mann gewesen, der nicht leichte einige Predigt oder öffentliche Betstunde versaumet hat, Seine Seelsorger hat er geehret, geliebet, jrer Arbeit in dem HERRN fleißig nachgesonnen, vnd alle Beforderung jhnen gern erwiesen. Gegen seines gleichen hat er sich friedfertig vnd auffrichtig, gegen Nohttürfftige vnd Patienten, auch in dieser gefehrlichen Zeit, beyräthig, gegen die Seinen, vnd Jedermänniglichen, bescheidentlich vnd wol erzeiget, daß wir alle ihn vngern verlohren."

---

*) Die Familie Luder in Wernigerode war, soviel ich ermitteln konnte, mit dem Reformator Luther nicht verwandt.

**) In einem Verzeichniß derer, die Bürger geworden, beginnend 1562 und endend 1623, unter III. C. 3 im Wernigeroder Rathsarchiv, steht: „Martinus platener ist nach geleistetem eyde für einen bürger aufgenohmen Den 17. Februarij Anno 1609." Ob damit der hier in Rede stehende Martin gemeint ist, muß dahin gestellt bleiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In einem der Leichenpredigt voranstehenden Gedicht heißt es:

Si pietas, Germana fides, praesensque juvare
Necessitates proximi
Mens valuisset et ars;
Si pietas iterum, species formosa, pudicum
Obediensque coreulum:
Vivere dignus eras
O Platenere diu! tuque Annula virgo per annos
Felice sorte plurimos.

Er starb, nachdem er am 27. September 1626 „an der flechtenden Seuche" erkrankt, Sonntags am 1. Oktober 1626 Abends zwischen fünf und sechs Uhr. Am 2. Oktober 1626 starb seine Stieftochter Anna Kauffmann im Alter von 20 Jahren.

Zum Text nimmt die Leichenpredigt den Spruch: Also hat Gott die Welt geliebt u. s. w. (Joh. 3. 16.), welchen Spruch der Verstorbene „vor sein liebes (bestes) Sprüchlein geachtet, mit dem wollt' er leben vnd sterben, sprach er, als ich des Tags vor seinem abscheide bey jhm gewesen".

Ueber die damaligen Zustände in Halberstadt geben Auskunft zwei Aufsätze von Opel, nämlich: Kampf des Protestantismus und Katholicismus im Stift Halberstadt 1612—1620, in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde, Jahrgang 1870, und: Wallenstein im Stift Halberstadt 1625, 1626, Halle 1866. Aus ersterem ist zu ersehen, daß bis zum Jahre 1620 versucht wurde, die Stellen am Stift mit Katholiken zu besetzen, letzterer aber ergiebt Folgendes. In den Jahren 1625 und 1626 hatte das Wallensteinsche Heer in und um Halberstadt Quartier genommen. In Folge dessen und des Hinzutritts einer Seuche war großer Nothstand in und um Halberstadt. Viele Häuser (im März 1626 gegen 400) waren verwüstet und zerstört oder standen leer, viele Bürger hatten sich entfernt. Von Bedrängniß der Religion wegen erwähnt jedoch letzterer Aufsatz Nichts.

In der Leichenrede aber heißt es im Hinblick auf die damaligen Zustände in Halberstadt:

„Aber es lesset sich, leider, ansehen; als wolte GOTT den Garaus mit vns armen Leuten allhier machen; Darumb reisset er gleichsam vmb die Seulen vnd Pfeiler vnserer Kirchen vnd Schulen vnd des Regiments. Er nimpt die frommen redlichen Leute, einen nach dem andern, vor künfftigem Unglück hinweg, daß wir, nicht ohne Seufftzen vnd Thränen, in ihre ledigen Stellen (GOTT seys geklaget) sehen müssen. Etliche wenige Liebhaber des Göttlichen Worts seyn noch vberig, die da liegen mit ihrem Gebet, als eine Mawre, wider den Riß, vnd dies arme Halberstadt noch vnterstutzen; Solten die auch auffgeraumet werden oder als zu mehrerem Creutz gesparet, jhren Stab (wie leicht kann geschehen) ins Elend versetzen müssen, wirds gewißlich, wo nicht vmb diß vnser Vaterland in gemein, jedoch vmb Raht, Kirchen vnd Schulen, gethan seyn. GOTT erhalte sein geringes Häufflein, vnd gebe vns beständigen Glauben vnd Muht, daß wir alles in Gedult ertragen mögen, vnd den Vnserigen zum himlischen Vaterlande getrost folgen."

Zwei Schreiben Martins an den Grafen Heinrich zu Stolberg, Ansprüche seiner Stiefkinder betreffend, vom 28. Juni 1613 und vom 15. März 1614 (St. P.) hat er unterschrieben Martin Plathener, sie sind mit dem Familiensiegel versehen. Im Schilde wächst aus einem liegenden ein grade aufgehender Stamm, auf der einen Seite desselben befinden sich zwei Blätter, auf der anderen ein Blatt und eine Traube, und über dem Helm zwischen zwei gewundenen Hörnern ein schräg stehender Zweig, unten mit einer Traube, oben mit einem Blatt. Auf den Außenseiten der Hörner steht M P.

Das gräfliche Archiv in Wernigerode enthält unter C. einzelne Schriftstücke aus folgenden vor dem Stadtvogteigericht zu Wernigerode geführten Prozessen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Martin Platener wider Antonius Varus wegen 500 Thaler Kapital, 150 Thaler sechsjährigen Zinsen und 26 Thaler Auslagen, 1624,

2. Die Wittwe Platener wider Dr. Hakelbuschs Erben wegen 85 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. von Martin verabfolgter Medikamente, 1628,

3. Die Mittwe Platener wider ihres Schwagers Elias Kahlmanns Erben wegen 300 Thlr., 1629,

4. Die Wittwe Platener, Namens ihres Sohnes Statius Kauffmann, wider Antonius Varus wegen 516 Thlr. und Zinsen, 1629.

Martin wird in diesen Schriftstücken bezeichnet als „Raths-Cämmerer, Groß-Cämmerer, Provisor der Apotheke. bestalter Apotheker".

Die von der Wittwe herrührenden Schriftstücke sind unterschrieben: „Maria Wiesen Martini Plathenerß sehl. hinterlassene Wittibe", dieselben sind aber wohl nicht von ihr selbst ge- und unterschrieben. Eine Vollmacht vom 21. November 1629 beginnend; „Ich Maria Wiesenn weylandt herrnn Martini Plateners ꝛc. witbe vormittels meines zu Endes benantenn Ehrn curatoris himit vrkunde vndt bekenne" ꝛc, ist von dem Kurator ge- und unterschrieben. Das Siegel Martins ist mehrfach abgedrückt.

VI. aaa. **Martin**, Sohn von Martin (V. bb.).

In einem Schreiben d. d. „Halberstadt am 15. Augusti Ao. etc. 639", unterschrieben „Martinus Plathener. Stud. mpp." an den Grafen Heinrich Ernst zu Stolberg und Wernigerode (W. A. 19. 17.) bittet er um Bezahlung der „von meinem auch sehligen Vater Martin Platenern" dem Grafen Wolf Georg zu Stolberg „laut vorhandenen recepten, so sich vff zwey vnd vierzig Rth. 33 mg. 6 d. erstrecken", auf Kredit ausgefolgten Medikamente. Er erwähnt, daß er am 8. März 1634 den Grafen Christoph von Stolberg, den Vater des Grafen Heinrich Ernst, um Bezahlung sollicitirt, daß aber „wegen meiner absenz vf Academien" die Zahlung unterblieben. Unterm 16. August erhält er von der gräflichen Kanzlei den Bescheid, daß Graf Heinrich Ernst die Erbschaft seines Vetters Wolf Georg nicht angetreten habe, sondern singularis feudi et sanguinis successor und folglich nicht verpflichtet sei, dessen Schulden zu bezahlen, er möge sich an dessen Erben wenden.

Das Siegel. womit das Schreiben Martins verschlossen war, stimmt, soweit es sich noch erkennen läßt, völlig mit dem seines Vaters überein. Er hat also wohl das Pettschaft seines Vaters benutzt.

V. cc. **Ursula**, Tochter Martins (IV. 3.). Der bezügliche Vermerk im Kirchenbuch lautet:

„1593. 12. September. dem burgemeister Platener eine tochter vrsula getauft."

Der Tag ihrer Geburt beweist, daß sie aus dritter Ehe Martins entsprossen ist, denn Martin starb 1594 und hinterließ aus letzter Ehe unmündige Kinder.

Andere Kinder Martins habe ich bei Durchsicht des Verzeichnisses der Getauften von 1590 bis 1600 nicht gefunden. Bemerken will ich jedoch noch:

Unterm 6. Februar 1591 kommt unter den Pathen eine „hellena" vor. Der folgende Zuname ist nur zum Theil lesbar. Zuerst scheint ein p zu stehen, dann folgt ganz deutlich let und ganz verwischt Buchstaben, die wie en aussehen.

In dem Seite 303 gedachten Vermerk steht anscheinend der Name „wigand". Doch ist das Wort so unleserlich geschrieben, daß man es auch „beiständе" oder in anderer Weise lesen kann. Auch deutet nichts darauf, daß damit ein Sohn Martins gemeint ist. Es ist daher darauf keine Vermuthung zu gründen.

Die Trauungsbücher beginnen erst 1605. Ich habe nur den Anfang gelesen, weil das Lesen zu mühsam war und voraussetzlich keinen Erfolg versprach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlangend das Verzeichniß der Gestorbenen, so ist die Schrift in dem oberen Theil der Blätter fast ganz ausgelöscht und vielfach nur noch das in der unteren Hälfte Geschriebene lesbar. Das Verzeichniß scheint 1590 zu beginnen. Bis zum Jahre 1613 habe ich nur den Vermerk bezüglich des Todes von Martin gefunden und außerdem die Notiz:

„30. September 1598 der Platenerschen Tochter."

Zu ergänzen ist nach dem Zusammenhange wahrscheinlich: ein Leichentuch. Der Vermerk scheint eine als Kind gestorbene Tochter zu betreffen, vielleicht die V. cc. gedachte Ursula.

---

IV. 5. a. Andreas (und dessen Nachkommen). Die Urkunde von Esto mihi 1569 (S. 298) stellt fest, daß er ein Sohn von Andreas (III. 2.) war und zwar wohl jünger als Martin und älter als Salomon. Er mag um 1536 geboren sein, da er 1557 schon das eine Haus übernommen hat. Er ist derjenige Sohn von Andreas, welcher nach Chr. Fr. Bürgermeister in Stolberg war. Zeitfuchs sagt zwar, Herrmann sei 1582 Bürgermeister gewesen, es liegt aber jedenfalls ein Schreib- oder Druckfehler vor, indem 1532 gemeint ist (vgl. S. 13, 42 und 268).

1. Er besaß das zweite Haus 1557, demnächst kommt dies Haus vor 1563 und 1564 als „Plattnern Haus". Ein folgender Besitzer war Johann Seibert (vgl. S. 288).

Das erste Haus besaß Andreas wahrscheinlich schon seit 1566 oder 1567 als Besitznachfolger seines verstorbenen Bruders Heinrich, denn er zahlt $15^{66}/_{67}$ Pfannzins und 1567 Reichssteuer, jedenfalls seit 1569 und bis 1581, wahrscheinlich aber bis zu seinem Tode.

2. Er war Waffenschmied oder Goldschmied oder Beides. Es ergeben dies die Rechnungen:

St. 1578: „17. März. Andr. Platenern geben, so M. G. H. Johanns eine kleine guldene Kette *) gemacht laut beuelichs 8 fl. 2 gr."

„$^{7}/_{12}$. Andres Platenern zalt, so m. g. h. Graf Heinrich ein schwert beslagen, darzu gekommen 19 loth silber, von jedem loth 3 gr. 6 d. zu machen, thut 3 fl. 3 gr. 6 d. für das Silber 9 th. 12 gr. thut silber und macherlohn 14 fl. 0 gr. 6 d. für heffte und knopfe 12 gr. für den riemen an das schwert 2 gr."

St. 1579. 11: „Andreas Pl. geben zu M. g. h. Spanisch Gürtel zu machen 4 Rtl. thun 4 fl. 12 gr."

Ob er die S. 270 gedachte Poliermühle besessen hat, ist ungewiß. Dagegen scheint sich auf den ebenda gedachten Teich der in einer Rathsrechnung von 1586 (im gräflichen Archiv zu Stolberg) vorkommende Vermerk:

„2 gr. die Plattnersche von den Behaltern im Kaltten Thale"

zu beziehen. Es folgt dann noch:

„von eines Erbarn Rhatts Keller vnter Mertten Harlebs Behausung."

Doch läßt sich nicht erkennen, ob diese Notiz sich auf die Plattnersche bezieht, es ist aber zur Seite kein Betrag ausgeworfen, wie sonst überall bei allen anderen Posten.

3. Er betrieb Gastwirthschaft. In der Rechnung St. 1577 steht nämlich:

„bei Andreas Plat. eingekehrt die Kaiserl. Commission zur Verhörung des Rahts zu Nordhausen in der Reinsteinschen Sache."

Das Haus, in welchem die Gastwirthschaft betrieben wurde, war das Haus, welches die Familie schon 1430 besaß. Dies ergiebt sich daraus, daß Heinrich (IV. 2.), welcher nur dies

---

*) In derselben Rechnung kommt vor: 1. May wegen Graf Johann. Hans Aemilio geben, das er m. g h. einn guldenn Pfeiffen mit e. Bisamknopfe gemacht, mehr ein Compas renouirt auch darin ein magnetlin gemacht ꝛc.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Haus besaß, und Andreas (IV. 5.) zu einer Zeit, wo nur noch dies Haus im Besitz der Familie war, Gastwirthschaft betrieben.

Nach dem Tode von Andreas besaßen dies Haus 1586 und 1587 „die Plattnerischen", 1590 bis 15$^{95}/_{96}$ „Andreas Plattners Wittwe" (vgl. S. 246).

4. Er war 1569, 1572 (St. 1571), 1575, (1578 fehlt Auskunft) und 1581 viertes Mitglied des sitzenden Rathes (Kämmerer), 1584 (St. 1584) Bürgermeister. Die im gräflichen Archiv befindlichen Acta, Rep. I. XIII. Nr. 88. Vol. II. ergeben, daß Andreas am 17. Dezember 1580 als Kämmerer für das Jahr 1581 und am 16. Dezember 1583 als Baumeister für das Jahr 1584 präsentirt wurde. Auf der Rückseite des letzteren Präsentationsschreibens steht: „Hiruf ist Andres Platner Burgermeister geworden."

In einem Notariatsinstrument vom 8. Dezember 1582 (St. Urkunde A. a. Nr. 78) wird Andreas Plattner als Kämmerer angeführt.

5. Er lebte wahrscheinlich noch 1585.*) Denn in der Rathsrechnung von 1586 kommt vor:

„Einnahme Geldt uff den exces Bürgermeister Kleinschmitts von a° 85:
2 fl. 6 gr. B. (Bürgermeister) Andreas Plattner."

6. Seine ihn überlebende Ehefrau hieß Ursula und war in früherer Ehe mit einem Kaltenbach verheirathet. Männliche Nachkommenschaft scheint er nicht hinterlassen zu haben. Dagegen sind zwei seiner Töchter bekannt, nämlich:

V. aa. **Barbara**

VI. bb **Walpurgis.**

Es ergeben Vorstehendes die nachstehenden Urkunden.

Zwei Schreiben an den Grafen Wolf Ernst zu Stolberg, „Datum Stolbergk den 13. Novembris Anno 85" und „Datum Stolbergk den 24. Novembris Anno 58" (offenbar verschrieben) und zwei Schreiben an den Grafen Heinrich zu Stolberg „datum Stolbergk den 8. Octobris 1593" und „Stolbergk den 4. Juni 94" sind unterschrieben Ursula, Andreas „Pladeners", „Platners" nachgelassene Wittwe. Das erste und letzte ist mit einem Siegel, dessen Schild den Weinstock, namentlich 3 Blätter, erkennen läßt und über dessen Schild A. P. steht, das zweite mit dem Siegel von Andreas (III. 2.) versehen. Sie erwähnt darin ihren Sohn und ihre Kinder. Den Grafen Wolf Ernst bittet sie, da sie von Gläubigern bedrängt werde, um Hülfe gegen ihren Schwager Schnabel, „daß ich mochte von ihm bezalt werden, wie er sich in der kauffohrschreibung vohr pflichtiget hadt". Den Grafen Heinrich bittet sie wiederholt um Bezahlung der „meinem Haus Wirth seligen" schuldig gebliebenen 30 fl. 6 gr. 2 d., worüber der Graf ihr Anno 1588 den 16. Juni einen selbsteigenhändig unterschriebenen Zettel übergeben, worauf sie erst 12 fl. erhalten. Sie habe, da ihr der Schosser Bartholdus Winicke auf ihr Schreiben vom 20. Februar 1594 baldige Befriedigung zugesagt habe, „E. G. nicht bald wieder wollen ansprechen lassen", „weil mich aber die hochnoth vnd armuth darzu dringet und sonst nirgend etwas weis zu nehmen", bitte sie, „E. G. wolle mein hohes Alter armut vnd vnvermogen betrachten ꝛc,".

In den Schreiben an den Grafen Johann zu Stolberg „Datum Stolbergk denn 2. Aprilis Anno 97" und „Datum Stolberg den 10. Julij Anno 97" erwähnen Barbara und Walpurg, Bürgermeister Andreas „Blattners" zu Stolberg nachgelassene Erben, daß ihre Mutter „nun auch etzliche Jahr hero jn der Ruh gewessen", daß die Erbtheilung verzögert werde, weil „vnserer Stief-

*) Im Rathsarchiv befindet sich zwar eine Rechnung, bezeichnet: „Anno 1583 Verzeichnus des eingenommenen Pfannen Zinses Andres platener seligen empfangen vnd ferner darin ausgebenn", allein da Andreas erwiesenermaßen 1584 noch lebte, so sollen die Worte „Anno 1583" jedenfalls nur anzeigen, daß dies Verzeichniß sich auf das Jahr 1583 bezieht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwester Ehelicher Hauswirth Doctor Mayus" nicht erschienen sei und daß der Nachlaß ihrer Mutter an Wiesen und Häusern ihnen zum Nachtheil genutzt werde; ihr Stiefbruder Wilhelm Kalttenbach habe sich der Wiesen und Gärten als seiner Erbgüter angemaßt und nutze dieselben nach seinem Wohlgefallen, sie bäten, den Dr Mayus und die anderen Erben Behufs Erbtheilung vorladen zu lassen. Sie müßten stillschweigend zusehen, „das auch meine arme Schwester zu ihren höchsten Ehren (sie hat also wohl geheirathet) mit schanden bestehen müssen", wenn nicht des Richters Hausfrau mit Geld (25 Gulden 10 gr. 6 pf.) „Ihr vnd mir furschub gethan". Dieselbe möge aus den 40 fl., die Herr Arnold von seinem erkauften Hause zu zahlen habe, befriedigt werden. Der Graf möge ihnen dazu verhelfen, daß sie des ihnen Gebührenden habhaft werden, „damit wihr Arme weissen, vnserenn Ehrlichen Elttern nicht gott zu Spotte, an den bettelstab getrieben werden muchten".

Diese Klagen der armen Waisen sind die letzten Beweise für das Vorhandensein von Mitgliedern der Familie, welche in Stolberg wohnten.

IV. 7. und 8. Die beiden dem Namen nach nicht bekannten Söhne von Andreas (III. 2.).

Ich vermuthe, daß dieselben in jugendlichem Alter gestorben sind. Zeitfuchs erwähnt sie gar nicht und Chr. Fr. nur durch die Angabe, daß Andreas acht Söhne gehabt habe. Auch in keiner der gleichzeitigen Urkunden findet sich eine Hindeutung auf sie. Es ist aber aus denselben zu schließen, daß sie, wenn sie 1556 noch lebten, damals noch nicht volljährig waren, 1569 aber nicht mehr lebten (vgl. S. 298). Es muß daher auch die Seite 228 aufgestellte Vermuthung, Georg, der Stammvater der Chemnitzer Familie Platner, könne einer der älteren Söhne von Andreas gewesen sein, zurückgenommen werden. Als ich sie aussprach, hatte ich nicht beachtet, daß der Sohn dieses Georg schon 1551 geboren wurde, also zu einer Zeit, wo sämmtliche Söhne von Andreas noch unmündig waren (vgl. S. 78.).

IV. 9—13. Die Töchter von Andreas (III. 2.).

Daß Andreas Töchter gehabt und zwar verheirathete, kann als erwiesen angenommen werden.

Eine Tochter von Andreas wird wahrscheinlich erwähnt in der Rechnung St. $15^{33}/_{34}$:

„2 gr. 4 d. des Platners Tochter für Erdbeeren."

Ferner finden sich in den Ausgaben Graf Albrechts Georgs zu Stolberg (W. C. 102.) die Vermerke:

„Vsgab zu Stolberg anno 47 als m. g. h. von Jleuelt wider dahin komen."

„Vff des hamerschmidts, der platners dochter zu Stolberg bekam hochzeit vonn m. g. h wegen geschenckt Sontag post assumpt. marie th. 2."

„Vßgab zu Stolberg 1548."

„Vff plattners dochter beileger, so gegen hatzekenrod (Harzgerode) gefreit von m. g. hern wegen gegeben Sontag nach Mathei thut th. 1."

Wenn es heißt „Platners Tochter", so ist damit ein Platner gemeint, über dessen Person kein Zweifel obwaltete, also jedenfalls Andreas, denn von einem anderen Platner, auf den sich der Vermerk beziehen könnte, findet sich keine Spur.

Ich vermuthe, daß folgende Personen:

IV. 9. Franziskus Schüßler,

IV. 10. Andreas Lüder, Licentiat und Syndikus des Domstifts Halberstadt,

IV. 11. Thomas Schütze, Bürgermeister zu Wernigerode,

IV. 12. Franziskus Meyr, Stadtschreiber zu Quedlinburg,

IV. 13. Martin Peitel (vielleicht der 1547 erwähnte Hammerschmied),

Schwiegersöhne von Andreas waren.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von Schüßler, Schütze und Peitel steht urkundlich fest, daß sie in einem schwägerschaftlichen Verhältniß zu Tileman und Andreas oder dessen Söhnen standen (S. 32, 298). Tilemans Wittwe bezeichnet des Schüßler Ehefrau als ihre Wasen (S. 288).

Die Erwähnung der genannten fünf Personen in der Urkunde vom 21. Juli 1556 aber läßt vermuthen, daß sie in Vertretung ihrer Ehefrauen, der Töchter von Andreas, an dem Vertrage Theil nahmen. Andreas schließt nämlich den Vertrag wegen seiner Ansprüche an den Nachlaß seines Bruders Martin für sich und seine Erben. Er wird ausdrücklich als Prinzipal aufgeführt und neben ihm die gedachten fünf Personen und seine beiden ältesten Söhne*). Die Zuziehung seiner Kinder, und zwar der Töchter, vertreten durch ihre Ehemänner, ist hiernach sehr erklärlich, wogegen es an einem Motiv fehlt, anzunehmen, die genannten fünf Personen seien neben seinen Söhnen aus einem anderen Grunde z. B. als Ehemänner der Schwestern von Andreas zugezogen worden.

Es ist ferner wahrscheinlich, daß die fünf Schwiegersöhne in derselben Reihe aufgeführt sind, in welcher deren Ehefrauen sich im Alter folgten.

Von den unter IV. 9.—13. genannten Personen ist etwas Weiteres nur bekannt von:

IV. 11. **A** (wahrscheinlich **Anna**), Ehefrau von Thomas Schütz.

Die im zweiten Theil von Salmuths Leichpredigten (vorhanden in der Universitätsbibliothek zu Giessen) enthaltene 34. Predigt hat die Ueberschrift: „Geschehen den dritten May im 1573. Jahr, vber der Leich der (des) Ehrnvhesten, Hochweisen Herrn, Thomas Schütz, Stolbergischen Raths, vnd Bürgermeisters zu Wernigerode, nachdem er den 2. zuuor seliglich im Herrn verschieden", giebt aber sonst keinerlei Aufklärung über dessen Lebensverhältnisse. Er ist anscheinend zu Leipzig gestorben, denn nach dem Vorwort des Werkes werden die Leichpredigten veröffentlicht, die „allhie zu Leipzig gehalten" worden. Er war jedoch damals wohl noch Bürgermeister in Wernigerode. Am 23. Mai 1573 schreibt nämlich der Rath zu Wernigerode an den Grafen zu Stolberg: „Derweill der Almechtige ꝛc. den Burgemeister Thomas schutzen seligen von diesem Jammerthall auch abgefordert" (Rathsarchiv III. G. 1. Nr. 3. Herrschaftliche Confirmationen der Rathsglieder).

Daß seine Ehefrau eine geborene Plathner war, wird durch die an dem Hause Nr. 629 der Marktstraße zu Wernigerode befindlichen Wappen erwiesen. Auf dem Hofe dieses Hauses steht nämlich nach der Kochstraße hin ein an das Vordergebäude anstoßendes Seitengebäude. Eine in letzteres hineinführende Thür ist zugemauert Der die Thür oben schließende Sandstein ist noch vorhanden. In jeder Ecke desselben ist ein Wappen **), geschwärzt und in den Sandstein gearbeitet, angebracht. Ueber dem einen steht T S und an den Seiten 1556. Dies Wappen, eine Armbrust und einen Pfeil oder Baum enthaltend, ist das Wappen des Bürgermeisters Thomas Schütz in Wernigerode. Dies wird außer Zweifel gestellt durch den Abdruck eines Siegels desselben, welcher sich im Rathsarchiv zu Wernigerode (III. E. 27.) unter einer Urkunde über ein Darlehn von 220 Gulden, ausgestellt Montag nach Jacobi 1567 und unterschrieben „Thomas Schutze, Meine handt", befindet.

Das andere Wappen zeigt einen stehenden Zweig mit zwei nach oben gerichteten Blättern und einer hängenden Weintraube. Ueber demselben steht A P.

Daß dies Wappen unser Familienwappen darstellt, kann einem Zweifel nicht unterliegen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß Tileman (III. 1.) den Thomas Schütz seinen Schwager nennt.

---

*) Da Andreas 1516 geheirathet hat, der älteste Sohn Tile aber um 1529 geboren sein mag (S. 301), so vermuthe ich, daß die ersten Kinder von Andreas Töchter waren, vielleicht die gedachten fünf Töchter.

**) Beide Wappen, in Gyps abgeformt, hat mir der Sanitätsrath Friederich geschenkt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es ist hiernach als feststehend anzunehmen, daß A (Anna) Plathner 1551 und 1556 als Ehefrau des Thomas Schütz lebte.

Daß das in Rede stehende Haus dem Bürgermeister Thomas Schütz gehörte, wird auch durch eine Urkunde Freitag nach Catharinae 1566 bestätigt, indem darin das Hinterhaus des Bürgermeisters Schütz als nach der Tischergasse (jetzt Kochstraße) liegend erwähnt wird (I. C. 22. des Wernigeroder Rathsarchivs).

Bezüglich des gedachten Seitengebäudes ist noch zu bemerken:

In dem Stockwerk über der Thür mit den Wappen befindet sich ein großes Zimmer, jetzt als Speicher benutzt, welches eine kunstvoll getäfelte, zur Zeit leider übertünchte Holzdecke mit sehr feinen eingelegten Holzverzierungen enthält. Auch die Fensterbrüstungen lassen noch eingelegte Holzverzierungen erkennen.

Laut Mittheilung des Sanitätsraths Friederich ist das Vorderhaus nach der Straße zu umgebaut und dabei ein alter Balken entfernt worden, welcher in gothischen Buchstaben die Inschrift trug: Ao. dom. 1528. verbum domini manet in aeternum. Nach Zeitfuchs S. 326 war 1528 Mittwoch nach Jacobi der meiste Theil von Wernigerode (416 Häuser) abgebrannt.

Wenn die Ehefrau von Schütz Anna hieß, so war sie wohl keine Schwester von Andreas, denn eine Schwester von Andreas, die verehelichte Gabriel, hieß Anna (vgl. S. 300).

In dem Konvolut III. E. 27. im Rathsarchiv zu Wernigerode befindet sich ein Schreiben von „Caspar Schutze" d. d. „Swerin den 15. Julii Anno etc. LXXIII" an den Rath zu Wernigerode, worin als Vater der „Burgermeister", also wohl Thomas Schütz, erwähnt wird, und die Worte vorkommen: „namens mir und meiner schwestern" (nach einem andern Schreiben in demselben Konvolut mit fehlendem Ende wahrscheinlich Margaretha Schütz), „wenn die vorgleichung vor die hand genommen wurde sollen, Caspar hemeln, Jacob Lutterodt vnd Merten platener, alse meiner unmundigen Schwester verordneten vormundt, Schweger, ohme vnd guten freunde", „freundtschaft zwischen meiner freuntlichen lieben Mutter (dieselbe lebte also wohl damals noch) Bruder vnd swestern aufgerichtet werden möge". Wenn das Wort „ohme" auf Martin Plathner zu beziehen wäre, so würde daraus zu entnehmen sein, daß Martin der Oheim von Caspar und Margaretha Schütz war, also deren Mutter eine Schwester Martins und Tochter von Andreas (III. 2.).

---

IV. a—c. **Michael, Wedekind** und **Barbara** verehelichte Schneidewind.

Daß sie Geschwister waren, wird durch den Revers der Platner festgestellt. Ich halte fast für vollständig erwiesen, daß sie Kinder eines Sohnes von Tile (II. 2.) waren.

Dafür sprechen folgende Umstände:

a. Im Reverse der Platner werden in Bezug auf den Nachlaß Tilemans völlig gleichgestellt einerseits Andreas und andererseits die genannten drei Geschwister, was sehr erklärlich ist, wenn dieser Andreas der Bruder Tilemans und die drei Geschwister Kinder eines Bruders von Tileman waren.

b. Als Zeugen Behufs Rekognoszirung von Tilemans Handschriften und Rechnungen werden 1579 vorgeladen Andreas Platener zu Stolberg (IV. 5.) und Wedekind Platener zu Nordhausen (S. 227).

c. Der Verfasser des Schreibens Montag nach Andreae 1566 Wedekind Pletener in Nordhausen ist ein Sohn eines Sohnes von Tile (II. 2.) und Michael Pletner wird in der Urkunde vom 21. Juli 1556 als Vetter von Andreas (III. 2.) bezeichnet.

Mit Rücksicht auf das S. 300 Bemerkte halte ich für wahrscheinlich, daß die genannten drei Geschwister Kinder eines älteren Bruders von Andreas waren, und zwar seines Bruders Johann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV. a. **Michael.** Michael, der Bruder Wedekinds, ist vor Montag nach Andreae 1566 gestorben. Denn da Wedekind in der Urkunde von diesem Tage sagt, er habe an Martins Erbschaft gleichen Antheil, wie die Kinder von Andreas, so kann damals sein Bruder Michael nicht mehr gelebt haben.

Der in Rede stehende Michael wird vielleicht in folgenden Urkunden erwähnt.

a. Im Kopial- und Handelbuch des Klosters Ilsenburg de anno 1555 (W. B. 3. 10.) steht fol. 8:

„Vortragk der hoffmeisterschafft zw AderStedt.

Auf heute dato Dinstag nach Fabiani vnd Sebastiani Ao. etc. 1555 haben sich nachbeschriebene die jenigen denen der hoff vnd das Gut zw Aderstedt vf der Halle gelegen, von weilandt dem Abte zw Ilsenburg mit einem Erbzins vorschrieben worden, der Possession vnd hofmeisterschafft, wer denen irrenthalben allerseits, schitts weise laut vnd crafft auch nicht anders den die Littera der hauptuorschreibung lautet, wie gemelt inhaben, deme vorsein' vnd vorwesen solle, Nachfolgender gestalt verglichen und vortragen. Nemlich vnd also, das der Achtbar und wolgelartte Er Ciriakus Reinigk ? Meister ? (oder ? Priester ?) den Hof zw Aderstedt, wegen vnd jn ehelicher Vormuntschafft Margarethen seiner Ehefrawen Irer theils, vnd hansen hennigen gleichergestalt der Erbare vnd wolgeachtete Michael Plattener auch in Ehelicher Vormuntschaft Mettgen seiner Ehefrawen, hansen leiblicher schwester vmb ein Pension de usufructu Inhaben solle, ꝛc."

Ueber den Hof zu Aderstedt an der Saale im ehemaligen Fürstenthum Anhalt gelegen, giebt Auskunft die „Geschichte der Evangelischen Klosterschule zu Ilsenburg von Dr. Jacobs" S. 86 ff. „Der stattliche herrliche und nützliche Klosterhof", wie er in einem Schriftstück aus dem Jahre 1580 genannt wird, bestand aus 1 freien Hof mit 6 Hufen Landes, 3 Wiesen, 40 Fuder Heu, 1 Werder sammt vielen Obstbäumen und Weiden auf 30 Morgen, 36 Morgen Weinwachs sammt Winzerhaus, 1 Krautgarten, einen Morgen Ackers groß, 1 Schäferei mit der nöthigen Trift.

b. Cop. CXXXVI des Staatsarchivs zu Magdeburg fol. 13 enthält folgende Urkunde:

„Wir Sigismundus von gots gnaden Ertzbischoff zu Magdeburg ꝛc. bekennen ꝛc. sintemal Michael Pletner vnsern vorfarn ꝛc vnnd vns in das sechtzehende Jar fur einen Ambtschreyber zu Alten Gattersleben mitt allem getreuenn vleis gedient vnd er itziger seiner gelegenheitt nach einen wustenn Kothhoff zwischen dem Pfarhoff und Hansen Fricken hoff zu Alten Gattersleben gelegen, welchen er von Valtin Kerstin vnd Donaten Lang, seynemm Stiffson erkauft aufzubauen im wergk, daruon er vns in vnser ampt Gattersleben im jhar etliche tage mitt der handt dienen zu lassenn schuldigk. (Es wird nun bestimmt, daß er den Hof „neben den vierdthalb huffen landes daselbst vor Gattersleben gelegen so er mit seinem weibe bekhomen vnd hiebeuorn dienst frei gewesen", dienstfrei besitzen solle.) Geschehen zu Groningen Montags nach Exaudi Nach Christi vnsers lieben herren vnnd Seligmachers geburdt im 1557 Jahre."

IV. b. **Wedekind.** Es ist mit Rücksicht auf das S. 313 Bemerkte fast als erwiesen anzunehmen, daß der im Reverse der Platner erwähnte Wedekind, der Verfasser des Schreibens von 1566, der Enkel Tiles, und der zugleich mit Andreas 1579 als Zeuge vorgeladene Wedekind eine und dieselbe Person sind. Dagegen kann dies von dem S. 227 unter d. erwähnten Wedekind füglich nicht angenommen werden. Denn der im Reverse der Platner gedachte Wedekind war damals, also 1555, gewiß schon großjährig, dem S. 227 unter d. erwähnten Wedekind aber wird um 1600 eine Tochter Anna geboren und derselbe stirbt erst 1626 *) Derselbe war daher vielleicht ein Sohn des Enkels von Tile.

*) In Lessers historischen Nachrichten von Nordhausen fortgesetzt von E. G. Förstemann steht unter den Bürgermeistern S. 205: „Wedekind Platner (? Jurist ?) 1623. † 26. 28. Aug."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV. c. **Barbara**, verehelichte Schneidewind.

Welches Schneidewinds Ehefrau dieselbe war, vermag ich nicht anzugeben.

Der Gräflich Stolbergsche Kämmerer („praefectus aerarii") Heinrich Schneidewind (wohl der Seite 277 gedachte Henricus Schnidewindt) hatte 15 Kinder. Das funfzehnte Kind, der S. 40 erwähnte Johannes Schneidewind, war 1519 geboren, daher war die im Reverse der Platner 1555 erwähnte Barbara Schneidewind wohl nicht die Ehefrau von Heinrich Schneidewind. Die Ehefrau von dessen Sohn Johannes war „Anna Duringia", „quae nomen gentilitium Thuringorum habuit", deren Vater den Beinamen „Aurifaber" führte und zu Wittenberg mit Lucas Cranach dem Aelteren zuerst eine Buchdruckerei (Officina Typographica) errichtete (Oratio de vita Johannis Schneidewini etc., habita a Joachimo Beust etc., Vitebergae Anno MDLXXII; D. Pauli Freheri etc. Theatrum virorum eruditione clarorum. 1688. S. 856.).

Die Ehefrau eines Bruders von Johannes Schneidewind, des Kanzlers Heinrich Schneidewind zu Arnstadt, war Anna, Tochter des kurfürstlich sächsischen Rathes Georg Reyssenbusch. (Syllabus Rectorum et Professorum Jenae etc., publicatus a M. Adriano Beiern. 1659. S. 544; Freher l. c. S. 882; Zeumeri vitae Professorum etc. in academia Jenensi. 1711. Class. II. S. 15.).

Barbara Schneidewind war also nicht die Ehefrau eines der genannten Brüder. Dagegen kann sie die Ehefrau eines anderen Bruders derselben sein. Als solcher ist bekannt: Martin. Im Album der Universität Wittenberg stehen nämlich 1524 eingeschrieben:

Martinus } Schneidebein ex opido Stolberg
Henricus } fratres 20. Marcij.

---

Von nachstehenden Personen läßt sich nicht angeben, in welchem bestimmten Verhältniß sie zur Familie standen.

a. Die Seite 40 erwähnte Jungfrau Margaretha Plattner. Es ist unbekannt, wer deren Vater war.

b. Johann Wilhelm Reiffenstein. Er bezeichnet in der Urkunde von 1569 Andreas (III. 2.) als seinen Schwager. Die Urkunde wird ausgestellt von den damals noch lebenden drei Söhnen von Andreas und der Vormundschaft der Kinder des verstorbenen Sohnes Heinrich. Reiffenstein scheint nur als Vormund oder Mitvormund dieser Kinder aufzutreten, also nicht etwa als Ehemann einer Tochter von Andreas. Die Unbestimmtheit des damals viel gebrauchten Wortes Schwager gewährt keinen Anhalt zu einer Vermuthung, worin das schwägerschaftliche Verhältniß bestand. Wahrscheinlich ist jedoch, daß dies Verhältniß ein ziemlich nahes war, weil Reiffenstein Vormund oder Mitvormund der Kinder von Heinrich war, und daß das schwägerschaftliche Verhältniß zwischen den Familien Plathner und Reiffenstein erst durch Johann Wilhelm Reiffenstein begründet wurde, weil Tileman bis 1535 den Wilhelm Reiffenstein nicht als Schwager, sondern als Gevatter bezeichnet. S. 287.

---

Ich vermuthe, daß außer den Enkeln Tiles (II. 2.) noch ein anderer Zweig der Familie vorhanden war.

Mit ziemlicher Sicherheit ist dies daraus zu schließen, daß Andreas in der Urkunde vom 21. Juli 1556 die Vertretung übernimmt bezüglich der Ansprüche, die von den „prueder kindern oder sonst von den platnern" erhoben werden möchten, und daß seine Erben in der Urkunde von 1569 erklären, die Testamentarien „Jegen vnsern vettern (? Wedekind ?) vnd gantze Freundschafft" vertreten zu wollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sollte der im Tilemanschen Ehevertrage erwähnte Hans nicht ein älterer Bruder von Andreas gewesen sein, so müßte er als Vertreter einer anderen Linie zugezogen sein, und zwar wohl einer älteren Linie, weil er zuerst genannt wird.

Für das Vorhandensein eines anderen Zweiges der Linie spricht ferner folgender Umstand.

In Wernigerode lebte ein Kornschreiber „Johan platner". Er wird in den S. 274 gedachten Amtsrechnungen $15^{38}/_{39}$ und $15^{39}/_{40}$ erwähnt. Es sind mehrere Geschäftsbriefe von ihm vorhanden, der erste „datum Montags nach Vincula petri ao. 43", der letzte „datum Freitags nach Crispini ao. 47", sämmtlich unterschrieben „Johan platner" (St. P.). Die daran befindlichen Siegel machen wahrscheinlich, daß er der Familie angehörte. Das älteste zeigt zwar einen liegenden Stamm, aus welchem zwei sich verschlingende Zweige jeder mit einem Blatt und einer Eichel hervorwachsen, die späteren seit 1546 dagegen einen liegenden Stamm, aus welchem ein Zweig mit drei Blättern gerade in die Höhe und ein Zweig mit einer Weintraube hervorwächst, ähnlich wie das Siegel Tilemans. Vielleicht rührte das erste Siegel aus einer falschen Auffassung des beim Stechen des Petschafts benutzten Siegels her.

Daß der Kornschreiber Johann nicht der Kupferschmied Hans war, dafür spricht insbesondere, daß derselbe zu einer Zeit, in welcher Andreas, Martin und wohl auch Tileman noch Pletener (oder Pletenner) schrieben, schon Platner schreibt.

Ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß Nordhausen der Sitz eines Zweiges der Familie war.

Beziehung der Familie zur Stadt Nordhausen tritt gelegentlich hervor, namentlich in der älteren Zeit. S. 269.

In Nordhausen lebte im Jahre 1505 ein Platener, um 1511 ein Hans Platener und 1540 ein Hans Platner. S. 219.

Wenn Tile (I.) einen älteren Bruder Hans hatte, so war derselbe vielleicht nach Nordhausen übergesiedelt. In Stolberg wird er in den Rechnungen nicht erwähnt, wenn er nicht etwa der junge Pletener ist. S. 257.

Endlich ist noch anzuführen, daß ein sonst nicht vorkommender Heinrich oder Heinz Pletener in folgender Weise erwähnt wird: in der Rechnung St. $15^{17}/_{18}$ S. 177:

„Vor allerley gebawe im Sloß.

„Heinrich Pletnern gegeben vor 15 tag der Er Im furwergk (Hayn) Sternhalßenn (dem Amtmann) hat gehulffen estrich zu slagen vnd zu cleymen. 10 gr."

und in der Rechnung St. $15^{18}/_{19}$ S. 131:

„Heinczen Pletner ist die Scheffer Wiese zum Güntersberge zu hawen und ufzubrengen verdingt vor $6^1/_2$ Gldn."

In Stolberg scheint er nicht gewohnt zu haben, da er sonst in den Rechnungen nicht vorkommt. Er muß aber wohl in der Nähe von Stolberg seßhaft gewesen sein. Nur letzterer Umstand und der auch in der Familie vorkommende Vorname Heinrich deutet entfernt auf dessen Zugehörigkeit zur Familie.

---

Bevor ich von den Mitgliedern der Familie scheide, welche um die Reformationszeit in und um Stolberg gelebt haben, will ich diejenigen Momente zusammenstellen, welche über die Betheiligung der Familie am Reformationswerk Aufschluß geben.

In hervorragender Weise kommt zunächst das in Betracht, was in Bezug auf Tileman (III. 1.) ermittelt ist. Derselbe steht von Jugend an in naher Beziehung zu Justus Jonas. Mit demselben studirt er 1507 in Erfurt, zu einer Zeit, als Luther noch daselbst war. Im Jahre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1520, als Luther Dekan ist, geht er mit den jungen Grafen zu Stolberg als deren Präceptor nach Wittenberg, ist 1521 Vicerektor der Universität und Mitglied des Ausschusses, welcher die durch die Augustinermönche erregten Streitigkeiten wegen der Messe vermitteln soll. Zugleich mit Justus Jonas, damals Probst in Wittenberg, wird er Doktor der Theologie. In Folge seines Aufenthalts in Wittenberg zu den dort lebenden und verkehrenden bedeutendsten Männern der Reformation in persönliche Beziehung tretend, wird er insbesondere von Melanchthon hochgeschätzt. Derselbe widmet ihm sein berühmtes Werk loci communes. Seit seiner Rückkehr nach Stolberg wirkt er daselbst in reformatorischem Geiste, namentlich seit dem Regierungsantritt der Söhne des Grafen Botho. Im Jahre 1539 leitet er das Reformationswerk im Stift Quedlinburg. Wie er sonst als Reformator thätig war, ist bezüglichen Ortes angegeben.

Von den übrigen Mitgliedern der Familie ist zwar etwas Spezielles über deren Betheiligung am Reformationswerk nicht ermittelt, aber erkennen läßt sich doch, daß die Familie sich frühzeitig und mit Eifer der Reformation angeschlossen hat.

Der Bürgermeister, welchem Simon Hoffmann die am Ostertage 1523 in Stolberg gehaltene Predigt widmet, ist Herrmann (II. 3.). Andreas (III. 2.) läßt seine Söhne Tileman, Martin und Caspar in Wittenberg studiren. Martin (III. 3.) wirkt in reformatorischem Sinne in Halberstadt. Die Familie steht in naher Beziehung zu Familien, welche für die Reformation in hervorragender Weise thätig sind, Reiffenstein, Spangenberg, Neander, Schneidewindt, Hardegen, Winnigstedt.

Was insbesondere die Beziehung der Familie zu Luther anbelangt, so ist etwas direktes nicht ermittelt, aber sowohl die Tradition wegen Aufnahme des Schwanes in das Familienwappen als das Siegel mit der Umschrift Geschenck von Dr. Martin Luther deuten darauf, daß auch Luther zur Familie in einem näheren persönlichen Verhältniß gestanden hat. Die Familie Luther hatte verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehung zu Stolberg. Der Rentmeister Wilhelm Reiffenstein und der Amtsschösser Mahler werden von dem Reformator Luther und seinem Bruder Jacob Schwager genannt (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde II. Jahrg. 2. Heft S. 89 ff.) Beide werden von Tileman und letzterer von Andreas als deren Gevattern bezeichnet (S. 287, 292), in späterer Zeit erscheint Johann Wilhelm Reiffenstein Andreas verschwägert. Zu der Familie Schneidewind in Stolberg, welcher Johannes Schneidewind, Luthers Hausgenosse, Pflegling und Liebling, angehört (S. 40), steht die Familie in naher Beziehung. Zwei Söhne von Andreas (III. 2.) beginnen ihre Studien in Wittenberg zu einer Zeit, als Johannes Schneidewind daselbst Vicerektor ist (S. 40, 41), Barbara Plathner ist 1555 mit einem Schneidewind verehelicht.

Martin Luther war 1525 in Stolberg. S. 22.

Die Beziehung Luthers zur Familie scheint einen Ausdruck gefunden zu haben in dem Geschenk Luthers (S. 37). Dasselbe war vielleicht ein Pathengeschenk für einen der Söhne von Andreas (III. 2.), vielleicht für Salomon, von dessen Nachkommen es aufbewahrt wurde.

---

## Langensalza.

In dem Werk „Geschichte der Familie Gutbier" werden mit Ausnahme von Gottfried (V. 5.) die in Langensalza wohnhaft gewesenen Mitglieder unserer Familie in nachstehender Weise erwähnt. Die nachfolgenden Zahlen mit einem voranstehenden G. geben die Seitenzahl des Werkes an. Der Name wird, einzelne Fälle abgerechnet, Plathener oder Plathner geschrieben.

V. a. Andreas. Seine erste Ehefrau Catharina, eine Tochter des Bürgermeisters Johann Gutbier und der Barbara Rost, einer Tochter Christoph Rosts zu Saltza, wurde geboren am



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

31. Juli 1562 und starb am 17. November 1613. Deren Leichenpredigt, verfaßt von Henningo Dedekindo Neostadiano, ergiebt: Etliche Jahre vor ihrem Tode wurde sie gebrechlich, „Sintemahl ihr, auch nur im Hause, gleich den Kindern an den Bäncken herumb zu gehen, ist fast beschwerlich gewesen". Im November 1613 erkrankte sie ernstlich. „Da auch ohngefehr der neuwen Schwermerey (d. h. Esaias Stiefels und Ezechiel Meths, Göschel II. 310 ff.), damit etliche vnserer gewesenen heuchlischen Pfarrkinder, aber nicht rechte, ware Gliedmassen des Herrn Christi vnd seiner Kirchen allhir, beschmitzt, vnd deren nun öffendlich überfüret waren, gedacht worden, hat sie drauff angefangen, Ihr Glaubensbekentniß zu thun, dabey sie auch durch des H. Geistes Krafft vnd Hülffe gedechte zu leben vnd zu sterben". G. 282, 283.

Die zweite Ehefrau von Andreas, Justina Eva Stiefel, später, 1622, Georg Kottens Ehefrau, gerieth wegen der Erbschaft von Andreas in Streit mit Nicolaus und Stephan Gutbier. Als zur Erbschaft gehörig werden erwähnt: „vber daß Wohn vnd Freyhaus noch andere gutter", namentlich „freies land" *). [Mb. Thüringisch Kopialbuch (Nr. 863, 878, 892) 1621—1626.] G. 647—649.

Andreas zahlt Halbgeschoß **) in der „Rechten Stadt" (der eigentlichen alten Stadt; darin lag die Bornklauengasse) 1617 „schon seit vielen Jahren" und 1621 „Rl. (Relicti, die Erben) Andreas Platheners". G. 606.

Ob Andreas ein oder zwei Häuser besessen hat, lassen die bezüglichen Notizen nicht erkennen. In einem Schreiben an den Rath zu Salza vom 25. September 1597 heißt es: „Ihr wollet Supplicanten (Andreas Plattenern) zu bauung seiner Behausung nicht allein Kalck vnd Ziegel soviel ehr dessen nothwendig bedarf, vmb gebürliche bezahlung gleich andern euren bürgern folgen lassen, sondern auch Ihme auch den mit seinen nachbarn vmb einen raum geschlossenen kauff vngehindert bleiben lassen vnd den Verkäuffer diksfalls wider billigkeit mit gefangnus noch sonsten nicht beschweren" (Mb. Thüring. Kopialbuch, 1597. fol. 543.). Aus welchem Grunde der Rath den Bau nicht gestatten wollte, ist nicht erkennbar.

Das „Erbregister des Closters Sanct Georgen zu Saltza" (im Erfurter Regierungsarchiv) ohne Jahresangabe enthält fol. 79 den Vermerk: „Caspar Guetbier, in der Hüngelgassen vnndt Andreas Plathner 6 schfl. Rocken 6 schfl. gersten vonn ½ Huefen Landes im Stadtfelde gelegenn." G. 357.

In einem Schreiben des „Ampt Schosser zu Saltza M. Johan Tryller" an Bürgermeister und Rath zu Stolberg vom 19. Januar 1583, vorhanden im Rathsarchiv zu Stolberg, betreffend die Innehaltung einiger Zinse zu Sangerhausen, bemerkt derselbe, er müsse erst die an seine Antecessoren ergangenen Befehle einsehen, „solchs aber wegen obliegender Amptsgescheffte in solcher eill nicht thun konnen, darzu auch der Amptschreiber Andreas Platner, so vmb solche Commission sache zweiffelsohne guten Bericht hat nicht bey der handt" ꝛc.

V. b. Heinrich zahlt im Jacobischen Viertel (darin lag die Salzgasse) Halbgeschoß 1617—1626, 1627 seine Erben. 1625 steht außerdem: „borgt beim Rathe 180 fl., war 1624 Procurator". 1626 zahlt er und 1627 die Erben 9 Floren Zinsen. G. 606, 607. Er ist also 1626 oder 1627 gestorben.

---

*) In einem Schreiben der kurfürstlichen Kanzlei vom 1. Juli 1622 heißt es: „Nun vornemen Wir daraus und den beygelegten Extract des Ambts Erbbuchs so viel, daß die Jurisdiction des Plattnerischen freien landes, vngeachtet daßelbe in des Raths Weichbilde gelegen, vnserm Ambt Saltza zustendig." Dies Amts-Erbbuch ist das jetzt im Erfurter Regierungsarchiv befindliche: „Kischs Amtserbbuch vom 14. Mai 1822". Dessen Einsicht könnte vielleicht Aufklärung geben über die Besitzverhältnisse der Familie in Langensalza.

**) In dem Gutbierschen Werk sind die Beträge des von den Betheiligten gezahlten Halbgeschosses angegeben. Dieselben mitzutheilen, hat kein Interesse Nur bemerken will ich, daß von den Familienmitgliedern Andreas am meisten zahlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Günther Heinrich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dem nach 1610 abgefaßten Zinsregister des Klosters Bonifacii (im Erfurter Regierungsarchiv) steht fol. 99: „Heinrich Platner ½ schfl. Korn von ¼ landes" G. 426, und in Kischs Amtserbbuch vom 14. Mai 1622 heißt es fol. 110: „Heinrich Plathner ꝛc. 1 gr. von ¼ landes." G. 426.

VI. b. Andreas Martinus zahlt Halbgeschoß in der Rechten Stadt 1628—1633. G. 608, 609.

Außerdem wird er in nachstehenden Rechnungen also erwähnt:

Im Geschoßmanual von 1628: „2 fl. 18 gr. Andreae Martin Plathenern, 2 fl. 18 gr. Nicolao Mulheusern M. zu ihren Hochzeiten verehrt." G. 511.

In einer Rechnung von 1631: „Gemeine Bußen." „13 fl. 45 gr. (?) Andreas Martin Plathner, daß er in währender Erbvertheilung seinen Schwager Heinrich Lorenz aus Frevel mit einem Brodmesser tödtlich verwundet." G. 513.

In der Kirchkastenrechnung von 1637 unter Erbzins zu Salza fol. 1: „2 Denar Er Andreß Mertten Plattener Von 1 Acker Wießen vnd die Lehen" ꝛc. G. 522.

In einer Rechnung von 1639 unter „Gemeine Ausgaben": „6 fl. 42 gr. für 28 Ellen Flor den Herren und Dienern, so den H. Käm. Andream Martin Plathnern ꝛc. zu Grabe getragen." G. 524.

IV. 6. Salomon. Die Salomon betreffenden Nachrichten folgen später.

V. 7. Günther Heinrich studirt 1613 (S. 321), wird 1621 Bürger in Langensalza. Letzteres ergiebt die Notiz einer Rechnung von 1621: „Bürgerrecht: 20 fl. Gunther Plathener". G. 620.

Er zahlt Halbgeschoß in der Rechten Stadt 1622—1633. G. 607—609. In späterer Zeit, um 1637, scheint er auch eine Besitzung am Kriegsthor im Jacobischen Viertel (G. 7. 37.) besessen zu haben. Nach der Kirchkastenrechnung von 1637 fol. 11. b. und 13. b. zahlt nämlich Doktor Johann Jüngling 6 gr. 8 d. 1 obley „von seinem Gartten am Kriegsthor, und die Lehen, So vor diesem ein Wohnhauß gewesen" „von seinem hinterhauße vndt Gartten Am Kriegsthore vndt die Lehen", dazu ist vermerkt: Noviter Günther Heinrich Plathnern quondam John Gutbier Sen." G. 522, 594.

Zum Jahre 1636 ist vermerkt: „Günther Heinrich Plathners 6 fl. 54 gr. zum ersten Male armen Schülern in die Schule an Büchern. Göschel III. 136 (7 aßo 4 gr. aus der Rathskämmerei, halb Ostern, halb Michaelis, ao. 1636 den anfangk gemacht)." G. 521 (vgl. S. 161).

Der Verfasser der Gutbierschen Familiengeschichte scheint auch die nachfolgende Notiz auf Günther Heinrich zu beziehen: „1613. Gemeine Bussen. Bastian Gutbier (getauft am 22. April 1594), ist seiner Großmutter Rl. (Relicta) Caspar Orthels in der nacht vors Hauß gelauffen, vnd sie vbel gescholten, hatt etliche tage Darüber im gefängnuß gesessen. zaltt 6. Martij 1613. 5 fl. Henrich Günther, Das er obgedachtem Bastian Gutbier Damals beystandt geleistet. zaltt 16. Martij 1613." Der Verfasser citirt nämlich bei dem Namen Günther Heinrich Plathner die Seite 620, und auf dieser Seite kann nur die mitgetheilte Stelle auf Günther Heinrich bezogen werden. Der einzige Anhalt für eine solche Beziehung aber liegt in dem Umstande, daß — wie es scheint — in den von dem Verfasser eingesehenen Rechnungen der Name Günther als Zuname nicht vorkommt und mit der Bezeichnung Henrich Günther Günther Heinrich Plathner gemeint sein kann.

Die Kinder Günther Heinrichs sind, wie ich hiermit nachträglich bemerke, sämmtlich in Langensalza geboren. Auch die Trauung seiner Schwester Martha (V. 6.) steht im Kirchenbuch von Langensalza (S. 153).

---



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Günther Heinrich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dem nach 1610 abgefaßten Zinsregister des Klosters Bonifacii (im Erfurter Regierungsarchiv) steht fol. 99: „Heinrich Platner ½ schfl. Korn von ¼ landes" G. 426, und in Kischs Amtserbbuch vom 14. Mai 1622 heißt es fol. 110: „Heinrich Plathner ꝛc. 1 gr. von ¼ landes." G. 426.

VI. a. Andreas Martinus zahlt Halbgeschoß in der Rechten Stadt 1628—1633. G. 608, 609.

Außerdem wird er in nachstehenden Rechnungen also erwähnt:

Im Geschoßmanual von 1628: „2 fl. 18 gr. Andreae Martin Plathenern, 2 fl. 18 gr. Nicolao Mulheusern M. zu ihren Hochzeiten verehrt." G. 511.

In einer Rechnung von 1631: „Gemeine Bußen." „13 fl. 45 gr. (?) Andreas Martin Plathner, daß er in währender Erbvertheilung seinen Schwager Heinrich Lorenz aus Frevel mit einem Brodmesser tödtlich verwundet." G. 513.

In der Kirchkastenrechnung von 1637 unter Erbzins zu Salza fol. 1: „2 Denar Er Andreß Mertten Plattener Von 1 Acker Wießen vnd die Lehen" ꝛc. G. 522.

In einer Rechnung von 1639 unter „Gemeine Ausgaben": „6 fl. 42 gr. für 28 Ellen Flor den Herren und Dienern, so den H. Käm. Andream Martin Plathnern ꝛc. zu Grabe getragen." G. 524.

IV. 6. Salomon. Die Salomon betreffenden Nachrichten folgen später.

V. 7. Günther Heinrich studirt 1613 (S. 321), wird 1621 Bürger in Langensalza. Letzteres ergiebt die Notiz einer Rechnung von 1621: „Bürgerrecht: 20 fl. Gunther Plathener". G. 620.

Er zahlt Halbgeschoß in der Rechten Stadt 1622—1633. G. 607—609. In späterer Zeit, um 1637, scheint er auch eine Besitzung am Kriegsthor im Jacobischen Viertel (G. 7. 37.) besessen zu haben. Nach der Kirchkastenrechnung von 1637 fol. 11. b. und 13. b. zahlt nämlich Doktor Johann Jüngling 6 gr. 8 d. 1 obley „von seinem Gartten am Kriegsthor, und die Lehen, So vor diesem ein Wohnhauß gewesen" „von seinem hinterhauße vndt Gartten Am Kriegsthore vndt die Lehen", dazu ist vermerkt: Noviter Günther Heinrich Plathnern quondam John Gutbier Sen." G. 522, 594.

Zum Jahre 1636 ist vermerkt: „Günther Heinrich Plathners 6 fl. 54 gr. zum ersten Male armen Schülern in die Schule an Büchern. Göschel III. 136 (7 aßo 4 gr. aus der Rathskämmerei, halb Ostern, halb Michaelis, ao. 1636 den anfangk gemacht)." G. 521 (vgl. S. 161).

Der Verfasser der Gutbierschen Familiengeschichte scheint auch die nachfolgende Notiz auf Günther Heinrich zu beziehen: „1613. Gemeine Bussen. Bastian Gutbier (getauft am 22. April 1594), ist seiner Großmutter Rl. (Relicta) Caspar Orttels in der nacht vors Hauß gelauffen, vnd sie vbel gescholten, hatt etliche tage Darüber im gefängnuß gesessen. zaltt 6. Martij 1613. 5 fl. Henrich Günther, Das er obgedachtem Bastian Guetbier Damals beystandt geleistet. zaltt 16. Martij 1613." Der Verfasser citirt nämlich bei dem Namen Günther Heinrich Plathner die Seite 620, und auf dieser Seite kann nur die mitgetheilte Stelle auf Günther Heinrich bezogen werden. Der einzige Anhalt für eine solche Beziehung aber liegt in dem Umstande, daß — wie es scheint — in den von dem Verfasser eingesehenen Rechnungen der Name Günther als Zuname nicht vorkommt und mit der Bezeichnung Henrich Günther Günther Heinrich Plathner gemeint sein kann.

Die Kinder Günther Heinrichs sind, wie ich hiermit nachträglich bemerke, sämmtlich in Langensalza geboren. Auch die Trauung seiner Schwester Martha (V. 6.) steht im Kirchenbuch von Langensalza (S. 153).

---



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf